Das System der Freiheitsstrafen

im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Adolf Frey

Fürsprech in Zurzach (Schweiz).

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Abteilung.
Die Arten der Freiheitsstrafen im Vorentwurf.

§ 1. Übersicht 5
§ 2. Allgemeine Grundsätze über die Freiheitsstrafen 13
§ 3. Zuchthaus und Gefängnis 16
§ 4. Die Haft 37
Anhang 41

II. Abteilung.
Der Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 5. Allgemeines 43
§ 6. Die Arbeit in den Gefängnissen 50
§ 7. Der progressive Strafvollzug 55
§ 8. Die vorläufige Entlassung insbesondere 61

III. Abteilung.

§ 9. Der bedingte Straferlaß 73

IV. Abteilung.

§ 10. Die sichernden Maßnahmen 97

Literaturverzeichnis.

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und zu einem **Bundesgesetz betreffend Einführung** des schweiz. Strafgesetzbuches. Bern, Juni 1903.

Bundesgesetz, enthaltend das schweiz. Zivilgesetzbuch (vom 28. V. 1904). Bern.

Alimena, Il progetto di codice penale svizzero. In Rivista penale Vol. XL, 1894, Roma.

Aschrott, Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens. In Z. g. St. VIII.

Beling, Das internationale Strafrecht im Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. In Z. g. St. XVII.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 6. Aufl. 1902.

Binding, Handbuch des Strafrechts. I. 1885.

Böhmer, Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs. In GS. XLVIII.

Böhmer, Vorschläge zu den §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuchs. In GS. XLVIII.

Chicherio, Le disposizioni generali del Progetto di Codice penale svizzero. In Repertorio di giurisprudenza patria vol. XV anno 1895.

Cornaz, Notes concernant un avant-projet de code pénal suisse. Neuchâtel 1893.

Ferri, Il progetto di codice penale svizzero. In La scuola positiva nella giurisprudenza penale anno III, Roma 1893.

Garçon, Projet de code pénal fédérale suisse. In Revue pénitentiaire XVIIIe année 1894, Paris.

Gautier, Deux projets. La réforme pénal en France et en Suisse. Schw. Z. VII.

Gautier, Pour et contre les peines indéterminées. In Schw. Z. VI, 1893.

Gautier, La Réunion de la Société suisse pour la Réforme pénitentiaire etc. Schw. Z. XIV, 1901.

Guillaume, Les récidivistes et le code pénal Suisse. In Schw. Z. VI, 1893.

Hafter, Dr. E., Strafe und sichernde Maßnahme im Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Schw. Z. XVII, 1904.

Heinemann, Zur Frage des „Mißbrauchs" kurzer Freiheitsstrafen. In GS. XLVIII.

Heinemann, Dr. H., Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. — Das Strafensystem in dem E. eines schweiz. Strafgesetzbuchs. — Sozialpolitisches in dem E. eines schweiz. Strafgesetzbuchs. — 3 Aufsätze im Sozialpolitischen Zentralblatt 3. Jahrg. 1893.

Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung. Wien 1897.

v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bde. Hamburg 1888.

Hürbin, Die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung. In Schw. Z. VIII.

Internationale Kriminalvereinigung, Schweizerische Landesgruppe, Bericht über die Verhandlungen vom 3. 10. 1904 in Genf. In Schw. Z. XVII.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Lammasch, Kriminalpolitische Studien. In GS. XLIV, 1891.

Lammasch, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. In Z. g. St. XV, 1895.

Lammasch, Der Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. In Schw. Z. VIII, 1895.

v. Lilienthal, Der Stooßsche Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. In Z. g. St. XV, 1895.

v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben. Z. g. St. IX.

v. Liszt, Der Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik VI, 1893.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl. 1903.

Merkel, Über Herrn Thurneysens Kritik des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. In Schw. Z. VII, 1897.

Meyer v. Schauensee, Zur Geschichte und Kritik des Stooßschen Entwurfs für ein schweiz. Strafgesetz. Luzern 1897.

Mittermaier, Einige Bemerkungen zu der Einrichtung des sogen. bedingten Strafaufschubs in der Schweiz. In Schw. Z. XIV.

Mittermaier, Der bedingte Straferlaß. In Schw. Z. XVI.

Mittermaier, Neuere Richtungen im Strafenwesen. In Schw. Z. XIV.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. In Z. g. St. XVII.

Rolin, Avant-projet d'un code pénal suisse. In Revue de droit international etc. t. XXIX, Bruxelles 1897.

Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895.

Stooß, Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. 2 Bde. 1892 und 1893.

Stooß, Motive zu dem Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Basel und Genf, September 1893.

Stooß, Thurneysens Bedenken gegen den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. In Schw. Z. VII.

Stooß, Schlußbemerkung zu der Replik des Herrn Präsidenten Thurneysen. In Schw. Z. VII.

Stooß, Verbrechen und Strafe kriminalpolitisch untersucht. In Schw. Z. XIV.

Stooß, Bericht über den Vorentwurf (1896) eines schweiz. Strafgesetzbuchs. 1899. Allgemeiner Teil.

Teichmann, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. In Schw. Z. XI, 1898.

Thurneysen, Zum Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Schw. Z. VI.

Thurneysen, Zum Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Replik. In Schw. Z. VII.

Verhandlungen der vom Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. 2 Bde. Bern 1896.

Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen usw. XIX Versammlung 1895. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie., 1896. Thema: „Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfs eines schweiz. Strafgesetzbuchs und die hiefür notwendige Unterstützung durch den Bund."

Verhandlungen desselben Vereins. XXII. Versammlung 1901. Thema: „Die Einführung des bedingten Straferlasses ins zukünftige schweiz. Strafgesetzbuch." Referent: Zürcher; Korreferent: Gautier.

Verhandlungen desselben Vereins. XXIII. Versammlung 1904. Thema: „Der zukünftige Strafvollzug nach dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betr. Einführung des schweiz. Strafgesetzbuchs. Referent: Heinis; Korreferent: Martin. Siehe über die Verhandlungen: Neue Zürcher Zeitung Nr. 280, 1904, Morgenblatt.

Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.

Wach, Gutachten des Herrn Geheimrat, über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Bern 1893.

Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. In GS. XLIV.

Verzeichnis der Abkürzungen.

E. = Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Juni 1903. Bern 1903.

EG. = Bundesgesetz betreffend Einführung des schweiz. Strafgesetzbuchs. Juni 1903.

GS. = Gerichtssaal.

Mot. = Motive zu dem Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. Allgemeiner Teil. Verfaßt von Karl Stooß. Basel und Genf 1893.

Prot. I und II = Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der vom Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. 2 Bde. Bern 1896.

Schw. Z. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

Die frische Förderung, welche die Ausarbeitung des E. zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche in den letzten Jahren erfuhr, hat wieder einer Periode des Stillstandes Platz gemacht. Alle Kräfte sind jetzt bestrebt, in erster Linie das große Werk eines einheitlichen, schweiz. Zivilgesetzbuches der Vollendung entgegenzuführen, und bald wird die eidgenössische Bundesversammlung die Beratungen beendet und das Gesetzbuch seine endgültige Gestalt erlangt haben.

Ganz aber ruht auch jetzt die Arbeit für das schweiz. Strafgesetzbuch nicht. Vereinigungen von Fachleuten, z. B. der Verein für Straf- und Gefängniswesen, ebenso wie einzelne beschäftigen sich immer wieder mit Problemen und Fragen, zu deren Lösung die gegenwärtige Zeit des Suchens, Sammelns und Gestaltens besonders auffordert, und sie alle tragen zu ihrem Teil bei zur Klärung und Verbesserung mancher Bestimmungen, sowie zur Vereinheitlichung und inneren und äußeren Vervollkommnung des ganzen E. Das zeigt, daß das Interesse an der Strafrechtseinheit und der Wunsch, bald ein modernes, brauchbares schweiz. Strafgesetzbuch zu besitzen, an Lebhaftigkeit nichts verloren haben; das zeigt aber auch, daß das Bedürfnis nach Beendigung des unerquicklichen Zustandes, in welchem sich das Strafrecht in der Schweiz befindet, immer gebieterischer wird und immer weitere Kreise ergreift. Wenn auch das Zivilrecht den Vorrang erhalten hat, so wird die Vereinheitlichung des Strafrechts dennoch sich ebenfalls nicht mehr allzulange gedulden müssen. Sind doch die Vorarbeiten bereits zu einem solchen Grad der Reife gediehen, daß das Parlament jederzeit mit der Durchberatung des E. beginnen kann.

Es liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe, den Entwicklungsgang dieser Vorarbeiten von den frühesten Anregungen und Anfängen bis heute zu verfolgen. Eine ganz kurze Skizzierung desselben dürfte aber immerhin am Platze sein.

Die ältesten Wünsche, die auf ein einheitliches schweiz. Strafgesetzbuch gerichtet waren, reichen bis zur Tagsatzung vom Jahr 1848; seither hörte diese Forderung nie mehr auf, geltend gemacht zu werden; besonders in den Versammlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen (so in den Jahren: 1867, 1871, 1879, 1881 usw.), des schweiz. Juristenvereins, im Nationalrat im Jahre 1887 bei Anlaß der Motion Forrer wurde ihr immer und immer wieder Ausdruck verliehen. Die eigentlichen Vorarbeiten wurden im Jahre 1889 in Angriff genommen durch Prof. Stooß, der hierzu vom Bundesrate den Auftrag erhielt. Zu diesen früheſten Vorarbeiten zählen: die schweiz. Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt, 1890; ferner: die Grundzüge des schweiz. Strafrechts, vergleichend dargestellt, 2 Bde. 1892 u. 1893, sowie die gleichzeitig in der von Stooß im Jahre 1888 gegründeten und seither ununterbrochen herausgegebenen „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht" erschienenen Arbeiten verschiedener Autoren. Im Jahre 1893 wurde der erste Vorentwurf der Öffentlichkeit übergeben, vorerst der allgemeine Teil mit Motiven; er wurde sofort einer aus einer großen Anzahl fachkundiger Männer zusammengesetzten Expertenkommission zur Prüfung überwiesen. Der zweite, nach den Beschlüssen dieser Kommission redigierte E. stammt aus dem Jahre 1894, der dritte aus dem Jahre 1896.

Im gleichen Jahre erschien auch die Botschaft des h. Bundesrates vom 21. November betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit. Durch die Volksabstimmung vom 15. XI. 1898 wurde dann dem Bunde verfassungsmäßig das Recht der Gesetzgebung auf dem ganzen Gebiete des Strafrechts übertragen.

Nicht zu vergessen sind neben den Entwürfen die zahlreichen kritischen Beiträge von Autoritäten des In- und Auslandes, sowie die Verhandlungen einer Reihe von wissenschaftlichen Vereinen, die äußerst schätzbares Material liefern.

Es folgte nun eine Zeit des Stillstandes, bis Prof. Zürcher mit seiner Denkschrift an das h. Justizdepartement,[1]) datiert 1. VI. 1901, neue Anregung gab. Abermals wurde 1901 eine kleine Expertenkommission eingesetzt mit der Weisung, sich insbesondere mit der Revision

[1]) s. Schw. Z. XIV S. 217 ff.

und Ausgleichung der Texte, mit der Redaktion der Übergangs- und Schlußbestimmungen usw.[1]) zu befassen. Das Resultat dieser Arbeiten ist der vierte und letzte E. vom Jahre 1903 nebst dem E. zu einem Bundesgesetz betr. Einführung des schweiz. Strafgesetzbuchs. Die vorliegende Arbeit gründet sich auf diesen E.

Sie setzt sich zur Aufgabe, das System der Freiheitsstrafen im E. einer kritischen Erörterung zu unterziehen. Es dürfte hierzu angezeigt sein, die Rolle, die der Verfasser des E. den Freiheitsstrafen und den Strafen überhaupt in seinem Werke zugedacht hat, in der Einleitung in Kürze darzulegen.

Zur rationellen Bekämpfung des Verbrechens ist Stooß nach folgenden Grundsätzen verfahren[2]):

1. Gegen die Normalen, d. h. die mit vollkommener Einsicht und Verantwortlichkeit für ihr Tun und Lassen Ausgerüsteten tritt als Reaktion die Strafe ein, und zwar grundsätzlich die Vergeltungsstrafe. Der Verfasser des E. hat sich damit den Anschauungen angeschlossen, die in der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes lebendig sind; ein auf andere Basis gestelltes Werk hätte nie Aussicht, die Billigung der Nation zu erhalten. Stooß betont übrigens diesen Vergeltungscharakter der Strafe öfters, sowohl im E. selbst, als anderswo.

Art. 47 des E. bestimmt ausdrücklich: „Der Richter bemißt die Strafe nach der Schuld des Täters", u. a. O. erklärt Stooß[3]): „In der menschlichen Natur ist das Gefühl tief eingewurzelt, daß das Gute belohnt, das Schlechte aber bestraft werden müsse." Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch andere, sekundäre Strafzwecke (Besserung), wo es ohne Schädigung des Vergeltungsgedankens möglich ist, zur Geltung kommen können; doch werden das immer nur erwünschte Zugaben in besonders günstigen Fällen sein. Leider muß aber konstatiert werden, daß der E. zum Teil die Vergeltungsidee stark zurücktreten läßt gegenüber der Spezialprävention (insbesondere im Falle des bedingten Straferlasses, s. § 9).

2. Kinder und Jugendliche, deren Schuldfähigkeit noch un-

---

[1]) vgl. Vorwort zum E. von 1903.

[2]) vgl. Mot. S. 86 ff.; ähnlich, doch nicht übereinstimmend der Gedankengang Mittermaiers, Schw. Z. XIV S. 141 ff.

[3]) Schw. Z. VII S. 269.

entwickelt ist, werden nicht bestraft, sondern einer besonderen Behandlung, die ihre Erziehung und Besserung bezweckt, unterstellt.

3. Gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen sowohl, als auch gegenüber Unverbesserlichen werden sichernde Maßnahmen angewendet. Diese sichernden Maßnahmen haben jedoch meist Strafcharakter und müssen zum Teil geradezu als Sicherungsstrafen bezeichnet werden. In die Vergeltungsstrafe ist dadurch eine starke Bresche gerissen (s. Ausführlicheres im § 10).

I. Abteilung.

Die Arten der Freiheitsstrafen im Vorentwurf.

§ 1.

Übersicht.

I. „Es ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des Strafgesetzgebers, zu bestimmen, welche Arten von Freiheitsstrafen Anwendung finden sollen. Unter allen Umständen ist die Freiheitsstrafe im Gesetz so zu gestalten, daß es möglich ist, den Strafvollzug dem Gesetze entsprechend durchzuführen." Mit diesen treffenden Worten hat Stooß[1]) den Grundsatz ausgesprochen, den jeder Gesetzgeber sich als Wegleitung bei der Ausarbeitung des Freiheitsstrafensystems vorschweben lassen soll. Ein System, das im weitesten Maße der Vielgestaltigkeit der Verbrechenstatbestände Rücksicht trägt, ist natürlich das Wünschenswerte, erfordert aber infolge seiner Kompliziertheit regelmäßig so zahlreiche Strafanstalten,[2]) daß die Mittel zu einer richtigen Durchführung selten zur Hand sein werden und der Plan einfacher gestaltet, die Anforderungen eingeschränkt werden müssen.

Der Schöpfer des E. mußte von vornherein darauf Bedacht nehmen, beim System der Freiheitsstrafen die größte Einfachheit walten zu lassen. Mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone, denen der Strafvollzug, jedoch unter Beobachtung der im zukünftigen schweiz. StGB. enthaltenen Vorschriften (Art. 26 Abs. 2; 28; 33; 228) überlassen bleiben soll (EG. Art. 39 und 48), ist es durchweg derart bestellt, daß ihr Budget die Ausgaben für die rasche Errichtung einer größern Anzahl neuer

[1]) Prot. I S. 123.

[2]) Man vgl. z. B. Lammasch's Abhandlung: „Kriminalpolitische Studien", in GS XLIV S. 147 ff wo der Autor zur Forderung von drei Arten schwerer und zwei Arten leichter Freiheitsstrafen gelangt, mit Einschluß der Haftstrafe für Übertretungen.

Strafanstalten nicht ertragen würde, selbst wenn der Bund hierzu Beiträge bewilligt, wie vorgesehen worden ist (EG. Art. 40). Die verfügbaren Gelder wird man vorläufig größtenteils zur Verbesserung bestehender Anstalten verwenden müssen. Je komplizierter aber das Freiheitsstrafensystem ist, d. h. je mehr Strafarten es enthält, desto schwieriger und kostspieliger wird der Vollzug, denn es wächst damit auch die Zahl der erforderlichen Strafhäuser. Überdies stellen die Bestimmungen des Art. 41 ff. EG., welche die rationelle Durchführung der im E. vorgesehenen sichernden Maßnahmen und der Vorschriften über die besondere Behandlung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen sollen, außerordentliche Anforderungen an die kantonalen Staatskassen. Diesen Erwägungen mußte der schweizerische Gesetzgeber, soweit es tunlich war, ohne daß sein Werk an innerem Werte und an Brauchbarkeit Schaden nahm, Raum geben, wollte er nicht dem eben entstehenden Gesetz selbst das Grab schaufeln. In der Tat hat Stooß, wie wir sehen werden, für den E. ein äußerst einfaches Freiheitsstrafensystem geschaffen, in welchem dennoch das für schweizerische Verhältnisse Notwendige und Wünschbare erfüllt ist.

„Freiheitsstrafe ist jede Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes oder der Bewegung zur Strafe.[1]) Der E. sieht drei Arten[2]) derselben vor: Zuchthaus, Gefängnis und Haft; er kennt also nur Einsperrungsstrafen. Zu ihrer Unterscheidung sind folgende fünf Kriterien vorhanden: Die Strafdauer; die Art des Vollzuges; der Einfluß der Strafe auf die Ehre; die Kürzungsfähigkeit durch vorläufige Entlassung; die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses. Unterscheidungsmerkmale, die zur Trennung aller drei Strafarten dienen, gibt es jedoch nur zwei: die Strafdauer und das Verhältnis der Strafe zur Ehre; die übrigen Merkmale charakterisieren stets zwei Strafen im Gegensatz zur Dritten.

1. Die Zuchthausstrafe ist Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang; der Sträfling soll nach Möglichkeit mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach

---

[1]) Binding, Grundriß S. 198.

[2]) Auch Hoegel, Straffälligkeit S. 144, schlägt drei Hauptstrafen an der Freiheit vor.

der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann (Art. 28 Nr. 1). Während der ersten drei Monate muß der Sträfling in Einzelhaft gehalten werden; eine Verlängerung derselben kann das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnen (Art. 28 Nr. 2). Nach Beendigung der Einzelhaft arbeitet der Gefangene tagüber gemeinsam mit andern; während der Nachtruhe und der übrigen Ruhezeit muß er jedoch wieder isoliert werden (Art. 28 Nr. 3). Mit der Zuchthausstrafe ist der obligatorische Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden (Art. 40 § 1 Abs. 1; § 2), und zwar für die Dauer des Strafvollzuges und für 2—10 Jahre nach der Entlassung. Für Schweizer, die im Ausland wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus verurteilt worden sind, ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit aber nur eine fakultative und kann nur auf Antrag der Bundesanwaltschaft erfolgen (Art. 40 § 1 Abs. 2). Die ehrentilgende Wirkung des Zuchthauses hat zu der Bestimmung des Art. 47 Abs. 2 Anlaß gegeben, wonach dem Richter zur Pflicht gemacht wird, bei alternativer Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis im Strafgesetz, auf ersteres zu erkennen, wenn die strafbare Handlung eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet. — Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitige oder in den gesetzlich festgelegten Fällen eine lebenslängliche (Art. 26 Abs. 1); wo deshalb in den Strafdrohungen des besondern Teils nur von „Zuchthaus" gesprochen wird, ist immer zeitiges gemeint. Zeitiges Zuchthaus kann auf ein bis auf fünfzehn Jahre erkannt werden; eine längere Dauer desselben kennt der E. in keinem Falle. — Der zweite Absatz des Art. 26 bestimmt ausdrücklich, daß die Zuchthausstrafe in einem Gebäude vollzogen werden müsse, das nur diesem Zwecke dient.

2. Auch mit der Gefängnisstrafe ist Arbeitszwang verbunden, und es gelten überhaupt hier die gleichen Vollzugsvorschriften, wie beim Zuchthaus (Art. 28). Die Nebenstrafe an der Ehre ist nur fakultativ, ihre Zuerkennung dem richterlichen Ermessen überlassen und zudem auf die gesetzlich bestimmten Fälle beschränkt. Sie kann für die Zeit des Strafvollzugs und für weitere 1—5 Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängnis ausgesprochen werden (Art. 40 § 1 Abs. 3). Gefängnis wird auf acht Tage bis auf zwei Jahre erkannt (Art. 27 § 1). In den gesetzlich bestimmten Fällen kann der Richter jedoch bis auf 5 Jahre gehen (Art. 27 § 2); ebenso setzt der Richter beim Eintritt der Strafmilderung, wenn im Strafgesetz Zuchthaus angedroht

Vergleichende Tabelle der Freiheitsstrafen.

Strafart	Zeitdauer: Auf Lebenszeit	Zeitdauer: Auf Zeit Minimum	Zeitdauer: Auf Zeit Maximum	Art des Vollzuges	Einfluß der Strafe auf die Ehre	Vorläufige Entlassung	Bedingter Straferlaß
1. Zuchthaus.	Zulässig	1 Jahr	15 Jahre	Arbeitszwang mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und des spätern Fortkommens der Sträflinge bei der Zuweisung der Arbeit.	Obligatorische Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die Dauer des Strafvollzugs u. für weitere 2—10 Jahre durch richterl. Urteil. Fakultativ aber im Falle des Art. 40 § 1 Abs. 2.	Zulässig bei zeitlichem Zuchthaus von mehr als einjähr. Dauer, bei lebenslänglichem Zuchthaus nach Verbüßung v. 20 Jahren.	Unzulässig
2. Gefängnis.	Unzulässig	8 Tage	2 Jahre; in den gesetzl. best. Fällen 5 Jahre	System des progressiven Strafvollzugs. Die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe dürfen nicht im gleichen Gebäude vollzogen werden.	Fakultative Einstellung in d. bürgerl. Ehrenfähigkeit für d. Zeit des Strafvollzugs und für weitere 1—5 Jahre in den gesetzlich bestimmten Fällen.	Zulässig bei Gefängnis von über 1 Jahr.	Zulässig bei Gefängnis von weniger als 1 Jahr
3. Haft.	Unzulässig	3 Tage	3 Monate	Einzelhaft während d. ganzen Strafdauer. Arbeitszwang.	Ehrverlust unzulässig.	Unzulässig.	Zulässig

ist, dieses auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren herab (Art. 49 § 1).

3. Die Haft. Auch dieser leichtesten Strafart ist Arbeitszwang eigentümlich. Der Häftling muß während der ganzen Strafdauer in Einzelhaft gehalten werden (Art 228). Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit kann neben der Haft nicht ausgesprochen werden (Art. 230). Die Mindestdauer beträgt drei Tage, die Höchstdauer drei Monate. Über die Sicherungshaft des Art. 46 und die Freiheitsentziehung des Art. 36 § 4 siehe den Anhang zu § 4.

Die Haft ist die Freiheitsstrafe, die im allgemeinen nur bei Übertretungen[1]) angewendet wird und die einzige dort zu Gebote stehende. Im Falle der Strafmilderung soll der Richter jedoch, wenn ein Verbrechen mit Gefängnis bedroht ist, statt dieser Strafe Haft verhängen.

II. Es hat schon zur Zeit, als man noch über die Grundlagen des E. verhandelte, nicht an Männern gefehlt, welche neben den beiden für Verbrechen gegenwärtig vorgesehenen Strafarten die Aufnahme einer dritten, einer custodia honesta, ins zukünftige schweiz. Strafgesetzbuch für durchaus notwendig erachteten.[2]) Auch im Schoße der Expertenkommission, die zur Beratung des ersten E. einberufen wurde, erhob man diese Forderung wieder.[3]) Es mag allerdings manchem in Anbetracht der großen Verschiedenheit der verbrecherischen Tatbestände und insbesondere mit Rücksicht auf den Charakter und die Gesinnung des Täters bedenklich erscheinen, daß das neue Strafgesetzbuch zur Ahndung der Verbrechen nur zwei Freiheitsstrafen bietet. Viele werden die Einfügung einer custodia honesta, ähnlich etwa der deutschen Festungshaft, ins Strafensystem für notwendig halten, damit die Möglichkeit vorhanden sei, gewisse nicht oder nur wenig ehrenrührige Verbrechen (Zweikampf, polit. Verbrechen usw.), für die sich trotz ihrer ob-

---

[1]) Im Gegensatz zum code pénal und den neuern Strafgesetzbüchern, die ihn in dieser Beziehung nachgeahmt haben, kennt der schweiz. E. nicht die Dreiteilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern nur eine Zweiteilung in Verbrechen und Übertretungen.

[2]) Siehe Cornaz, notes S. 34. Seine „prison civile" ist allerdings eher der Haft vergleichbar, wie sie denn auch im code pénal neuchâtelois die leichteste Freiheitsstrafart ist.

[3]) Prot. I: Cornaz S. 125; Bärlocher S. 136; Gretener S. 141; Weber S. 144.

jektiven Schwere die entehrende Zuchthausstrafe nicht eignet, angemessen bestrafen zu können.[1])

Eine ehrenvolle Haft findet sich gegenwärtig nur in zwei Kantonen, in Bern als „einfache Enthaltung" und in Neuenburg als „prison civile".[2]) Stooß beabsichtigte ursprünglich ebenfalls die custodia honesta in seinen Entwurf aufzunehmen,[3]) verzichtete dann aber auf diesen Plan, da er keine Möglichkeit sah, die neue Strafart, wie notwendig, auch in einem besonderen Gebäude vollstrecken zu lassen.[4]) Er suchte und fand einen andern Weg, um dennoch die zutreffende Bestrafung gewisser Deliktsarten zu erreichen. Gemäß Art. 27 § 2 ist nämlich eine Anzahl gesetzlich bestimmter Verbrechenstatbestände, für deren Bestrafung unter Umständen eine custodia honesta angezeigt erscheint (Art. 61, Tötung auf Verlangen; 67 § 1, Zweikampf; 70 Abs. 2 qualifizierte fahrlässige Tötung; 72 Abs. 1, schwere Körperverletzung; 73 § 2 u. § 3, schwere und sehr schwere Körperverletzung, die der Täter nicht verursachen wollte, aber als möglich voraussehen konnte; 78 § 2, qualifizierte, fahrlässige Körperverletzung; 185, Hochverrat), entweder allein mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder alternativ mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bedroht. Es gelangt also in diesen Fällen ein außerordentliches Maximum der Gefängnisstrafe zur Anwendung, welches die ordentliche Höchstdauer (2 Jahre, Art. 27 § 1), in Anbetracht der objektiven Schwere der angeführten Tatbestände, übersteigen muß, und diese ausnahmsweise verlängerte Gefängnisstrafe vertritt die custodia honesta. In der Art des Vollzugs untersteht sie freilich den allgemeinen Regeln des Art. 28, so daß der Sträfling durchaus zur Arbeit angehalten werden muß. Das ist m. E. aber ganz gerechtfertigt: jede Freiheitsstrafe, welcher Art sie immer sei, ist mit Arbeitszwang zu verbinden. Oder sollte etwa

---

[1]) Cornaz sagt in seinen notes S. 36: Plus on peut abaisser les degrès de la répression, plus on donne d'élasticité au ressort pénal, plus on l'assouplit, plus aussi on l'approprie aux imiombrables variétés des infractions, aux nuances infinies des culpabilités rélatives.

[2]) vgl. Stooß, Grundzüge S. 325.

[3]) Stooß, Prot. I S. 142.

[4]) Sämtliche Kantone, die mehr als 2 Strafarten kennen, besitzen keine besonderen Räumlichkeiten für den gesonderten Vollzug. Vgl. Stooß, Grundzüge S. 312; Prot. 1: Zürcher S. 149; v. Schumacher S. 139; Gautier S. 127.

die Arbeit, die im Leben sonst als etwas Menschenwürdiges, Ehrendes und Veredelndes gepriesen wird, dem zu custodia honesta Verurteilten nicht zuträglich sein, ihn erniedrigen, seine Ehre versehren? Da jedoch der Anstaltsvorsteher die Pflicht hat, bei der Zuweisung der Arbeit die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen, so wird er sich auch berechtigt fühlen dürfen, dieser Gruppe der Verurteilten ganz besonders leichte Arbeit zuzuteilen und ihren Wünschen, soweit es ohne Störung angeht, entgegenzukommen. In der sonstigen Lebensweise kann ihnen allerdings keine Vergünstigung zugestanden werden, mit der Ausnahme, daß man sie in einem besondern Flügel des Strafhauses unterbringen soll und ihnen besondere Arbeitssäle einräumt, damit sie von den übrigen Gefangenen, den Dieben, Betrügern usw. getrennt sind.[1])

Aus einer Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus,[2]) die den Mitgliedern der Expertenkommission verteilt wurde, ergibt sich überdies, daß von 2201 Verbrechern, die sich am 1. Januar 1892 in 33 schweiz. Strafanstalten befanden, nur 2% Delikte begangen hatten, welche ihrer Natur nach geeignet gewesen wären, gegebenenfalls mit ehrenvoller Haft bestraft zu werden, und dieses Verhältnis hat sich seither kaum wesentlich geändert. Es handelt sich also jedenfalls um eine sehr geringe Zahl von derartigen Verbrechern, und die Schaffung besonderer Anstalten für sie ist deshalb weder ein dringendes Bedürfnis, noch würden diese Anstalten den erforderlichen Aufwand überhaupt lohnen. Solche Sträflinge können leicht auf geeignete Weise in einem Gefängnis, an dessen Mauern ja der Makel einer entehrenden Strafe auch nicht haftet, verwahrt werden.[3])

Der Ersatz, der für die custodia honesta als besondere Strafart gefunden wurde, ist gewiß kein ganz vollkommener, das hat Stooß selbst zugegeben.[4]) Schon die Art und Weise des Vollzugs entspricht nicht ganz den Anforderungen, die man an eine eigentliche

---

[1]) So auch Stooß, Prot. I S. 142.

[2]) vgl. Guillaume, Prot. I S. 128.

[3]) Auch in Deutschland ist die Anwendung der Festungshaft eine äußerst spärliche im Verhältnis zu allen auf Grund von Reichsgesetzen erfolgten Verurteilungen. Sie betrug in den Jahren 1882—87 nur 0,02—0,05%. Siehe Wach, Reform Anm. 4 S. 60.

[4]) Prot. I S. 124.

custodia honesta, ihrem exzeptionellen Charakter gemäß, zu stellen berechtigt ist. Der Strafe, die Art. 27 § 2 vorsieht, einen eigenen Namen zu geben, wäre zwecklos, da sie in einem gewöhnlichen Gefängnis vollzogen werden muß und das Volk sie infolgedessen doch mit der Gefängnisstrafe identifizieren würde. Der Ausweg, mit dem der Verfasser des E. sich zu behelfen wußte, ist aber immerhin als der unter den bestehenden Verhältnissen einzig mögliche zu billigen. Das erkannte man auch in der Expertenkommission.

Es kommt noch ein anderes hinzu: In richtigem Gefühl für schweiz. Eigenart hat Stooß in den Motiven hervorgehoben, daß eine Freiheitsstrafe, ähnlich etwa der deutschen Festungshaft, durch welche gewissermaßen privilegierte Verbrecher geschaffen werden, die je nach ihrem Vermögensstand ihre Haft mit aller Behaglichkeit und Annehmlichkeit ausstatten können, dem demokratischen Schweizervolk nicht zusagen würde.[1]) So ließ man denn die besondere custodia honesta, weil undurchführbar und nicht unbedingt notwendig, fallen.

III. Der E. kennt eine einzige Nebenstrafe an der Freiheit: die Landesverweisung. Art. 41 bestimmt nämlich: „Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt entlassen wird." Die Landesverweisung ist heute schon eine in den kantonalen Strafgesetzgebungen[2]) sehr gebräuchliche und in der Judikatur häufig angewandte Nebenstrafe, die natürlich nur gegen Ausländer zulässig ist. Sie darf gemäß Art. 41 des E. ausschließlich vom Gericht ausgesprochen werden und kann sich nach dem Wortlaut des Art. 41 immer nur auf das schweiz. Gebiet, nie auf das Territorium eines einzelnen Kantons beziehen.

Das Wirtshausverbot, wie es Art. 34 regelt, ist keine Nebenstrafe an der Freiheit im strengen Sinn. Es bezweckt nämlich im Grunde nicht sowohl, dem Verurteilten das Betreten der Wirtschaftslokale zu verbieten, als vielmehr, ihm den Genuß geistiger Getränke in Wirtschaften und dem Wirt die Verabfolgung von Alkohol

---

[1]) Mot. S. 41, 42. Vgl. auch Heinemann, Sozialpolit. Zentralblatt 1893 S. 88.

[2]) Stooß, Grundzüge S. 358ff.

an den vom Verbot Betroffenen zu untersagen. Für diese Auffassung spricht wenigstens, wenn nicht ganz ausgesprochen der Text des Art. 34, so doch der Wortlaut des Art. 269, welcher die Strafdrohung für die Übertretung des Wirtshausverbotes enthält. Da eine solche Regelung zu Unzukömmlichkeiten führen muß und dadurch namentlich eine Kontrolle über die Wirte und die mit dem Verbot Belegten außerordentlich erschwert ist, dürfte eine klarere Fassung in dem Sinne, daß den Schuldigen das Betreten der Wirtschaften ausdrücklich verboten wird, zweckmäßig und notwendig sein, um jeden Zweifel zu beheben.

Über die sichernden Maßnahmen (insbesondere der Art. 29 und 30, Verwahrung vielfach Rückfälliger, und 31, Arbeitsanstalt), die Meyer[1]) als Nebenstrafen betrachtet, wird im § 10 gehandelt werden.

§ 2.

Allgemeine Grundsätze über die Freiheitsstrafen.

1. Die Berechnung der Zeitdauer.
2. Die kleinste Einheit bei den 3 Strafarten.
3. Geltung des Strafensystems des E.

1. Der E. nimmt, wie das deutsche Strafgesetzbuch (§ 19), keine Rücksicht auf die ungleiche Länge der Monate und Jahre. Art. 59 § 1 bestimmt nämlich: „Der Tag wird zu 24 Stunden berechnet, der Monat und das Jahr nach dem Kalender." Trotzdem das Jahr und besonders die Monate in ihrer Dauer schwanken, wird dieser Tatsache also keine Rechnung getragen. Der Tag der Einsetzung wird als erster angesehen und gezählt. Lammasch[2]) schlägt vor zu bestimmen, daß Strafen unter 2 Monaten in Wochen zu bemessen seien; dadurch würde allerdings erreicht, daß die gerade bei kurzen Strafen empfindliche Ungleichheit der Monate außer Betracht fiele; allein es verbliebe dann für die Strafen unter 2 Monaten eine allzu geringe Abstufungsmöglichkeit, insbesondere da das Minimum der Gefängnisstrafe nicht 14 Tage beträgt, wie Lammasch vorschlägt, sondern nur 8 Tage.

---

[1]) Lehrbuch S. 380 Anm. 1. Vgl. v. Lilienthal, Z. g. St. Bd. 15 S. 111.
[2]) Lammasch, Schr. Z. VIII S. 132.

2. Über die kleinste mögliche Einheit bei den Freiheitsstrafen spricht sich der E. leider nicht aus, im Gegensatz zum deutschen Strafgesetzbuch § 19 Abs. 2. Sollen deshalb auch Bruchteile von Tagen ausgefällt werden können? Diese Frage ist m. E. aus verschiedenen Gründen zu verneinen, und zwar sind es in erster Linie Zweckmäßigkeitsgründe. Denn es hat wahrhaftig keinen Sinn, einem Delinquenten $20^1/_4$ Tage Gefängnis zuzumessen. Das dem objektiven und subjektiven Tatbestand äquivalente Strafmaß, die Strafwürdigkeit, läßt sich überhaupt nicht mit solcher Genauigkeit bestimmen, dazu reicht unsere irdische Gerechtigkeit mit ihren unvollkommenen Hilfsmitteln nicht aus. Für den Sträfling aber wird die Strafwirksamkeit des Vierteltages neben den 20 Tagen gar nicht mehr in Betracht kommen. Auch der formelle Umstand, daß Art. 59 § 1 als kleinste Einheit den Tag kennt, läßt darauf schließen, daß der E. kleinere Einheiten nicht verwendet wissen will, und zwar bei keiner Freiheitsstrafart.

Die Strafumwandlung beim Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen (Art. 52) bietet dabei durchaus keine Schwierigkeiten. Die Strafarten sind nämlich in kein bestimmtes Wertverhältnis zueinander gesetzt, so daß bei der Umrechnung sich nicht Bruchteile von Tagen ergeben; der Richter erhöht einfach die Strafe des schwersten Verbrechens „angemessen".

Erheben sich also mit Bezug auf die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in die andere keine Bedenken, so ist dies ebensowenig bei der Umwertung der Geldstrafe in Haft der Fall. Art. 36 § 5 weist den Richter an, wenn der Verurteilte arbeitsunfähig ist, je 5 Franken Buße (= Geldstrafe) in einen Tag Haft umzuwandeln. Auch hier ist demnach von einem Tag als kleinster Einheit die Rede. Umwandlung eines geringeren Betrages als 5 Franken in den Bruchteil eines Tages ist deshalb ausgeschlossen.

3. a) Durch Volksabstimmung vom 13. November 1898 wurde von der großen Mehrheit der Stimmenden die Aufnahme folgender Bestimmung in die Bundesverfassung beschlossen:

Art. 64 bis: „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-,

Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen."

Damit wird dem Bund, welcher gesetzgebende Gewalt im Strafrechte bisher nur in beschränktem Maße besaß, das Gesetzgebungsrecht auf dem ganzen Gebiete des Strafrechts zugesprochen, und er ist nun in den Stand gesetzt, ein einheitliches und modernes schweiz. Strafgesetzbuch an die Stelle der stark differierenden kantonalen Gesetzbücher zu setzen. Das Verfahren jedoch, die Gerichtsorganisation und die Rechtsprechung bleiben ausdrücklich den Kantonen gewahrt[1]) (vgl. EG. Art. 11, 16 und 29). Inwieweit der Bund von seiner Befugnis Gebrauch machen will, welche Materien er nämlich selbst ausschließlich zu regeln und welche er fernerhin den Kantonen zu überlassen beabsichtigt, darüber gibt der Entwurf zum Bundesgesetz betr. Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches Auskunft.

b) Art. 7 EG. bestimmt: „Den Kantonen ist mit dem Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches die Befugnis zur Strafgesetzgebung insoweit entzogen, als sie ihnen nicht ausdrücklich in diesem Einführungsgesetz vorbehalten ist," und Art. 3 schreibt vor: „Insoweit ein Gegenstand in den Bereich der Bundesgesetzgebung fällt, treten die kantonalen Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, außer Kraft." Letzteres ist nur die ausdrückliche Festlegung des Grundsatzes: „Bundesrecht bricht kantonales Recht," und der Regel: „lex posterior derogat priori." Art. 7 aber hebt die kantonalen Strafgesetzbücher, mit Ausnahme des darin enthaltenen Polizeistrafrechts, wenn es nicht ebenfalls Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, mit dem Tage des Inkrafttretens des E. in complexu auf. Denn Art. 8 benennt das im Art. 7 den Kantonen vorbehaltene Gesetzgebungsgebiet und überläßt ihnen nur das Polizeistrafrecht, soweit die Bundesgesetzgebung sich seiner nicht bemächtigt hat. „Insbesondere sind die Kantone befugt, die Übertretung kantonaler Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen."

Die zwischen den beiden Rechtsquellen gezogene Grenze ist also eine ganz klare. Alle im ersten Buche des E. geregelten Materien sollen exklusives Bundesrecht sein; für die kantonale Gesetzgebung ist

[1]) Vorbehalten bleibt die Bundesgerichtsbarkeit jedoch, und zwar als erste Instanz, in den Fällen des Art. 12 EG. Beachte die Art. 13 u. 14.

hier durchaus kein Platz mehr.[1]) Hingegen finden die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Übertretungen auf solche Taten, die in besondern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als die besondern Bundesgesetze nicht anders bestimmen (Art. 9, Abs. 1, beachte Abs. 2 u. 3). Auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts dagegen bleiben die Kantone auch fernerhin Gesetzesquelle überall, wo der Bund nicht selbst sich bewogen fühlt zu legiferieren, d. h. wo er dies im E. (2. Buch) nicht getan hat. Gemäß Art. 10 finden jedoch auch auf Polizeiübertretungen, die der Gesetzgebung der Kantone vorbehalten sind, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Übertretung ergänzende Anwendung.[2])

c) Für das Freiheitsstrafensystem des E. im besondern ergibt sich also folgendes: Die Sätze des allgemeinen Teiles des ersten Buches über diesen Gegenstand gelten als exklusiv gemeines Recht, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift des Art. 9 EG. Kantonales Recht ist hier wie bei allen Materien des ersten Buches absolut ausgeschlossen. Die allgemeinen Bestimmungen des zweiten Buches über Haft haben dagegen ausschließliche Geltung nur für die bundesrechtlich normierten Übertretungstatbestände. Für ihr Polizeistrafrecht können die Kantone besondere Strafarten anordnen.

§ 3.

Zuchthaus und Gefängnis.

Der Kampf der Geister, der in den letztvergangenen Dezennien um die Fragen über Berechtigung und Wert der Freiheitsstrafen als des Kerns des gegenwärtigen Strafensystems, über ihre Art und ihren rationellen Vollzug in allen Kulturländern wieder so lebhaft entbrannt

[1]) Im E. nicht geregelt ist aber die Begnadigung, einschließlich der Amnestie und der Abolition; sie verbleibt den Kantonen und steht dem Bunde nur zu in den Fällen, in denen seine Gerichtsorgane in erster Instanz entscheiden (EG. Art 15).

[2]) In der Expertenkommission war auf Antrag Cornaz' Streichung dieser Vorschrift beschlossen worden. Vgl. Prot. II; Cornaz S. 709; Abstimmung S. 716. Sie wurde jedoch wieder ins EG. aufgenommen, nachdem sie besonders an Prof. Zürcher einen Verteidiger gefunden hatte; Prot. II S. 713.

ist, hat auch in der Schweiz die größte Teilnahme erregt, mußte gerade hier aufs nachhaltigste sich fühlbar machen. Die Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit des heutigen Zustandes tritt bei einem Blick auf das Chaos, das die kantonalen Strafgesetzbücher bilden, eindringlicher zutage als anderswo, die Rückständigkeit mancherorts ist drastisch. Das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern z. B. kennt vier oder eigentlich fünf Freiheitsstrafen, die natürlich nicht alle in getrennten Anstalten vollstreckt werden können.[1]) Im Kanton Aargau sind dagegen nur zwei Strafen an der Freiheit, Zuchthaus und Gefängnis, im Gebrauch; dabei zieht jedoch Zuchthaus zum Teil ipso iure den Verlust der bürgerl. Ehrenrechte nach sich, zum Teil nicht, je nachdem es durch peinliches oder zuchtpolizeiliches Strafurteil ausgefällt wird(!).[2]) Da auch bei der Gefängnisstrafe die Einstellung in den bürgerlichen Ehren möglich ist, so statuiert das Zuchtpolizeigesetz überhaupt keinen ins Gewicht fallenden Unterschied zwischen dieser Strafart und dem in seiner maximalen Dauer gleichen Zuchthaus; es bleibt der leere Name. Also völlige Verwirrung und Planlosigkeit, die noch vergrößert wird durch die Vollstreckung jeder mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe in ein und derselben Anstalt. Nicht minder große Unterschiede, Absonderlichkeiten und Mißstände könnte man in andern Kantonen aufdecken. Kurz, in Zahl und Art der Freiheitsstrafen und in ihrem Vollzug herrscht zwischen den kleinen Staatskörpern, aus denen die Schweiz sich zusammensetzt, die größte Verschiedenheit; in dieser Beziehung bietet das Gebiet der Eidgenossenschaft eine reichhaltige Musterkarte. Stark Veraltetes zeigt sich dem Blick unmittelbar neben höchst Modernem; beinahe drakonische Härte regiert neben duldsamer Milde.

Was Wunder, daß bei solchen vielfach verderblichen Zuständen überall Stimmen ertönten, die baldige Abhilfe forderten und sie nur von einem einheitlichen schweiz. Strafgesetzbuch erwarteten? Das Ersehnte ist, wenn auch noch nicht vollbracht, so doch weit gediehen. Wir wollen in den folgenden Ausführungen die Bestimmungen, welche der

---

[1]) vgl. Prot. I; Schumacher S. 139.

[2]) Aargauisches peinliches StGB. §§ 4 ff., besonders § 16; Zuchtpolizeigesetz §§ 12 ff., insbesondere § 22. Das Zuchtpolizeigesetz kennt freilich als Hauptstrafen an der Freiheit noch die Verstrickung und die Landesverweisung; im peinl. Strafgesetzbuch sind aber beide nur Nebenstrafen.

E. über Zuchthaus und Gefängnis, den bei Verbrechen verwendbaren Freiheitsstrafen, enthält, einer Kritik auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit unterziehen und prüfen, inwieweit sie modernen Anschauungen und Forderungen gerecht werden.

Der E. bestimmt über Zuchthaus und Gefängnis folgendes:

Art. 26. Die Zuchthausstrafe wird auf ein bis fünfzehn Jahre erkannt; in den gesetzlich bestimmten Fällen ist sie lebenslänglich. Hat der Täter zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr nicht zurückgelegt, so wird anstatt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt.

Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschließlich diesem Zwecke dient.

Art. 27. § 1. Die Gefängnisstrafe wird auf acht Tage bis auf zwei Jahre erkannt.

§ 2. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

a) Die Unterschiede zwischen den beiden Strafarten.

Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Freiheitsstrafarten in den Strafgesetzbüchern entspringt der Erwägung, daß die ungleiche Schwere der Verbrechensarten und der einzelnen Verbrechensfälle, sowie die verschieden große Verschuldung der Täter gerechterweise die Möglichkeit der Ahndung der Mißtat durch qualitativ und quantitativ differenzierte Strafen bedingen. Ein schweres, aus ehrloser Gesinnung hervorgegangenes Verbrechen soll mit einer Strafe belegt werden können, die sich durch besondere Strenge und durch ehrenmindernde Folgen auszeichnet vor den für leichtere Tatbestände bestimmten Repressivmaßregeln.[1]) Leider wird in den Strafgesetzbüchern diese Scheidung nicht immer mit der nötigen Schärfe und Konsequenz durchgeführt, oft wohl deshalb, weil der Gesetzgeber sich scheut, Vorschriften zu erlassen, deren Durchführung er zum voraus fast unüberwindliche Hindernisse vorzüglich finanzieller Natur sich entgegentürmen sieht. Dadurch verwischt man aber den Charakter der einzelnen Strafarten, man nimmt dem Volke die Anhaltspunkte für ihre Unterscheidung und beeinträchtigt

[1]) vgl. Wach, Reform S. 12.

den Erfolg des Vollzugs: das sind die beklagenswerten Folgen der Halbheit.[1]) Deshalb großenteils das häufige Mißtrauen in die Tauglichkeit der Freiheitsstrafen überhaupt; daher auch zum Teil die Bestrebungen nach Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems, begrüßenswert, soweit sie nur die Tendenz haben, für jede Strafart örtlich durchaus gesonderte Vollstreckung zu ermöglichen, und nicht durch die Forderung der Unifikation über das Ziel hinausschießen, verwerflich jedoch, wenn sie das Ergebnis sind unrichtiger Auffassung des Strafzweckes, indem Besserung, Abschreckung oder Sicherung auf Kosten des Vergeltungsgedankens ungebührlich in den Vordergrund geschoben werden.[2])

Von den Freiheitsstrafarten ist zu fordern, daß sie durch Dauer, Ehrenfolgen und Ort des Vollzugs sich scharf voneinander unterscheiden und zu charakteristischen ausgeprägten Strafgrößen gestempelt werden.

Der E. trifft eine im allgemeinen glückliche und bestimmte Scheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis. Vor allem verlangt er kategorisch die Unterbringung der Zuchthäusler in gesonderten Anstalten. Dieser Forderung, deren Notwendigkeit allseitig anerkannt ist,[3]) wird jetzt in der Schweiz nicht so Rechnung getragen, wie ihre Wichtigkeit es erfordert. Den meisten Kantonen ist es eben unmöglich, mit ihren Mitteln mehrere Strafanstalten zu errichten und zu unterhalten. Aus diesem Grunde begegnete die Vorschrift örtlicher Trennung von Zuchthaus und Gefängnis auch in der Expertenkommission schweren Bedenken. Stooß, unterstützt besonders von Hürbin, dem vielerfahrenen Direktor der aargauischen Strafanstalt in Lenzburg, und von Guillaume, hat aber, die prinzipielle Bedeutung des Postulates betonend, mit Erfolg dafür gekämpft.[4]) Es ist in der Tat durchaus richtig, was

---

[1]) s. Wach a. a. O. S. 3ff.

[2]) Diese falsche Auffassung ist, wie Wach a. a. O. S. 13 betont, hauptsächlich eingewurzelt in den Kreisen der Strafanstaltsbeamten, die ihr Beruf naturgemäß meist dazu führt, daß sie sich den Ideen der Spezialprävention zuwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus bekämpfen sie auch die Nebenstrafen an der Ehre.

[3]) s. Berner, Lehrbuch S. 205; H. Heinemann a. a. O. S. 88; v. Lilienthal a. a. O. S. 144; Wach a. a. O. S. 13; v. Liszt, Archiv 414.

[4]) Stooß, Prot. II S. 142, erklärte den Mitgliedern der Expertenkommission: „Streichen Sie den Satz (Art. 26 Abs. 2), so ist es mir gleichgültig, wie viele Strafarten Sie aufstellen." Vgl. Hürbin S. 150; Guillaume S. 145.

Gautier[1]) schreibt: La peine ne vant dans le sentiment populaire que par le local, où elle s'exécute. Deux peines différentes de par le code mais subies entre les mêmes murailles, n'en font qu'une pour le gros publique. Hierzu ein Beispiel: In meinem Heimatkanton Aargau sagt man von einem Delinquenten, der zu mehr als vierwöchentlicher Gefängnisstrafe verurteilt wird, einfach: er kommt nach Lenzburg (wo sich die aargauische Strafanstalt befindet). Damit ist er in der öffentlichen Meinung gerichtet, denn mit dem Worte „Lenzburg" verbindet sich allgemein im Volke die Vorstellung des Zuchthauses.

Die von Hürbin in der Expertenkommission oft betonte Unmöglichkeit, verschiedenen Verbrecherklassen in derselben Anstalt eine verschiedene Behandlungsweise angedeihen zu lassen, d. h. also doppelte Hausordnung zu führen, ist der zweite Grund der Notwendigkeit örtlicher Trennung von Zuchthaus und Gefängnis. Drittens aber sprechen dafür auch kriminalpolitische Momente: man muß das sittlich noch unverdorbenere Element der Gefängnissträflinge schützen vor der verpestenden Berührung mit den Zuchthäuslern, was im selben Gebäude, außer bei reinem Zellensystem, nicht möglich ist.

Freilich hat die Expertenkommission ihre Zustimmung zu Art. 26 Abs. 2 nur gegeben unter der Bedingung, „daß das Eidgenössische Justizdepartement die Anstalten der Schweiz, in denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, darauf untersuchen lasse, ob sie für die Vollstreckung der im E. vorgesehenen Strafen geeignet seien".[2]) Diese Untersuchung wird gegenwärtig noch fortgeführt.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von größter, heute leider aus Verkennung seines Wertes vielfach wenig beachteter Bedeutung ist das Verhältnis der Freiheitsstrafen zur Nebenstrafe an der Ehre. Wer ein Verbrechen aus ehrloser, gemeiner Gesinnung begangen hat, für den soll die zu erkennende Strafe ehrenmindernde Wirkung haben, das verlangt das Rechtsgefühl des Volkes. Der Tatsache, daß der Täter in der Schätzung der Mitmenschen so wie so durch seinen Rechtsbruch entehrt ist, soll durch die Ehrenstrafe von Staats wegen Ausdruck verliehen, d. h. es sollen dem Verbrecher gewisse Rechte und Fähigkeiten,

---

[1]) Gautier, deux projets S. 62.

[2]) Prot. I S. 152.

aber auch Pflichten (vgl. Art. 40 § 2 des E.) entzogen werden. Die Existenz mindestens zweier Strafarten für Verbrechen, des ehrenmindernden Zuchthauses und des die bürgerliche Ehrenfähigkeit unberührt lassenden Gefängnisses, im Strafgesetzbuch ist deshalb unumgänglich notwendig.[1])

Der E. hat die Forderung einer Scheidung der Strafarten nach ihren Ehrenfolgen[2]) realisiert,[3]) wenn auch, was das Gefängnis anbetrifft, nicht in ganz konsequenter Weise. Art. 40 § 1 Abs. 1 bestimmt für Zuchthaus: „Der zu Zuchthaus Verurteilte wird für die Zeit des Strafvollzugs und für zwei bis zehn Jahre nach der Entlassung aus dem Zuchthaus in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt." Der Verlust der bürgerlichen Ehren ist also obligatorisch für den zu Zuchthaus Verurteilten; ist die Verurteilung eines Schweizers dagegen im Ausland erfolgt, so ist die Einstellung nur eine fakultative (Art. 40 § 1 Abs. 2).

Es drängt sich nun dem Gesetzgeber sofort die Notwendigkeit auf, dem Richter in ausgedehntem Maße die Freiheit zu geben, in Berücksichtigung der Motive den Täter entweder mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestrafen zu können. Art. 47 Abs. 2 weist denn auch den Richter ausdrücklich an, in den Fällen, wo das Gesetz ihm die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis überläßt, auf ersteres zu erkennen, wenn die Tat eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekunde. Die beiden Strafarten sind alternativ angedroht in den Art.: 62; 65 Abs. 1, 2; 68; 72 Abs. 1; 79 § 1; 82; 84 § 1; 86 Abs. 1; 89 § 1; 91 § 1; 92 § 1; 93; 94; 95; 114 Abs. 2; 117 Abs. 1; 118; 119 Abs. 2; 120; 121 § 2; 122 Abs. 2, 3; 123; 124; 125; 129 Abs. 2; 133; 138; 140; 144 § 1; 145 § 1; 146 § 1; 147 § 1; 150 § 3; 152 § 1; 154 § 1; 162; 163 Abs. 1; 171; 172; 174; 178 Abs. 2; 179; 180; 181 § 1; 185; 192 § 2 Abs. 2; 193 § 2 Abs. 2; 206 § 1; 207 § 1; 208; 209; 215; 216; 217 § 1; 218; 222.

Der E. macht also ausgedehnten Gebrauch von der alternativen

---

[1]) vgl. Berner a. a. O. S. 210 Anm. 1; Cornaz, notes S. 34, 35.

[2]) Wach a. a. O. S. 13; Berner a. a. O. S. 210 sub C lit. b.

[3]) Der erste E. (1893) hatte dies nur sehr unvollkommen getan. Auf Betreiben Scherbs und Gabuzzis (Prot. I S. 232) und nach einem Antrag Davids (S. 233) erfolgte eine schärfere Scheidung.

Strafandrohung; er wendet sie fast überall an, wo nicht Schwere und sonstiger Charakter der Missetat an und für sich jede mildere Strafart als Zuchthaus verbieten (wie z. B. bei Mord Art. 60; Notzucht Art. 116; bei vielen qualifizierten Verbrechen) oder eine strengere als Gefängnisstrafe nicht dulden. Sie kommt andererseits bei allen Rechtsverletzungen vor, welche nicht ihrer Art nach eine gemeine Gesinnung bei der Begehung ohne weiteres voraussetzen lassen (wie z. B. beim gewerbsmäßigen Wucher Art. 92 § 2), resp. eine solche ausschließen (wie bei der Tötung auf Verlangen Art. 61). Dadurch bietet sich dem Richter die Möglichkeit gerechten Urteils über den einzelnen Fall, denn der Spielraum seiner Tätigkeit bei der Strafzumessung wird erweitert, und zwar um so mehr, wenn man bedenkt, wie groß dieser Spielraum schon wird durch die allgemeinen, fakultativen Strafmilderungsgründe des Art. 48 in Verbindung mit Art. 49, insbesondere § 2. Allein gleicherweise wachsen auch die Anforderungen an seine Tüchtigkeit und Urteilskraft; denn ihm wird durch die Alternativität der Strafdrohungen eine ganz erheblich vermehrte Zahl von Strafgrößen in die Hand gegeben, die ihm eine feinere Nuancierung des Strafmaßes im speziellen Fall nicht nur gestatten, sondern auch zur Pflicht machen. Die Nachteile, die aus dieser Erweiterung der so wie so recht weiten Strafrahmen des E. entstehen, sind nicht zu verkennen. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß, indem der Richter sich für die eine oder andere Strafart entscheidet, er zugleich sich selber wieder engere Schranken zieht.

Im übrigen hat der Schöpfer des E. neben der Schwere der Tat öfters auch das Motiv des Täters als Qualifizierungs- resp. Privilegierungsgrund benutzt und so besondere Verbrechensarten geschaffen; ich führe als Beispiele nur an den in dieser Hinsicht typischen Art. 60 (Tötung, Mord, Totschlag) und ebenso auch Art. 87 § 3, Art. 101. Er hat damit den gleichen Gedanken verfolgt wie Lammasch, welcher darüber ausführt[1]): „Diese Differenzierung der Deliktstatbestände wird namentlich mit Rücksicht auf das Motiv des Täters in der Richtung erfolgen können, daß solche Deliktsfälle, welche in concreto auf einem unehrenhaften Motive beruhen, aus dem Gattungsbegriffe ausgeschieden und unter einen schwereren Strafsatz gestellt, wenn möglich mit einem

[1]) Z. g. St. XV S. 647.

besonderen Namen bezeichnet werden. Auch in dieser Richtung ist der schweiz. E. von vorbildlicher Bedeutung."

Bleibt im E. also der Zuchthausstrafe ihr spezifischer Charakter als ehrenmindernde Strafe gewahrt, so kann nicht gesagt werden, daß es Stooß gelungen sei, beim Gefängnis ebenso konsequent zu verfahren. Art. 40 § 1 Abs. 3 lautet nämlich: „Ein zu Gefängnis Verurteilter kann in den gesetzlich bestimmten Fällen für die Zeit des Strafvollzuges und für ein bis fünf Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängnis in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden." Auch die Gefängnisstrafe kann deshalb in gewissen Fällen fakultativ ehrenmindernde Wirkung, folglich eine Eigenschaft haben, die ihrer Natur widerspricht, die nicht zu ihr paßt. Die — wenigen — Strafsätze, welche diese Art der Gefängnisstrafe ausnahmsweise zulassen, sind folgende: Art. 95, 96, 98, 190, 191. Es handelt sich also um die Tatbestände des betrügerischen Konkurses und um die Verbrechen gegen den Volkswillen, mithin um Gesetzesverletzungen, für deren Bestrafung Zuchthaus mit dem Minimum von einem Jahr — sofern man an dieser unteren Grenze eben festhalten will — allerdings zu rigoros gewesen wäre, deren Charakter aber dennoch die Zulässigkeit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gebot. Da kein anderes passendes Strafmittel zur Verfügung stand, mußte Gefängnis gedroht werden. Es kommt noch hinzu, daß jede Gefängnisstrafe, die zur Verwahrung führt, von Rechts wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die feste Dauer von zehn Jahren im Gefolge hat (Art. 40 § 1 Abs. 4).

b) Die Zeitdauer im besonderen.

Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist in der Gegenwart eine der bestrittensten Fragen des Strafrechts und eine der wichtigsten zugleich. Gerade auf diesem heiß umstrittenen Boden stehen sich die Anhänger der „alten" und der „neuen" Richtung (um den unglücklichen und unrichtigen Ausdruck, der vielen „Neueren"[1]) beliebt, für einmal anzuwenden) am unversöhnlichsten gegenüber. Das ist begreiflich; denn es sind in dieser Hinsicht in neuerer Zeit Ideen und Forderungen aufgetaucht, deren Realisierung den Umsturz alles Bestehenden bedeuten

[1]) So H. Heinemann a. a. O. S. 89.

würde, bei denen es sich um Sein oder Nichtsein des „Strafrechts" in des Wortes eigentlicher Bedeutung handelt.

Von solch prinzipieller Bedeutung ist der aus Nordamerika uns zugekommene Gedanke der unbestimmten Verurteilung (peines indéterminées, indeterminate sentence), der heute vielfach das Wort geredet wird.[1]) Ihre Verwendung im E. (sie besteht gegenwärtig noch in keinem kantonalen Strafgesetzbuch) wurde erwogen. Man zeigte sich ihr gegenüber aber meistens sehr zurückhaltend[2]) oder schroff ablehnend,[3]) hauptsächlich auch in der Expertenkommission, als Prof. Zürcher einen auf ihre Einführung abzielenden Antrag folgenden Inhalts brachte[4]): „Wenn jemand wegen eines Verbrechens gegen das Leben und die Gesundheit, die Sittlichkeit oder wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist und das Ende der Strafzeit erreicht hat, soll die Strafvollziehungsbehörde untersuchen, ob der Sträfling ohne große Gefahr für die Gesellschaft in Freiheit gesetzt werden könne. Ist die Frage zu verneinen, so kann das Gericht auf motivierten Antrag und nach selbständiger Untersuchung die ausgesprochene Strafzeit angemessen verlängern. Diese Verfügung kann mehrmals getroffen werden; es darf sich jedoch aus der Gesamtheit der Verlängerungen nicht mehr als die Verdoppelung der Strafzeit ergeben."

Nachdem sich die meisten Mitglieder der Kommission gegen diesen Antrag ausgesprochen hatten, wurde er in der Abstimmung abgelehnt. Und es hätte gar nicht anders sein können; man mußte sich zum vornherein sagen, daß das Schweizervolk eine solche Maßregel, insbesondere auch in der Form, wie sie Zürcher vorschlug und welche die Willkürlichkeit und Ungleichheit und Unvollkommenheit, die man mit einigem Recht der richterlichen Strafzumessung von heute vorwirft, noch zu erhöhen geeignet ist, nie gebilligt haben würde. Denn man[5]) rede sich und anderen doch nicht ein, die Zustände würden besser werden, wenn über die Dauer des Freiheitsentzuges erst im Verlauf

---

[1]) In Deutschland neuerdings besonders von v. Liszt, Z. g. St. IX S. 490, X S. 53 ff.

[2]) So Gautier, Schw. Z. VI S. 51, der das Für und Wider eingehend prüft.

[3]) Cornaz a. a. O. S. 53.

[4]) Prot. I S. 193.

[5]) H. Heinemann a. a. O. S. 89.

der Strafvollstreckung ein Kollegium entschiede, das nicht lediglich aus Juristen, sondern vor allem aus Männern bestände, die „in der steten und befruchtenden Berührung mit dem Leben des Volkes überhaupt, der Verbrecherwelt insbesondere, stehen". Als ob dieselben Eigenschaften nicht auch dem Strafrichter eigen sein sollten, der doch die Pflicht und Möglichkeit hat, sich über die Person des Täters zu orientieren. Ist er nicht etwa auch, wie Heinemann mit etwas unfreiwilligem Humor verlangt, in „steter, befruchtender Berührung mit der Verbrecherwelt"? Auch die Mitglieder eines nicht juristischen Kollegiums würden Menschen sein, mit menschlichen Augen ausgestattet, menschlichem Irren unterworfen. Wachs Ausspruch[1]): „Ob der Angeklagte zu sechs oder fünf oder vier Wochen oder zwei Monaten verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung als von der Schwere des Verbrechens ab", aus dem Heinemann Kapital schlagen möchte, gilt auch für sie. Der Gedanke der Sicherung der Gesellschaft, welcher der unbestimmten Verurteilung zugrunde liegt, würde im Gegenteil zur Erschütterung der Sicherheit und Freiheit jedes einzelnen und damit der Gesamtheit führen; denn kleine und nicht bösartige Verstöße eines Verurteilten gegen die Anstaltsordnung könnten ihn in den Augen des Kollegiums als gefährlich und verwahrungsbedürftig erscheinen lassen und seine Befreiung unverhältnismäßig lange hinauszögern. Gewitzigtere aber könnten durch Verstellung sich Vorteile verschaffen; die Heuchelei würde üppig ins Kraut schießen.[2]) Hauptsächlich diese Erwägungen führten in der Expertenkommission zur Ablehnung des Postulates von Prof. Zürcher, und dann auch die Erkenntnis, das Schweizervolk würde einen solchen Umsturz der Strafrechtspflege, einen totalen Bruch mit dem Vergeltungsgedanken nie zugeben.

Hat also die unbestimmte Verurteilung in der Schweiz glücklicherweise wenig Freunde finden und im E. keinen Boden fassen können, so waren die Meinungen mit Bezug auf die Dauer, die Minima und Maxima der Strafarten um so zwiespältiger.

Zuchthaus wird, wie wir gesehen haben, auf Zeit oder auf

[1]) Wach a. a. O. S. 41.

[2]) vgl. Lammasch, GS. XLIV S. 184 und daselbst angeführt Zugschwerdt, Vollzug der Freiheitsstrafen S. 267; Wach a. a. O. S. 53.

lebenslang ausgesprochen. Das Höchstmaß der zeitlichen Zuchthausstrafe, um es vorwegzunehmen, hat zwar keine großen Bedenken hervorgerufen; immerhin schien es einigen Mitgliedern der Expertenkommission[1]) mit 15 Jahren zu niedrig bemessen, hauptsächlich in Erwägung des Umstandes, daß die meisten Kantone, Zürich und Luzern ausgenommen,[2]) und ebenso der Bund ein höheres Maximum kennen; dann aber auch mit Rücksicht auf die bedingte Entlassung, wonach es dem Verurteilten möglich gemacht ist, schon nach Ablauf von zwei Dritteilen der Strafzeit, also bei zeitlichem Zuchthaus im schlimmsten Falle nach 10 Jahren, wieder probeweise die Freiheit genießen zu können. Stooß und Hürbin[3]) aber wiesen mit Recht darauf hin, daß allzulange zeitliche Freiheitsstrafe für den Verurteilten verderblich und geeignet sei, ihn körperlich und geistig zu vernichten und für das Leben in der spät wiedererlangten Freiheit unfähig zu machen. In der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für 15 Jahre.[4])

Gegen die Aufnahme der lebenslänglichen Zuchthausstrafe erhoben sich nicht so sehr in der Expertenkommission, als von seiten einiger Kritiker Stimmen;[5]) wer die Vergeltungsidee als Strafzweck freilich für überwunden und unmodern ansieht, wird eine solche Strafe als ungeeignet ablehnen müssen. Thurneysen,[6]) kein prinzipieller Gegner, findet ihre Aufnahme in den E. dennoch unverständlich, da sie mit dem Zwecke, den die im zweiten Abschnitte des allgemeinen Teils enthaltenen Maßregeln angeblich verfolgen („Erziehung für ein späteres, geordnetes bürgerliches Leben"), unvereinbar sei. Diese Kritik ist jedoch eine augenscheinlich ungerechte. Stooß selbst hat darauf zutreffend geantwortet[7]): Thurneysen betrachte den E. absichtlich vom

---

[1]) So Scherb, Prot. I S. 127; Perrier S. 131; Bärlocher S. 135; Gabuzzi S. 138; Gretener S. 141; auch Cornaz, notes S. 35.

[2]) Stooß, Grundzüge Bd. 1 S. 307.

[3]) Prot. I S. 133, 134; ebenso Mot. S. 40.

[4]) Prot. I S. 152. Eine niedrigere Maximaldauer (Holtzendorff, Handb. I S. 434 z. B. neigt ähnlich wie das Gutachten der deutschen Strafanstaltsdirektoren anläßlich der Vorbereitung des norddeutschen StGB., zu einer Maximalgrenze von 10 Jahren) würde das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht erlauben; es wünscht, daß schwere Verbrechen auch schwer geahndet werden. Vgl. Mot. S. 40.

[5]) So Ferri in „La scuola positiva, anno III S. 754. — Chicherio in Repertorio vol. XV S. 633.

[6]) Schw. Z. VI S. 374.

[7]) Schw. Z. VII S. 176.

Standpunkte einer Strafrechtstheorie, die nicht die seine (Stooß') sei, sondern ihm nur willkürlich untergeschoben werde; er selbst habe in den Motiven immer die Strafe als vergeltende Reaktion gegen den schuldhaften Willen bezeichnet, nie als Erziehungsmittel. Wenn man aber den Vergeltungsgedanken hochhält, so ist m. E. die lebenslängliche Zuchthausstrafe als schwerste Freiheitsstrafe für eine Reihe von Missetaten nicht zu entbehren, insbesondere in einem Strafgesetzbuch, das von der Todesstrafe absieht. Der E. droht sie bei folgenden Tatbeständen: Art. 60 Abs. 2; 81 § 2 Abs. 2; 126 Abs. 2; 131 § 2 Abs. 2; 148 § 3; 153 § 1; 156 § 1 Abs. 2. Mit Ausnahme von Art. 60 Abs. 2 und 153 § 1 ist lebenslängliches Zuchthaus immer alternativ mit zeitlichem angedroht. Dem Gesetzgeber kann man also nicht vorwerfen, er habe allzu oft und zu ausschließlichen Gebrauch von ersterer gemacht. Wie anders sollte man z. B. den Mord (Art. 60 Abs. 2), der sich doch begrifflich dem gleichnamigen Tatbestand des Reichsstrafgesetzbuches gegenüber als qualifiziertes Verbrechen und als ein an Verwerflichkeit nicht mehr zu überbietendes Delikt darstellt, bestrafen, ohne den Ernst des Prinzips der vergeltenden Gerechtigkeit zu verletzen, als mit lebenslänglichem Zuchthaus? In den Fällen aber, wo neben lebenslänglichem auch zeitliches Zuchthaus vom Richter verhängt werden kann, wird natürlich nur bei den allerschwersten konkreten Tatbeständen von ersterem Gebrauch gemacht werden; bei der oft unverantwortlichen Milde, durch die sich unsere Schwurgerichtsurteile auszeichnen, dürfte dies eine Seltenheit sein.

Jugendliche Delinquenten, die zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, dürfen nicht zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt werden; an die Stelle dieser Strafe tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. Das jugendliche Alter (von 18 bis 20 Jahren) ist also in diesem Fall obligatorischer Strafmilderungsgrund, sonst nur fakultativer (vgl. Art. 48 § 1).

Das Mindestmaß des Zuchthauses, ein Jahr, ist nicht ernstlich angegriffen worden, nur v. Liszt bemerkt,[1]) er hätte das Minimum der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe gern erhöht, während Thurneysen[2]) findet, für gewisse Fälle wäre es zu begrüßen, wenn

[1]) Arch. Bd. 6 S. 414.
[2]) Schw. Z. Bd. 6 S. 370.

der Richter bis zu sechs Monaten heruntergehen könnte. Mir scheint der E. das Richtige getroffen zu haben, denn dieses Mindestmaß, das auch dem deutschen und den meisten kantonalen Rechten entspricht, hat sich, wie auch v. Lilienthal[1]) anerkennt, gut bewährt. Ein zuchthauswürdiges Verbrechen ist mit einem Jahr Freiheitsstrafe nicht zu hart bestraft; der Ernst dieser Strafe erfordert, daß man mit dem Minimum nicht unter diese Zeiteinheit gehe. Die Häufigkeit der alternativen Strafdrohungen und die allgemeinen Strafmilderungsgründe bieten übrigens dafür Gewähr, daß auch in leichteren Fällen ohne Härte geurteilt werden kann.

Das Mindestmaß der Zuchthausstrafe und das Höchstmaß der Gefängnisstrafe sollen in einer gewissen Beziehung zueinander stehen. Die Verschiedenheit der beiden Strafarten muß sich nämlich besonders auch in ihrer Dauer ausdrücken; das Zuchthaus ist die langzeitige, das Gefängnis die kurzzeitige Freiheitsstrafe.[2]) Es wird nun häufig gefordert, die erstere müsse ihr Minimum dort haben, wo die letztere ihr Maximum erreicht.[3]) Der E. hat dieser Forderung nicht strikte Rechnung getragen, er läßt vielmehr die beiden Verbrechensstrafen zeitlich ein wenig übereinander greifen.[4]) Ein Nachteil irgend welcher Art kann hierin jedoch nicht gefunden werden; es dürfte im Gegenteil beim Vorhandensein von nur zwei Strafarten die genaue Befolgung der oben erwähnten Forderung oft zu Unzukömmlichkeiten in der Strafzumessung führen und der Richter nicht selten gezwungen werden, eine zu milde Strafe auszufällen, nur um die zu schwere Zuchthausstrafe zu vermeiden. Die gegenwärtige Regelung im E. sucht hauptsächlich einem solchen Zustande vorzubeugen; da es als unzweckmäßig und nicht angemessen erschien, die kürzeste Dauer des Zuchthauses auf über ein

---

[1]) Z. g. St. Bd. 15 S. 300.

[2]) Berner, Lehrb. S. 210; v. Lilienthal, Z. g. St. Bd. 15 S. 299; Cornaz, notes S. 35.

[3]) So Aschrott, Z. g. St. Bd. 8 S. 26 ff.; v. Holtzendorff, Handb. Bd. 1 S. 435; Berner, Lehrb. S. 207.

[4]) Der ursprüngliche E. bestimmte als Höchstmaß des Gefängnisses ein Jahr. In der Expertenkommission beantragte Weber Erhöhung auf drei Jahre, Bärlocher auf fünf Jahre, jedoch ohne Erfolg. Später setzte dann Stooß freiwillig das Maximum auf fünf Jahre fest, ging aber im E. von 1896 wieder auf zwei Jahre zurück, nachdem auf Antrag Zürchers die Expertenkommission ihn hierzu ermächtigt hatte (Prot. II S. 410).

Jahr zu erhöhen, so mußte das Maximum des Gefängnisses, weil sich hier ein Jahr als ungenügend und unzulänglich erwies, über das Minimum des Zuchthauses hinaus erstreckt werden; es wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Der Unterschied zwischen den beiden Strafarten bezüglich der Dauer ist darum doch ein in die Augen springender, und dieser Tatsache können auch die wenigen, gesetzlich bestimmten Fälle, wo fünfjährige Gefängnisstrafe gestattet ist (vgl. § 1 sub II), keinen Eintrag tun.

Der E. läßt nun aber noch auf einem andern Wege Ausdehnung der Gefängnisstrafe auf fünf Jahre zu. Beim Vorhandensein von Strafmilderungsgründen (Art. 48) kann nämlich gemäß Art. 49 § 1, wenn im Strafgesetz Zuchthaus angedroht ist, diese Strafe in Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gemildert werden. Da sich oft Gelegenheit bietet, von der Strafmilderung Gebrauch zu machen, so wird Gefängnis von mehr als zweijähriger Dauer nicht zu den Seltenheiten gehören. Der Charakter der Gefängnisstrafe als einer wirklich kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist dadurch leider verwischt. Es kann sich allerdings nur um Tatbestände handeln, die ausschließlich mit Zuchthaus, nicht wahlweise auch mit Gefängnis bedroht sind, denn im letztern Falle muß der Richter nach Art. 49 § 2 sowieso bei Annahme von Strafmilderungsgründen auf die mildere Strafart erkennen, die abermals nach Maßgabe des Art. 49 § 1 herabgesetzt werden kann. Soll aber eine Zuchthausstrafe gemildert werden, so dürfte Gefängnis von sechs Monaten bis zum normalen Höchstmaß genügen. Im Art. 49 § 1 wäre an Stelle des Satzes: „Zuchthaus auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" also zu setzen: „Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten". Bei den Strafdrohungen der einzelnen Strafgesetze sollte übrigens die Art, wie Art. 49 § 1 abstuft, auch im Ausdruck konsequent berücksichtigt werden; dies ist aber nicht durchwegs geschehen. So sollte es beispielsweise im Art. 60 Abs. 1 statt: „Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren" heißen: „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren".

Nur für einen allgemeinen fakultativen Strafmilderungsgrund[1]) ist m. E. Gefängnis bis zu fünf Jahren ausnahmsweise gerechtfertigt, nämlich dann, wenn der Schuldige zur Zeit der Tat das 18., aber nicht das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Doch hätte diese Milderung schon einzutreten bei Androhung von Zuchthaus nicht

[1]) Nachdem Wortlaut des Art. 14 § 1 letzter Abs. ist er obligatorisch.

unter drei Jahren. Junge Verbrecher vor der entehrenden Zuchthausstrafe solange wie möglich zu bewahren, soll ein Grundsatz jedes Strafgesetzbuches sein.

Das System der parallelen Strafen (peines parallèles) hat besonders in den welschen Kantonen einige Verteidiger [1]) gefunden, die seine Aufnahme in den E. befürworteten. Es ist gegenwärtig eingeführt in den Strafgesetzbüchern der Kantone Waadt und Wallis und teilweise auch im Kanton Tessin. Der französische E. sieht es ebenfalls vor und bestimmt die Dauer von Zuchthaus und Gefängnis gleicherweise auf 15 Tage bis auf zwanzig Jahre; [2]) ob die eine oder andere Strafe angewendet wird, darüber soll das Motiv der Tat entscheiden. Für den schweizerischen E. ist dieses System abgelehnt worden, und zwar mit guten Gründen, denn es hat neben einigen Vorteilen, die aber in der Praxis bei ungenügenden Strafvollzugsräumlichkeiten illusorisch [3]) sind, große Nachteile im Gefolge. Begrüßenswert wäre gewiß die damit bezweckte Trennung und verschiedene Bestrafung der Übeltäter mit schlechtem, bösartigem Charakter und der übrigen. Allein eine logische und gerechte Durchführung würde Ausdehnung der parallelen Strafen auf fast alle Verbrechen verlangen, wie es z. B. der französische E. ziemlich konsequent tut; denn bei allen oder doch beinahe allen Verbrechen können gemeine oder nicht gemeine Beweggründe die Begehung veranlaßt haben. Es wäre doktrinär, für einige Deliktsarten oder -gattungen, z. B. für Preßvergehen, die gesetzliche Präsumtion ihrer Begehung aus nur achtenswerten Motiven aufzustellen und umgekehrt; dies ist aber beispielsweise im waadtländischen Strafgesetzbuch, welches das System am vollendetsten ausgebildet hat, der Fall. [4]) Würden jedoch im Gesetzbuch alle Konsequenzen der Neuerung gezogen, so könnte man vielen Strafdrohungen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie auf

---

[1]) Prot. I; Correvon S. 132; Gabuzzi S. 138. Stooß ist ein Gegner; vgl. Mot. S. 38, 39; ebenso v. Lilienthal a. a. O. S. 299.

[2]) Ähnliche Regelung für den schweiz. E. schlägt Garçon in Revue pénitentiaire XVIII année S. 187 vor.

[3]) vgl. Mot. S. 39; Gautier, deux projets S. 58 ff.

[4]) Gautier a. a. O. S. 59. Im Kanton Waadt hat sich die Einrichtung schon aus dem Grunde nicht bewährt, weil es an der Möglichkeit fehlt, die beiden Kategorien von Sträflingen auch zur Verbüßung kurzer Strafen örtlich zu trennen und in besondern Anstalten zu verwahren.

den subjektiven Tatbestand allzu sehr abstellen und der Schwere der Tat, die oft (so beim Totschlag, Art. 60 Abs. 3, bei sehr schwerer Körperverletzung, Art. 71, schwerem Diebstahl, Art. 79 § 2 usw.) allein schon die strenge und entehrende Strafe rechtfertigt, kein Einfluß auf die Bestimmung der anzudrohenden Freiheitsstrafarten eingeräumt ist.

Dem gesunden Gedanken, den die Parallelstrafen enthalten, trägt der schweizerische E. reichlich Rechnung durch die große Zahl alternativer Strafdrohungen,[1]) die er aufweist, und durch die allgemeinen Strafmilderungsgründe (insbesondere durch den ersten: achtenswerte Beweggründe), welch letztere wiederum fast durchwegs die Bewertung der Tat nach subjektiven Kriterien vorsehen.[2])

Die Parallelstrafen führen jedoch noch einen andern und nicht minder großen Übelstand mit sich: sie erhöhen die Zahl der dem Richter zur Verfügung gestellten Strafgrößen ins Ungemessene. Auf diese Weise wird aber die Strafzumessung erschwert, der Blick des Zumessenden durch die Mannigfaltigkeit der Abstufungen und die Ferne der Grenzen getrübt. Die vielen Strafeinheiten der Intensität der konkreten Verbrechensfälle genau anzupassen, das gerechteste Strafäquivalent aus der Fülle herauszufinden, übersteigt das Maß menschlicher Urteilskraft.[3]) Und doch wird der Richter bei derartiger Weite der Strafrahmen dieses Bestreben haben, seine Kraft unnützerweise verzehren und dabei oft erst recht fehlgreifen: manchem eine willkommene Gelegenheit, um das alte Klagelied über die Verfehltheit und Untauglichkeit unseres heutigen Freiheitsstrafensystems neuerdings anzustimmen.

Trotz Ablehnung der Parallelstrafen ist der schweiz. E. mehrfacher Sünden in dieser Beziehung nicht bar. Die Gefängnisstrafe z. B. schließt 723, außerordentlicherweise sogar 1818 Strafgrößen in sich, die zeitliche Zuchthausstrafe bietet gar 5111; denn obschon die Höchstdauer der letzteren 15 Jahre beträgt, ist die kleinste Einheit nur ein Tag.[4]) Dies ist bedauerlich und für die Strafausmessung äußerst nach-

---

[1]) v. Liliental a. a. O. S. 299 ff. sieht auch hierin Parallelstrafen.

[2]) vgl. Mot. S. 39.

[3]) Lammasch, GS. XLIV S. 187 sagt: „Es ist das Streben nach vollkommener Anpassung der Strafgröße an die Verbrechensintensität des konkreten Falles ein völlig utopisches." Ähnlich Wach a. a. O. S. 42, 43.

[4]) vgl. oben § 2 sub 2.

teilig. Eine Erhöhung dieser Einheit für Zuchthaus nach dem Vorgang des Reichsstrafgesetzbuches etwa auf einen Monat wäre gewiß heilsam.

Deutlich tritt der gerügte Übelstand besonders bei den Strafrahmen des speziellen Teils hervor. Was soll der Richter z. B. mit 3286 Strafgrößen (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) machen, die ihm bei Beurteilung des Totschlages (Art. 60 Abs. 3) zur Verfügung stehen? oder gar mit 5111 (!), wie sie u. a. die Art. 65 Abs. 2 und 81 § 1 enthalten? Ähnliche Strafdrohungen kommen im E. noch die Menge vor. Diese große Bewegungsfreiheit des Richters wird je nach seiner Individualität zu merkbaren und als ungerecht empfundenen Ungleichheiten in der Strafzumessung führen.

Daß allzuweite Strafrahmen auf die richterliche Strafzumessung unheilvoll wirken, ist anerkannt, daß ihre Einschränkung einen hervorragenden Programmpunkt der Reform des Freiheitsstrafensystems bilden soll, wird vielfach gefordert.[1]) Das Wie, die Abhilfe ist schwierig, da eine durchgreifende Änderung der legislativen Technik besonders des speziellen Teils die Folge solcher Versuche sein muß. Wach[2]) macht folgenden Vorschlag: „Es sind Normalstrafrahmen zu suchen, welche nach oben und nach unten sich erweitern, unter gleichzeitiger exemplifizierender, dem Richter die nötigen Fingerzeige bietender Angabe von mildernden und schärfenden Gründen." Der Durchführung dieses Vorschlages, so begrüßenswert er ist, bieten sich freilich manche Schwierigkeiten, in erster Linie für den Gesetzgeber; er birgt aber auch für den Richter unter Umständen Gefahren, wie Lammasch[3]) hervorgehoben hat. Dieser Kriminalist hält die Technik des italienischen Strafgesetzbuches für glücklich, welches „in erschöpfender Aufzählung zahlreiche allgemeine und besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe normiert, die eine Erhöhung oder Verminderung desjenigen Strafmaßes, auf welches sonst zu erkennen gewesen wäre, um eine bestimmte Größe oder bis zu einer bestimmten Grenze nach sich ziehen sollen".[4]) Ähnlichen Gedanken ist

---

[1]) Wach a. a. O. S. 43. Die gänzliche Beseitigung der Strafrahmen, also ihre Ersetzung durch absolut angedrohte Strafen, ist mit wenigen Ausnahmen unstatthaft, denn sie zwingen den Richter, die persönlichen Momente bei der Tat unberücksichtigt zu lassen. Vgl. Lammasch a. a. O. S. 197.

[2]) Wach a. a. O. S. 43, 44.

[3]) Lammasch a. a. O. S. 198.

[4]) Ähnlich derselbe Autor, Z. g. St. XV S. 646.

nun auch der Schöpfer des schweiz. E. gefolgt; er hat eine ganze Reihe allgemeiner obligatorischer und fakultativer Strafmilderungsgründe aufgestellt, nämlich: die Milderungsgründe des Art. 48; verminderte Zurechnungsfähigkeit Art. 16 Abs. 2; Irrtum über die Rechtswidrigkeit Art. 20; Versuch, mangelnder Erfolg, Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt (!), tätige Reue Art. 21; Gehilfenschaft Art. 22; Exzeß der Notwehr Art. 24; gewisse Fälle des Notstandes Art. 25. Als einzigen allgemeinen Strafschärfungsgrund kennt der E. den Rückfall; daneben kommt der Rückfall als besonderer Strafschärfungsgrund vor beim Diebstahl (Art. 79 § 3, vgl. § 2, und ebenso die Art. 81 § 2, 86, 89, 91, 92 § 2). Das System der mildernden Umstände ist glücklicherweise fallen gelassen worden.

Trotz alledem hat es dem Schöpfer des E. nicht gelingen wollen, die Strafrahmen des speziellen Teiles einzuengen, sie müssen im Gegenteil, wie wir oben gesehen haben, als außerordentlich weit bezeichnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der E. auch einer andern Forderung Lammaschs, wie dieser selbst hervorhebt,[1]) gerecht wird; Lammasch betont nämlich[2]) „die Notwendigkeit einer mannigfaltigeren Gliederung der strafrechtlichen Begriffe, als dieselbe in dem heutigen, übermäßig generalisierenden Strafrechte vorliegt", und empfiehlt[3]) „die Ausbildung selbständiger, ihrem ethischen und sozialen Werte nach verschiedener, mit besondern Namen bezeichneter Unterarten der Deliktsgattungen". Die Möglichkeit solcher Gliederung findet jedoch recht bald ihre Grenzen, wenn man sich nicht mit unfruchtbaren Tüfteleien und Haarspaltereien behelfen und auf die gerade einem Strafgesetzbuch so notwendige Einfachheit, Klarheit und Volkstümlichkeit nach Inhalt und Form nicht verzichten will. Da Stooß bei der Ausarbeitung des E. aber auf diese Eigenschaften, und mit Erfolg,[4]) Gewicht legte, so mußte er in der „mannigfaltigen Gliederung der strafrechtlichen Begriffe" immerhin gewisse Vorsicht walten lassen und Maß halten, wenn er auch die einzelnen Gattungsverbrechen nach Möglichkeit abzustufen suchte und hierbei richtigerweise insbesondere die Tatseite, die Schwere der ver-

[1]) Z. g. St. XV S. 647.
[2]) GS. XLIV S. 198.
[3]) Z. g. St. XV S. 647.
[4]) vgl. Wach, Gutachten S. 5; v. Liszt, Arch. S. 402; Lammasch, Schw. Z. VIII S. 121; Mot. S. 6.

brecherischen Handlung, in Berücksichtigung zog. (Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. die Regelung der Körperverletzung Art. 71, 72, 73, 78, der Eigentumsbeschädigung Art. 87, der Brandstiftung Art. 148.) Man wird immerhin die ausdrückliche Hervorhebung dieses Strafzumessungsmomentes im Art. 47 vermissen, wo es heißt: „Der Richter bemißt die Strafe nach der Schuld des Täters und berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen." Stooß hat zwar schon in der Expertenkommission[1]) erklärt, die Berücksichtigung dieses Faktors sei selbstverständlich; allein der Umstand, daß im übrigen so sehr auf die Schuldseite und das Motiv abgestellt wird und z. B. auch die Milderungsgründe meist subjektiven Charakter tragen, dürfte die nachdrückliche Hervorhebung der objektiven Verbrechensseite rechtfertigen und notwendig machen, damit die Schwere der Tat auch innerhalb der Strafsätze des besondern Teils gesetzliche Würdigung und Beachtung findet und der Richter gezwungen ist, sie in jedem Einzelfall bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen.

Es zeigt sich also am schweiz. E., daß die Vorschläge Lammasch's eine wirkliche Besserung der besprochenen Übelstände in den Strafmaßen nicht herbeiführen können. Ob Wach's Weg zu bessern Resultaten führen würde, könnte nur ein Versuch zeigen; der Gedanke ist allerdings so einleuchtend, daß mit diesem Versuch nicht gezögert werden sollte.

Es erübrigt nun, noch ein Wort über das Minimum der Gefängnisstrafe zu sagen. Gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist in der letzten Zeit besonders heftig Sturm gelaufen worden.[2]) Man hat die Erfahrung gemacht, daß sie, so wie sie vollzogen werden, verderblich sind, namentlich weder bessernd noch abschreckend wirken, zieht deshalb sofort den Rückschluß auf ihre Untauglichkeit und verlangt ihre Beseitigung und Ersatz durch erfolgreichere Mittel, wie Geldstrafe, Verweis, bedingte Verurteilung. Der Streit ist um so wichtiger, als in der Tat die kurzzeitige Freiheitsstrafe die gegenwärtig vorwiegend angewandte, die eigentliche Kriminalstrafe, wie v. Liszt sagt, ist. Der lebhafte Angriff hat natürlich auch eine lebhafte Zurückweisung erfahren. Heinemann[3]) und Zucker[4]) haben dargelegt, daß das von

[1]) Prot. I S. 243.

[2]) In Deutschland besonders von v. Liszt in Z. g. St. IX S. 737 ff.

[3]) GS. XLVIII S. 16 ff.

[4]) GS. XLIV S. 17 ff.

v. Liszt und andern für ihre Zwecke beigebrachte statistische Material über die Häufigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und die Zunahme der Verbrechen mit einiger Vorsicht zu beurteilen ist und jedenfalls die weitgehenden Schlüsse dieser Kriminalisten nicht gerechtfertigt sind. Dann aber ist darauf hingewiesen worden,[1]) daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe zwar reformbedürftig, ihre gänzliche Beseitigung jedoch nicht wünschenswert sei; es sei vielmehr hinzuarbeiten auf einen zweckentsprechenderen Vollzug, und ferner müsse ihre Beschränkung auf Verbrechensfälle, wo sie unbedingt nötig sei, angestrebt werden.

Stooß bekennt sich in den Motiven[2]) eher als Freund kurzzeitiger Freiheitsstrafen, hält aber allerdings eine ein- oder zweitägige Einsperrung für keine genügend ernste Strafe; deshalb hat er das Mindestmaß des Gefängnisses auf acht Tage festgesetzt und dieses Minimum in der Expertenkommission lebhaft verteidigt.[3]) Er fand damit natürlich nicht allseitigen Beifall; denn die radikalen Bekämpfer kurzer Freiheitsstrafen werden acht Tage ganz ungenügend finden,[4]) während andrerseits ein solches Minimum manchem zu hoch erscheinen mag.[5]) Wach[6]) bezweifelt, „daß man damit durchkomme, ohne rigoros zu werden". Man muß aber in Betracht ziehen, daß Stooß viele geringfügige Verletzungs- und Gefährdungsdelikte nicht in die Verbrechen eingereiht, sondern zum Polizeistrafrecht, zu den Übertretungen verwiesen hat; dadurch fallen sie für die Gefängnisstrafe außer Betracht. Andererseits wird infolge häufigen Eintritts der Strafmilderung öfter eine Umwandlung von Gefängnis in Haft stattfinden, wenn die Strafe nicht gar nach Art. 57 bedingt erlassen wird. Dabei war es überhaupt das Be-

---

[1]) In überzeugender Weise besonders von Wach, Reform S. 17 ff.

[2]) Mot. S. 40, 41.

[3]) Prot. I S. 152.

[4]) So Garçon, Revue pénit. XVIII année S. 187; Alimena, Rivista penale vol. XL S. 20; Gautier, deux projets, Schw. Z. VII S. 62; v. Liszt Arch. S. 414; auch Lammasch, Schw. Z. VII S. 124 wünscht ein Minimum von 14 Tagen, besonders mit Rücksicht darauf, daß die zahlreichen objektiven und subjektiven Strafmilderungsgründe häufig Gelegenheit zu einer Umwandlung in Haft geben werden.

[5]) So Thurneysen, Schw. Z. VI S. 378. — In der Expertenkommission wünschten ein niedrigeres Minimum: Scherb S. 128; Perrier S. 132; Bärlocher S. 135. Gretener S. 141 möchte auf 3 Tage hinuntergehen.

[6]) Gutachten S. 8.

streben Prof. Stooß', mit der Verwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, wie der Freiheitsstrafen überhaupt[1]) bei den Strafdrohungen so sparsam wie möglich zu sein. Man findet denn auch, abgesehen von der Geldstrafe als alleinigem Strafmittel, Gefängnis sehr häufig alternativ angedroht mit Buße, welche oft ausdrücklich für geringfügige Fälle vorbehalten ist (z. B. Art. 219, 220, 221), ohne daß dadurch dem Richter verwehrt wäre, Personen gegenüber, für welche er die Freiheitsstrafe als das einzig wirksame Strafübel erachtet, dieselbe anzuwenden. Aus diesen Gründen kann das Minimum der Gefängnisstrafe nicht als allzu hoch bezeichnet werden; immerhin hätte m. E. ein Mindestmaß von fünf Tagen ebensowohl genügt.[2])

Das gegenwärtige Minimum hat jedenfalls den großen Vorteil, daß es gestattet, die Sträflinge in der Anstalt in richtiger Weise zu nützlicher und dauernder Arbeit anzuhalten. Indem der Ernst auch kurzer Strafen so zum Ausdruck kommt, verhindert man, daß, wie meistens bis anhin, die paar Tage Einsperrung von den Verurteilten zur Erholung von Arbeit und Mühe und zu süßem Nichtstun verwendet werden.

Leider aber bietet der E. dem Richter nicht die Möglichkeit, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Dunkelarrest, hartes Lager und Verurteilung zu Wasser und Brot *verschärfen* zu können und sie auf diese Weise anpassungsfähiger an die Verschiedenheit und Fülle der Verbrechensfälle und eindrucksvoller für einzelne Verbrecherklassen, insbesondere für rohe und jedes Ehrgefühls bare Sträflinge zu machen. Solcher Einfluß des Gerichts auf die Intensität des Strafvollzuges ist gegenwärtig in den meisten Kantonen gestattet und üblich[3]) und hat sich für die Wirksamkeit der Strafe als heilsam erwiesen; denn die Schärfung ist hervorragend geeignet zur Erreichung des nötigen Ernstes auch bei kurzen Strafen und gegenüber verstockten Naturen.[4]) Bei maßvoller Anwendung dürfte die Aufnahme der genannten Schärfungsmittel in den E. keinem großen Widerstande begegnen; ihre Einführung in das Gesetzbuch ist deshalb dringend anzuraten.

[1]) Mot. S. 87.

[2]) Ein Antrag *Correvons*, die Strafminima des besonderen Teils sämtlich zu streichen, wurde von der Expertenkommission mit großer Mehrheit abgelehnt. Prot. I S. 316.

[3]) *Stooß*, Grundzüge Bd. 1 S. 324.

[4]) vgl. darüber auch *Zucker*, GS. XLIV S. 40/41; *Aschrott*, Z. g. St. VIII S. 8, 11, 28; *Hoegel*, Straffälligkeit S. 152.

In Anbetracht der zahlreichen Bedenken finanzieller Art, die gegen

c) die Durchführbarkeit der örtlichen Trennung von Zuchthaus und Gefängnis

in der Expertenkommission und in Kritiken geäußert worden sind, hat die Kommission, wie schon bemerkt, dem Art. 26 Abs. 2 nur zugestimmt unter dem Vorbehalt des günstigen Resultates einer vom Justizdepartement zu veranstaltenden Enquete über den Stand der schweiz. Strafanstalten und ihrer Bevölkerung. Diese Enquete wird gegenwärtig noch fortgesetzt. Es ist aber zu hoffen, daß, wie auch das Ergebnis derselben schließlich sein möge, von der Bestimmung des Art. 26 Abs. 2 nicht mehr abgegangen werde, sofern man nicht das neue Gesetzeswerk um eine seiner segensreichsten und wichtigsten Vorschriften bringen, den ganzen Strafvollzug in der alten Unvollkommenheit und Dürftigkeit belassen und die Freude an der erreichten Einheit und die besten Hoffnungen aller Freunde des E. vernichten will. Ein neues Strafgesetzbuch ohne richtigen Strafvollzug ist kaum eine halbe Tat. Der Bund hat neben den Kantonen vor allem die Pflicht, für einen modernen Anforderungen entsprechenden Strafvollzug zu sorgen, damit das Strafensystem des neuen Gesetzbuchs zu voller Wirkung gelangen kann. Er wird die Kantone, die ihrerseits Vereinbarungen unter sich treffen können, deshalb unterstützen müssen, bis er selbst vielleicht dereinst den Strafvollzug an sich nimmt. Hier harren seiner noch bedeutende Aufgaben, und ohne große Geldopfer wird es nicht abgehen. Die Trennung von Zuchthaus und Gefängnis ist nur die allernotwendigste Forderung. Andere, wie die Verbesserung bestehender und die Errichtung neuer Anstalten mit Bundeshilfe (art. 64 bis der Bundesverfassung) werden sich bald einstellen.

§ 4.

Die Haft.

Die Haft (Art. 228) ist die im allgemeinen nur für die Übertretungen[1]) vorgesehene Freiheitsstrafe. Allerdings bleibt sie nicht ganz

[1]) Die Übertretungstatbestände des E. sind nicht sämtlich dem reinen Polizeistrafrecht entnommen; vielmehr sind sie teilweise Rechtsverletzungen und Gefähr-

auf die im zweiten Buche normierten Tatbestände beschränkt; denn Art. 49 § 1 bestimmt, daß im Falle der Strafmilderung bei Verbrechen Gefängnis in Haft umgewandelt werden könne. Es ist daher auch nicht zu bezweifeln, daß in allen Fällen, wo das Gesetz die Strafmilderung von den Vorschriften des Art. 49 entbindet und gänzlich in das freie Ermessen des Richters (Art. 50) stellt, nicht nur Gefängnis, sondern sogar Zuchthaus in Haft gemildert werden kann.

Art. 228 lautet: „Die Haft wird auf drei Tage bis drei Monate erkannt. Der Häftling wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt."

Die Haft stellt die mildeste Strafart dar im System der Freiheitsstrafen und kann nie mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden (Art. 230). Der hauptsächlichste Unterschied zwischen Haft und Gefängnis, ja wohl der einzige, der ins Gewicht fällt, ist die Dauer; denn die im frühesten E. (s. Prot. II Art. 211 S. 719) enthaltene Bestimmung, die Haft solle wenn möglich in einem besondern Gebäude vollzogen werden, wurde von der Expertenkommission aus finanzpolitischen Erwägungen fallen gelassen.[1]) Die Durchführung einer solchen Vorschrift würde den Kantonen zurzeit unmöglich sein. Die Haftstrafen, sowie die kürzeren Gefängnisstrafen werden meist in kleinen Bezirks- (Distrikts-) Gefängnissen vollzogen,[2]) die sehr oft aus nur sechs bis zehn Zellen bestehen und denen ein richtiges Aufsichtspersonal gänzlich fehlt. Auf einmal nun besondere Gebäude für die Haft verlangen zu wollen, geht nicht an. Im Verlauf einer Reihe von Jahren aber wird und muß es mit Hilfe des Bundes möglich sein, auch hier Wandel zu schaffen. Denn man muß immer wieder betonen, daß gerade bei den kurzzeitigen und leichten Strafen die Reform einzusetzen hat, daß den kleinen Verbrechern und Übertretern die Hauptsorge zugewendet werden soll und vor allem sie vor schädlicher Beeinflussung zu bewahren sind. Die Überwachung und rationelle Beschäftigung mit Arbeit

---

dungen, immer aber ganz leichte Fälle strafwürdigen Unrechts. Der E. regelt nur Übertretungen von allgemeiner Bedeutung; solche von lokaler oder kantonaler Bedeutung überläßt er der kantonalen Gesetzgebung. Vgl. Mot. von 1894 S. 236 u. 240.

[1]) Prot. II S. 720. Im Interesse einer besseren Differenzierung wäre die örtliche Trennung des Vollzuges der Haft und des Gefängnisses allerdings zu wünschen.

[2]) Stooß, Grundzüge Bd. 1 S. 319.

wird aber nur möglich sein, wenn einmal größere Anstalten, die unter tüchtiger, erfahrener und sachkundiger Leitung stehen, auch für den Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen geschaffen werden. Bis jetzt sind, wie schon bemerkt, die Zustände in dieser Beziehung fast überall in der Schweiz unerträgliche. Da in den kleinen Bezirksgefängnissen periodisch Platzmangel einzutreten pflegt, müssen oft mehrere Sträflinge tagelang unbeschäftigt gelassen und in dieselbe Zelle gesperrt werden! Es kommt sogar vor, daß Untersuchungsgefangene zu Verurteilten gesteckt werden! Von richtiger Überwachung genügender körperlicher und geistiger Pflege der Sträflinge kann in den schlecht eingerichteten Räumlichkeiten keine Rede sein; die Leute regelrecht und in guter Isolierung mit Arbeit, wenn solche überhaupt vom Gesetz gefordert wird, zu beschäftigen (eine bei kurzzeitigen Strafen sowieso schwierige Sache), ist unmöglich. Ist es bei solchen Zuständen zu verwundern, daß gerade diese kleinen Gefängnisse die Brutstätten sind der zukünftigen großen Verbrecher, die bevorzugten Winterasyle der Arbeitsscheuen, Vagabunden usw., die hier in kurzer Zeit ein verhältnismäßig bequemes Unterkommen finden? Durch eine solche Vollzugsart der kurzen Strafen fügt der Staat nicht den Bestraften, sondern sich selbst das größte Übel zu. Diesen verderblichen Zuständen durch Unterstützung der Kantone nach Kräften zu steuern, wird einmal eine der vornehmsten Aufgaben des Bundes sein.

Das Mindestmaß der Haft, drei Tage,[1]) hat in der Expertenkommission keiner Kritik gerufen. Es rechtfertigt sich dadurch, daß, wie schon bemerkt, ein bedeutender Teil der Übertretungstatbestände nicht aus dem Gebiete des Polizeiunrechtes stammt, sondern aus leichteren Verletzungs- und Gefährdungsdelikten gebildet ist. Wo es aber dennoch bei für den Übertreter besonders günstigen Umständen zu rigoros erscheinen möchte, da ist die Strenge dadurch wirksam gemildert, daß in den Strafdrohungen neben der Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht wird, so daß in leichten Fällen also zu ganz kleinen Bußen gegriffen werden kann (im Minimum 1 Franken, Art. 229). Die Haft ist überhaupt mit aller Ökonomie verwendet und die Geldstrafe dafür mehr zu Ehren gezogen worden. Sehr häufig stehen die beiden Strafen alternativ zur Verfügung, damit dort, wo die Geldstrafe kein genügendes Strafübel darzustellen vermag, also insbesondere

[1]) Lammasch, GS. XLIV S. 240 erklärt sich ebenfalls für dieses Minimum.

bei den Begüterten, die wirksamere Freiheitsstrafe an ihre Stelle treten kann, abgesehen von den Übertretungsfällen, deren Schwere in concreto sowieso Bestrafung an der Freiheit erfordert. Jedenfalls aber ist der E. darauf ausgegangen, die Anwendung der Haft auf das Notwendigste zu beschränken, um den Mißständen, welche der unmäßige Gebrauch der kurzen Freiheitsstrafen gezeitigt hat, nach Möglichkeit abzuhelfen. Aus diesem Grunde ist dann jedoch dort, wo die Haft wirklich angezeigt erscheint, das Minimum von drei Tagen am Platze.

Das Höchstmaß beträgt drei Monate. David beantragte in der Expertenkommission, es auf sechs Wochen zu ermäßigen,[1]) welchem Vorschlag sich Stooß mit Recht und erfolgreich widersetzte. Das zweite Buch des E. enthält nämlich eine ganze Reihe von Übertretungen (so Art. 242, 245, 256 usw.), für deren Bestrafung ein Maximum von drei Monaten immerhin zulässig sein soll; bei leichteren Tatbeständen sind sowieso in den Strafsätzen spezielle kleinere Maxima ausgesetzt. Außerordentlicherweise kann die Dauer der Haft sogar beinahe sechs Monate erreichen. Art. 9 Abs. 3 EG. bestimmt nämlich: „Ist in einem besondern Bundesgesetz Gefängnis von weniger als sechs Monaten angedroht, so ist auf Haft von entsprechender Dauer zu erkennen", und der Abs. 2 lautet: „Ist die Tat mit Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Übertretungen."[2]) Diese im EG. statuierte Ausnahme ist zu bedauern, nicht nur, weil dadurch ganz unnötigerweise für die in besondern Bundesgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen eine Abweichung von den Grundsätzen des E. herbeigeführt wird, sondern auch mit Rücksicht auf den Strafvollzug; denn es ist klar, daß eine Haftstrafe von z. B. fünf Monaten oder darüber nicht in den für die gewöhnliche Haft bestimmten Räumlichkeiten vollstreckt werden kann, da diese nur für den Vollzug ganz kurzer Strafen eingerichtet sind; man wird sie also in einer Strafanstalt vollziehen müssen, in welcher diese Freiheitsstrafe sonst nicht zur Vollstreckung gelangt.

---

[1]) Prot. II S. 476.

[2]) Es dürfte sich redaktionell vor allem empfehlen, die in Art. 9 Abs. 2 und 3 EG. enthaltenen Zeitbestimmungen miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Im Abs. 2 sollte deshalb statt: „Freiheitsstrafe von über sechs Monaten" stehen: „Freiheitsstrafen von sechs Monaten und darüber".

Auch bei der Haft ist es leider unterlassen worden, dem Gericht die Möglichkeit der Schärfung[1]) durch hartes Lager usw. zu geben, obschon eine solche Maßregel oft, z. B. im Falle des Art. 256 (Tierquälerei) und bei ähnlichen Äußerungen der Roheit ganz am Platze wäre. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist neben Haft natürlich ausgeschlossen.

Anhang.

1. Die Einschließung der Jugendlichen.

Der E. läßt nicht nur den Kindern (Art. 13), sondern auch den Jugendlichen (vom Beginn des fünfzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre) wenn nötig eine besondere Behandlung angedeihen und bewahrt sie dadurch in lobenswerter Weise soviel wie möglich vor eigentlicher Strafe im Sinne des Strafrechts (Art. 14). Der § 3 Abs. 1 des Art. 14 bestimmt jedoch: „Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben, und bedarf er keiner besondern Behandlung, so wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Einschließung von drei Tagen bis zu zwei Monaten als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an. Die Einschließung findet in einem Gebäude statt, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt."

Hier haben wir also eine der Haft ganz ähnliche Freiheitsentziehung, die jedoch nur auf Jugendliche Anwendung findet und im E. absichtlich nicht als Strafe, sondern als „Zuchtmittel" bezeichnet ist. Es soll deshalb bei der Einschließung auch nicht das darin enthaltene Strafübel des Freiheitsentzuges allzusehr in den Vordergrund treten, sondern in erster Linie auf die Erziehung und Besserung des Jugendlichen während seiner Detinierung, auf seine Zucht abgestellt werden, da hier die Erreichung solcher schöner Zwecke noch zu erhoffen ist. Infolgedessen ist der Jugendliche hauptsächlich mit Unterricht zu beschäftigen. Immerhin wird auch hier auf ihn gewirkt durch das Zwangsmittel des Freiheitsentzuges.

Die Dauer der Einschließung beträgt, wenn sie wegen eines Ver-

[1]) Dafür tritt auch ein: Aschrott Z. g. St. VIII S. 29.

brechens zu erfolgen hat, drei Tage bis zwei Monate. In geringfügigen Fällen wird Verweis an ihre Stelle treten; aus diesen Grunde ist das Minimum zu billigen. Die Maximaldauer ist dagegen in Anbetracht, daß die Einschließung in Einzelhaft stattfinden muß, etwas groß, und es wird sich fragen, ob sie den Jugendlichen ohne Schaden an Gesundheit und Gemüt zugemutet werden darf, selbst häufigen Verkehr mit dem Lehrer, Geistlichen usw. vorausgesetzt.

Ist die begangene Tat eine Übertretung und der Jugendliche weder verwahrlost, noch sittlich verdorben, noch einer besondern Behandlung bedürftig, so tritt Einschließung von ein bis acht Tagen ein (Art. 226).

Die Jugendlichen werden selbstverständlich gesondert gehalten und in einem Gebäude verwahrt, das nicht zugleich Erwachsenen zur Strafverbüßung dient.

2. Freiheitsentzug darf auch angewandt werden gegen Verurteilte, welche die ihnen auferlegten Geldbußen nicht bezahlen (Art. 36 § 4), jedoch nur dann, wenn der Richter die Betreibung wegen einer Buße für aussichtslos hält oder die Betreibung fruchtlos ist und der Verurteilte die Summe nicht durch freie Arbeit (Art. 36 § 2 Abs. 2) abzuverdienen verlangt. Die Arbeit wird in einer öffentlichen Anstalt geleistet; dem Verurteilten ist, während er die Buße abverdient, die Freiheit entzogen. Diese Freiheitsentziehung, die ein ganzes Jahr dauern darf, ist m. E. eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßig schwere Strafe und wird als solche von den Betroffenen auch empfunden werden. Könnte man schließlich eine kürzere Einsperrung als Bestrafung für Widerspenstigkeit, Trotz und Ungehorsam noch hingehen lassen, so doch jedenfalls nicht eine solche von der möglichen Dauer eines Jahres. Dazu stelle man sich noch die Lage der Familie des Eingesperrten vor, wenn mindestens der größte Teil seines täglichen Verdienstes der Staatskasse zufließt! Der Schöpfer des E. hatte in Übereinstimmung mit neueren Bestrebungen und Forderungen die Absicht, die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu vermeiden und dafür durch Androhung von Zwangsarbeit und Freiheitsentziehung die Säumigen und Trotzigen zur Zahlung anzuspornen oder die Buße durch sie abverdienen zu lassen. Der gefundene Ersatz ist aber ein bedenklicher; jedenfalls wird das daraus resultierende Strafübel größer, als eine

primäre Freiheitsstrafe gewesen wäre. Die mit Zwangsarbeit verbundene Freiheitsentziehung des Art. 36 § 3 ist vom Standpunkt gerechter Vergeltung nicht zu billigen.[1])

3. Die Sicherheitshaft im Falle der Friedensbürgschaft (Art. 46) kommt in Anwendung, wenn entweder das Versprechen, das angedrohte Verbrechen nicht zu begehen, dem Richter nicht geleistet oder die verlangte Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist nicht beigebracht wird. Die Sicherungshaft dauert höchstens sechs Monate; sie charakterisiert sich vorwiegend als sichernde Maßnahme, ohne indessen des Strafcharakters gänzlich zu ermangeln.

4. Über die Nebenstrafe der Landesverweisung (Art. 41), die nur neben Zuchthaus und Verwahrung ausgesprochen werden kann, wurde bereits im § 1 gehandelt.

II. Abteilung.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 5.

Allgemeines.

Die Abgrenzung und Charakterisierung der Freiheitsstrafarten nach den in der ersten Abteilung behandelten Merkmalen bleibt wesenloser Schein, wenn nicht ein von richtigen Grundsätzen geleiteter Vollzug die Abgrenzung und den Unterschied praktisch zum Ausdruck bringt. Nur ein sorgsam überdachter und einheitlich durchgeführter Vollzug vermag die einzelnen Strafarten sowohl zu festen Werten in den Augen des Volkes, als auch zu ganz bestimmten Strafgrößen und Übeln für das Empfinden der Sträflinge zu gestalten. Und nur wenn die Freiheitsstrafen so Inhalt erhalten, wenn sie wirkliche Übel für die Betroffenen darstellen, können sie ihren Zweck erfüllen. Gerade diesem hervorragend wichtigen Teil des Freiheitsstrafensystems ist man lange mit Interesse- und Verständnislosigkeit begegnet.[2]) Das ist seit mehr

---

[1]) Ebenfalls ablehnend Hoegel a. a. O. S. 156; Zucker, GS. XLIV S. 47.

[2]) vgl. v. Holtzendorff, Handb. Bd. 1 S. 79 ff.

als einem Jahrhundert anders gekommen. Die Menschheit hat sich endlich auch, zu ihrem eigenen Heile, auf ihre Pflichten gegenüber den Verurteilten besonnen, und das edle Streben mehrerer Generationen hat uns heute dem Ziele menschenwürdiger Behandlung der Verbrecher nahegerückt. Freilich, vieles ist auch jetzt noch der Verbesserung fähig, unvollkommen oder geradezu verderblich. Denn die Hindernisse, die besiegt werden müssen, sind zahlreich und groß, die Opfer beträchtlich. Laut ertönen gerade jetzt die Rufe derer, die Abhilfe der Schäden des Strafvollzugs fordern und sich davon mit Recht eine sichere und zweckmäßigere Förderung der gegenwärtig der Lösung harrenden strafrechtlichen Fragen versprechen, als von den mannigfachen problematischen Neuerungen, mit denen man uns bestürmt.

In der Schweiz kann man besser wie irgendwo die verschiedenartigsten Entwicklungsstufen des Strafvollzugs beobachten; moderne und veraltete Anstalten sind hier in engen Grenzen vereinigt, und die Vollzugsreglemente ebenso mannigfaltig.[1]) Endlich auch auf diesem Gebiete die Einheit herzustellen, ist bei der Einführung eines schweiz. Strafgesetzbuches unumgängliches Bedürfnis. Eine sorgfältige und strikte Regelung des Strafvollzuges tut durchaus not, wenn wir dem Zustand, den man gegenwärtig in Deutschland allgemein beklagt, vorbeugen und nicht zum voraus vereiteln wollen, was wir vom E. Gutes erwarten. Inwieweit eine solche Regelung im Strafgesetzbuch selber zu geschehen hat, darüber kann man freilich verschiedener Ansicht sein. Ich halte dafür, es sei das Vorgehen Stooß' zu billigen und dort nur die großen Umrisse zu ziehen. Allerdings aber, und das ist zu betonen, werden trotzdem detaillierte eidgenössische Vorschriften unumgänglich nötig und in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sein,[2]) wenn wir nicht tatsächlich die Einheit des im E. enthaltenen Strafensystems preisgeben wollen.

Da mit Ausnahme der Fälle, für die das Bundesgericht erste Instanz ist (EG. Art. 12, 14, 39), die Strafverfolgung und Strafvollstreckung (EG. Art. 11 ff., 29 ff., 48 ff.) als in die Hoheitsrechte der Kantone fallend diesen unangetastet verbleiben muß und infolgedessen auch die Erstellung und der Unterhalt der Strafanstalten den

[1]) vgl. v. Holtzendorff a. a. O. S. 206 ff.

[2]) So auch Wach, Gutachten S. 8; vgl. Mot. S. 43, 46.

Kantonen obliegt (EG. Art. 39), so wird man vor allem genötigt sein, im eidgenössischen Strafvollzugsgesetz eine vom Bundesrat zu ernennende Aufsichtskommission in Aussicht zu nehmen, die für eine einheitliche und vorschriftsgemäße Durchführung der Vollzugsbestimmungen in allen Strafhäusern zu sorgen hat. Diese Bestimmungen müssen erschöpfend und exklusiv sein, d. h. kantonalen Sondervorschriften, soweit sie sich nicht auf besondere zulässige Übertretungsstrafen beziehen, keinen Raum lassen. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine alle Einzelheiten einschließende Regelung wünschbar wäre. „Einheit des Strafvollzugs kann und muß nicht Gleichheit in allen Einzelheiten zur Folge haben," betont Böhmer[1]) mit Recht. Nur soweit ist genaue Normierung geboten, als nötig ist, um in allen Anstalten den Freiheitsstrafen den gleichen Charakter und die gleiche Intensität zu wahren. Der Anstaltsleitung soll im übrigen Freiheit gelassen werden zu individueller Behandlung jedes Sträflings, sie soll namentlich Einfluß haben auf die Dauer der Einzelhaft, auf die Art der Beköstigung usw.; in der Wahl der Disziplinarmittel ist sie aber allerdings zu beschränken und an bestimmte Arten derselben zu binden.[2]) Den richtigen Weg zu finden, schweizerischen Bedürfnissen und Anschauungen gerecht zu werden, dürfte übrigens nicht schwer halten, da eine Anzahl guter kantonaler Vollzugsgesetze als Vorbilder dienen können. Bereits hat auch der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen die wichtige Frage nach der zukünftigen Gestaltung des Strafvollzugs in einläßlicher Weise zum Gegenstand seiner Verhandlungen gemacht.[3])

---

[1]) GS. XLVIII S. 185.

[2]) Anders Böhmer a. a. O. S. 186.

[3]) Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine. 19. Versammlung 1891. Aarau, H. St. Sauerländer u. Co. 1896. Thema: „Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfs eines schweiz. StGB. und die hierfür notwendige Unterstützung durch den Bund" nach der Schrift von Strafanstaltsdirektor J. B. Hürbin: „Der Strafvollzug im Sinne des Vorentwurfes zum neuen schweiz. StGB.", Aarau 1895. Korreferat von E. Favre. Ferner: Verhandlungen dieses Vereins 1904 in Genf: Der zukünftige Strafvollzug zu einem schweiz. StGB. und zu einem Bundesgesetz betr. Einführung des schweiz. StGB. Referent: Direktor Heinis; Korreferent: Advokat Martin. Über diese Verhandlungen siehe „Neue Zürcher Zeitung" 1904 Nr. 280 Morgenblatt: „Bei den Männern des Strafvollzugs und der Schutzaufsicht."

Noch ein anderes muß zur Gesundung des Strafvollzuges erstrebt und allmählich der Verwirklichung entgegengeführt werden, nämlich die Zentralisation der für die leichtern Strafarten bestimmten Strafanstalten, welche die Masse der Verurteilten beherbergen. Die Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafen krankt an den größten Übelständen. Auch bei uns hat man eben, wie Binding treffend bemerkt, die Reform am falschen Ende angefaßt und mit dem Bau kostspieliger Zuchthäuser begonnen, den Vollzug der kurzzeitigen Strafen dagegen ungebührlich vernachlässigt. Die Verhältnisse [1]) liegen nämlich meist so, daß bei jedem der sehr zahlreichen Bezirksgerichte eine Anzahl Zellengefängnisse oder Schlafräume für mehrere Gefangene irgendwie in das Gerichts- oder in ein anderes öffentliches Gebäude eingebaut sind. Die Einrichtung ist oft ganz ungenügend, die einzelnen Zellen sind so schlecht getrennt, daß eine gemütliche Unterhaltung der Straf- oder Untersuchungsgefangenen miteinander durch die Wände möglich ist. Die Überwachung besorgt der Gerichtsdiener, der aber, da eine geeignete Beschäftigung der Gefangenen in der Zelle oder in Arbeitsräumen in den allermeisten Fällen ausgeschlossen ist (wenn sie nicht im Hofe zum Holzspalten verwendet werden), sich um seine Pflegebefohlenen höchstens zur Essenszeit kümmert. Daß bei solchen Zuständen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, insbesondere die Haft, im Geiste des E. nicht vollstreckt werden können, liegt auf der Hand. Die Kantone werden deshalb auf Abhilfe bedacht sein müssen und dabei der tatkräftigen Unterstützung des Bundes, der hierzu verfassungsmäßig (vgl. auch EG. Art. 40) berechtigt ist, bedürfen. Zur Erreichung des Zieles ist der Weg zu empfehlen, den nach dem erfolgreichen Vorgang Englands einzuschlagen Aschrott [2]) in Deutschland anrät: Man soll allmählich im Verlauf der Jahre mittelgroße Anstalten bauen oder bestehende kleinere vergrößern, die derart über das Land verteilt sind, daß sie von den Bezirksgerichtssitzen aus in kurzer Zeit erreicht werden können. Die Leitung dieser Anstalten könnte man alsdann einem fähigen und geschulten Strafvollzugspersonal anvertrauen, und es wäre die Möglichkeit vorhanden, eine dauernde Beschäftigung der Insassen zu bewirken, mit andern Worten: es könnte den Erfordernissen eines heilsamen und wirkungsvollen Strafvollzugs

[1]) vgl. Stooß, Grundzüge Bd. 1 S. 334 ff., besonders 336.
[2]) a. a. O. S. 20, 31.

Genüge getan werden. Die Opfer, die eine solche Reform erfordert, würden sich reichlich lohnen durch die wohltätigen Folgen. Nicht nur Haft, sondern auch Gefängnis bis zu zwei Monaten wären in diesen Strafhäusern zu vollstrecken und die Zellen an den Bezirksgerichtssitzen nur noch zur Detention der Untersuchungsgefangenen zu verwenden. Von einer Trennung des Vollzugs der Haft und der kurzen Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten ist vorläufig abzusehen, so wünschenswert eine solche Maßregel im Interesse der bessern Unterscheidung beider Strafen auch erscheint; denn man kann ohne Überspannung der Kräfte nicht verlangen, daß für kurze und längere Gefängnisstrafen auch noch besondere Häuser geschaffen werden, was bei örtlicher Trennung von Haft und kurzer Gefängnisstrafe nötig wäre, da sich kurze und lange Strafen erfahrungsgemäß in einer Anstalt ohne Beschwerden und Nachteile nicht vollstrecken lassen. Wohl aber werden Haft und kurze Gefängnisstrafe in ein und demselben Hause ganz gut vollziehbar sein, da die Behandlung der zu diesen Freiheitsstrafen Verurteilten im allgemeinen die nämliche ist und durch die gesetzliche Einzelhaft vollständige Trennung aller Insassen herbeigeführt wird.

Über die Spezialisierung der Strafanstalten, die mit der Zentralisierung Hand in Hand zu gehen hat,[1]) stellt der E. verschiedene Vorschriften auf. Die fundamentale Wichtigkeit der Trennung des Vollzugs von Zuchthaus und Gefängnis haben wir bereits in anderem Zusammenhange besprochen. Des fernern bestimmt Art. 33: „Für die Absonderung von Gefangenen gelten folgende Grundsätze:

§ 1. Weibliche Gefangene werden von männlichen Gefangenen vollständig abgesondert.

§ 2. Gefangene, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden von den übrigen Gefangenen vollständig abgesondert."

Es wird also nicht die Unterbringung dieser Kategorien von Gefangenen in getrennten Anstalten verlangt; eine solche Forderung hätte der E. nur stellen können, wenn sämtliche Strafhäuser der Schweiz eidgenössisch würden. Da dies für absehbare Zeit ausgeschlossen ist, darf den Kantonen nur zugemutet werden, die Sträflinge im gleichen Hause nach Geschlecht und Alter zu sondern. Immerhin wird es den

[1]) Aschrott a. a. O. S. 31; Berner, Lehrb. S. 205.

Kantonen bei gutem Willen möglich sein, durch Abschluß von Konkordaten wenigstens etwa zwei oder drei Zuchthäuser und Gefängnisse für Weiber und eine Anstalt für Delinquenten unter 20 Jahren zu reservieren und so über die Vorschrift des Art. 33, die notgedrungen eine halbe und unzureichende ist, von sich aus hinauszugehen und den darin enthaltenen Grundsatz vollkommener und zweckgemäßer auszugestalten. Denn der Wirksamkeit der Absonderung im selben Hause stehen, das ist bekannt, begründete Bedenken entgegen. Die Gefahr der Ansteckung und Korruption, die aus dem Zusammensein der Geschlechter und insbesondere aus dem Umgange älterer, auf der Verbrecherlaufbahn fortgeschrittener Sträflinge mit Neulingen erwächst, ist groß und muß aufs sorgfältigste verhütet werden, sollen nicht der Staat und die Betroffenen den empfindlichsten Schaden nehmen. Bei der Haft und der kurzen Gefängnisstrafe ist eine solche Absonderung nicht dringlich, da diese Strafarten während der ganzen Dauer Einzelhaft, also völlige Isolierung der Verurteilten verlangen.[1])

Was die Einschließung Jugendlicher (Art. 14 § 3) anbetrifft, so zwingt die exzeptionelle Stellung und der besondere Charakter dieses „Zuchtmittels", in welchem der Besserungszweck der Vergeltungsidee ebenbürtig an die Seite gestellt sein soll, und ebenso die Pflicht, junge Missetäter durchaus vor schädlichem Umgang mit älteren zu bewahren, zu ihrem Vollzug in einem Gebäude, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient.

Die gegen gewisse Verbrecherklassen in Aussicht genommenen sichernden Maßnahmen (Art. 17 gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige; Art. 29 gegen vielfach Rückfällige; Art. 31 gegen Liederliche und Arbeitsscheue; Art. 35 gegen Trinker) erfordern ihrer Natur und ihrem Zweck nach ebenfalls besondere Anstalten; deren Erstellung kann jedoch den Kantonen vorläufig nicht zugemutet werden;

---

[1]) Lammasch, Schw. Z. VIII S. 133, macht noch folgenden Vorschlag: „Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit verurteilt sind oder früher verurteilt waren, sowie Frauenspersonen, welche aus der Unzucht ein Gewerbe gemacht haben, müssen von solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, sowohl bei der Arbeit als des Nachts getrennt werden." — So begrüßenswert, weise und vorteilhaft dieser Antrag ist, würde sich seine Aufnahme in den E. doch nicht empfehlen. Da solche weitgehende Forderungen zurzeit undurchführbar sind.

doch soll der Bund suchen, die Errichtung solcher Anstalten durch Beiträge zu fördern (EG. Art. 44 ff.).

Noch ist auf eine für die Sanierung des Strafvollzuges hochbedeutsame Anregung hinzuweisen, die im Schoße des Vereins für Straf- und Gefängniswesen während der Versammlung zu Genf 1904 [1]) gemacht wurde, ich meine die Forderung, es solle der Bund sich der Aus- und Fortbildung der Leute annehmen, die sich dem Berufe der Gefängnisbeamten widmen wollen, insbesondere durch Veranstaltung von Vorlesungen, von praktischen Kursen [2]) usw. Die Realisierung dieser Anregung wäre gerade bei Gelegenheit des Inkrafttretens des E. eine zeitgemäße und begrüßenswerte. Nicht nur würde dadurch die Ausbildung der Vollzugsbeamten auf eine einheitliche Grundlage gestellt und nach gleichen Prinzipien erfolgen — ein wichtiges Moment für die Gleichmäßigkeit der Strafvollstreckung —, sondern man könnte so auch in kurzer Zeit für die zu erhoffenden größeren Anstalten, die zum Vollzug kurzzeitiger Strafen bestimmt sind, eine genügende Anzahl mit tüchtiger Fachkenntnis ausgerüsteter Leute gewinnen, an denen immer Mangel ist. Prof. Zürcher beantragte deshalb, der These 4 des Korreferenten Martin folgende Fassung zu geben: „Jedenfalls sollte der Bund: b) Die Heran- und Fortbildung von Beamten und Angestellten der Gefängnisse organisieren", welcher Vorschlag den allgemeinen Beifall fand. Es wird nunmehr die Aufnahme einer diesem Antrag entsprechenden Bestimmung ins EG. verlangt; man wird hoffentlich zu gegebener Zeit nicht zögern, der Anregung Folge zu geben.

Für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe legt der Art. 28 des E. durch gemeinsame Vorschriften die leitenden Gedanken und Grundsätze, die großen Linien fest; über die Vollstreckung der Haft finden sich im Art. 228 die grundlegenden Bestimmungen und notwendigsten Anhaltspunkte. [3])

---

[1]) vgl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 280, 1904.

[2]) s. auch Berner, Lehrbuch S. 186.

[3]) Der schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen nahm in Genf 1904 nachstehende Thesen an: „Die Versammlung des schweiz. Vereins . . . usw. ist grundsätzlich mit dem Freiheitsstrafensystem des Vorentwurfs für ein schweiz. StGB. einverstanden." Neue Zürcher Zeitung Nr. 280, 1904.

§ 6.

Die Arbeit in den Strafanstalten.

Der Bedeutung der Arbeit in den Gefängnissen widmet Stooß in den Motiven[1]) folgende schöne Worte: „Wenn irgendwo das Wort: Müßiggang ist aller Laster Anfang, sich bewahrheitet, so ist es im Gefängnis mit Gemeinschaftshaft. Und Einzelhaft ohne Arbeit wäre eine Grausamkeit. Es handelt sich ja nicht darum, dem Staat durch die Sträflingsarbeit eine Einnahmequelle zu verschaffen, was leider selbst von Strafanstaltsbeamten ganz übersehen wird, sondern darum, die Strafe ihrem Zwecke gemäß zu vollziehen und ihre vom Verbrechen abhaltende Kraft zu erhöhen."

Was Wunder, daß er bei solcher hoher Meinung vom Wert der Arbeit im Strafhause mit allen Freiheitsstrafen des E. Arbeitszwang verband? Und er hat damit allgemeinen Beifall gefunden.[2]) Es ist in der Tat unerfindlich, warum Arbeitszwang nicht mit allen Haftarten vereinbar sein soll. In jedem gesunden Menschen, der sich persönlicher Freiheit erfreut, steckt ein starker angeborener Drang nach nützlicher Betätigung. Die Arbeit ist geradezu ein Lebenselement, das jedem Dasein Inhalt gibt; wendet sich der Mensch von ihr ab, so ist das ein Zeichen des Niederganges der Willenskraft, des sittlichen Verfalls. Dem Verbrechen ist damit der Boden bereitet. Sollte nun derjenige, dem die Freiheit entzogen ist, dieses Bedürfnis nach geregelter und vernünftiger Tätigkeit nicht ebensosehr, ja noch viel mehr empfinden? Ohne Zweifel! Gegenüber dem Sträfling aber, welcher der Arbeit bereits entfremdet, durch Müßiggang auf die Pfade des Unrechts gedrängt wurde, bildet der Zwang zu dauernder Beschäftigung das einzige Mittel während des Strafvollzuges, um ihn vor tieferem Sinken zu bewahren, ihn womöglich wieder aufzurichten.

Deshalb ist Arbeitszwang bei allen Strafarten zu fordern. Die Gefängnisarbeit ist nicht als Strafübel zu betrachten, sie ist im Gegenteil eine Wohltat, so daß für die meisten Detinierten Arbeitsentzug geradezu als Strafverschärfung wirkt. Sie verhindert den Sträfling an verbrecherischem Brüten und Grübeln, schützt ihn vor Verzweiflung,

---

[1]) Mot. S. 45.

[2]) So von v. Liszt, Arch. S. 414; Gautier, deux projets S. 64, 65.

setzt seinem Wollen und Streben andere Ziele, stärkt seine Ausdauer und Willenskraft und gewöhnt ihn an ein geregeltes Leben, an Ordnung, Fleiß und Pünktlichkeit. Für den Vollzug längerer Freiheitsstrafen ist die Arbeit unentbehrlich, um den Verbrecher schließlich vor leiblichem und geistigem Verfall zu bewahren. In manchen Fällen wird die Arbeit auch ihre erzieherische Wirkung nicht verfehlen, den Sträfling zur Besserung führen und unter günstigen Umständen also eine sehr erfreuliche und erwünschte Nebenwirkung des Strafvollzuges im Gefolge haben. Den kurzen Freiheitsstrafen jedoch vermag sie den nötigen Ernst und die erforderliche Intensität zu verleihen, namentlich dem arbeitsscheuen Vagabundentum gegenüber, das, vor einfacher Freiheitsentziehung keine Scheu kennend, gerade für die Verurteilungen zu leichten Haftarten das größte Kontingent von Übeltätern stellt.

Freilich darf man sich nicht verhehlen, daß es sehr schwer halten wird, auch bei ganz kurzer Strafdauer die Verurteilten in richtiger Weise mit Arbeit zu versorgen.[1]) Die Auswahl der Beschäftigungsart ist in diesen Fällen eine sehr beschränkte, wenn man bedenkt, daß die Arbeit in der Zelle ausgeführt und in kurzer Zeit vollendet sein muß, und daß man keine Gelegenheit hat, den an die Ausübung eines Handwerks oder irgend einer Handarbeit nicht Gewöhnten erst in irgend einer Handfertigkeit zu unterrichten. Das erstrebenswerte Ziel zu erreichen, dürfte aber doch keine Unmöglichkeit sein; hauptsächlich die Zentralisation der Strafanstalten ist berufen, die Lösung des Problems zu erleichtern. Der Schöpfer des E. hat besonders auch mit Rücksicht auf den Arbeitszwang die allgemeinen Minima der Freiheitsstrafen etwas hoch angesetzt und ist in dieser Beziehung wohl an die Grenze des Erlaubten gegangen. Da übrigens aus den Kreisen der Strafanstaltsdirektoren der Ruf nach Ausdehnung des Arbeitszwanges auf alle Strafarten besonders häufig zu hören ist,[2]) scheinen gerade die Praktiker des Vollzugs an der Ausführbarkeit dieser Forderung nicht zu zweifeln.

---

[1]) So auch Mot. S. 45.

[2]) vgl. das schöne Referat J. V. Hürbins für den internat. Gefängniskongreß in Paris, Juni 1895: „Die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung", abgedruckt in Schw. Z. VIII S. 192 ff. Hürbin hält alle Freiheitsstrafen, welche 1 bis 2 Wochen dauern, für geeignet, mit Arbeit verbunden zu werden (S. 199). Ferner Böhmer, GS. XLVIII S. 182, 189.

Der E. stellt für Zuchthaus und Gefängnis im Art. 28 gemeinsame Bestimmungen mit Bezug auf die Arbeit der Sträflinge auf, die aber, da sie nur die Umrisse und leitenden Gesichtspunkte für eine eingehende Regelung darstellen, der Ergänzung im eidgenössischen Strafvollzugsgesetz bedürfen. Die einschlägige Vorschrift lautet:

„Die Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe werden nach folgenden Grundsätzen vollzogen:

1. Der Sträfling wird zur Arbeit angehalten. Er soll möglichst mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann.

Man hat es also aufgegeben, die Arbeit im Zuchthaus und im Gefängnis in verschiedener Weise, hier mit Berücksichtigung der Individualität der Sträflinge, dort ohne solche Rücksichtnahme, zu organisieren. Ein derartiges Unternehmen wäre auch verfehlt, da es dem Wesen der Arbeit, die, wie wir schon ausgeführt haben, eben keine Strafverschärfung sein kann und darf, widerspricht [1]) und undurchführbar ist. Der Zustand im Deutschen Reich, wo die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des RStGB., wie allgemein zugegeben wird, nur auf dem Papiere stehen [2]), zeigt die Nutzlosigkeit einer derartigen Unterscheidung. Auf die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Arbeitskraft, seine bisherige Tätigkeit wird immer abgestellt werden müssen. [3]) Immerhin mag man im Strafvollzugsgesetze einen Unterschied dadurch statuieren, daß man im Zuchthaus vorzugsweise schwere Beschäftigungsarten einführt und durchschnittlich größere Anforderungen hinsichtlich der Arbeitskraft und Arbeitsdauer [4]) an die Züchtlinge stellt. Die Individualität aber muß auch hier Berücksichtigung finden.

Der E. gestattet dem Sträfling in keinem Falle die freie Wahl der Arbeitsart; den Wünschen der zu Gefängnis Verurteilten wird jedoch in gewissen Grenzen Rechnung getragen werden dürfen. Auf diese oder ähnliche Weise wird dennoch eine Unterscheidung der Zuchthaus- und der Gefängnisarbeit zu erreichen sein, ohne daß die Arbeit zum Strafübel degradiert wird. Zu einem Übel verzerrt man sie, wenn den Sträflingen zugemutet wird, ganz unproduktive und zweck-

[1]) vgl. Böhmer a. a. O. S. 182.
[2]) Wach, Reform S. 7.
[3]) vgl. Berner, Lehrbuch S. 210.
[4]) Ebenso Böhmer a. a. O. S. 189.

lose Arbeit zu verrichten, oder wenn man sie unter absichtlicher Außerachtlassung des Individualisierungsprinzips zu einer Tätigkeit zwingt, in welcher sie nie Ersprießliches zu leisten imstande sind. Solche Behandlung ist grausam und unvernünftig und muß auf die Dauer einen höchst unheilvollen Einfluß ausüben; sie wird glücklicherweise durch den E. ausgeschlossen. Je mannigfacher natürlich die in einer Anstalt eingeführten Betriebszweige sind, desto größere Anpassung an die Fähigkeiten der Sträflinge wird erreicht. Art. 228 verlangt für die Häftlinge ebenfalls angemessene Beschäftigung.

Nicht nur das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Wohl des Gefangenen soll die Gefängnisarbeit fördern. Die Beschäftigung des Sträflings muß deshalb von solcher Art sein, daß er sich nach der Entlassung den Unterhalt erwerben kann. Dies ist eine sehr bedeutsame und weise Bestimmung des E. Der Entlassene soll vor Elend und Rückfall geschützt sein, deshalb wappnet man ihn im Strafhaus für den Lebenskampf. Er hat sowieso, auch wenn er als brauchbarer Mensch in die Freiheit zurückkehrt, genug gegen Hindernisse und Vorurteile anzukämpfen. Oft kommen, wie Hürbin anführt,[1]) Leute zum Strafvollzug, denen es in der Jugend wegen Armut oder Krankheit nicht möglich war, einen Beruf zu erlernen oder wenigstens gründlich zu lernen; andere hinwiederum eigneten sich für den Beruf, den sie erwählt hatten, nicht, weil er gerade ihren Schwächen und schlimmen Charaktereigenschaften Gelegenheit zur Entfaltung gab und sie so ins Unglück führte: Diese alle können in der Strafanstalt ein Handwerk erlernen, das sie in den Stand setzt, den künftigen Lebensweg ohne Anfechtung und als nützliche Menschen zu beschreiten.

Noch ist in diesem Zusammenhange der sehr lobenswerte Art. 49 EG. zu erwähnen, welcher den Bundesrat ermächtigt, einzelnen Kantonen, welche Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb besitzen (z. B. Bern, Freiburg), unter bestimmten Voraussetzungen einen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abweichenden Strafvollzug zu gestatten, immerhin unter möglichster Beibehaltung der Grundsätze des progressiven Strafvollzugs. Art. 49 bedeutet eine wesentliche Erweiterung des den Gefangenen in der Anstalt eröffneten Arbeitsfeldes und trägt namentlich dem bäuerlichen Element unter den Sträflingen

[1]) Hürbin a. a. O. S. 196.

Rücksicht. Man ist infolgedessen nicht gezwungen, die Bauern der Landwirtschaft zu entfremden und ihnen eine Beschäftigungsart aufzunötigen, bei der sie sich niemals wohl fühlen können und für welche sie nach Lebensgewohnheit und körperlichen Fähigkeiten meist nicht mehr geeignet sind. Viel rationeller ist es daher, sie zu guten Landwirten heranzubilden und der Landwirtschaft zu erhalten. Für den Landbau spricht überdies noch, daß er die freie Arbeit sozusagen gar nicht, jedenfalls in viel geringerem Maße schädigen kann, als der Handwerksbetrieb in der Strafanstalt.

Gemeingefährliche Verbrecher unterliegen in jedem Fall dem ordentlichen Strafvollzug (Art. 49). Ebenso soll es m. E. mit allen kurzen Strafen gehalten werden, die nicht über das Stadium der obligatorischen Einzelhaft hinausreichen.

Lebhaft zu wünschen wäre auch die im EG. dem Bund und den Kantonen ausdrücklich zu gewährende Berechtigung, bei größeren Staatsbauten Gefangene verwenden zu dürfen, wenn genügende Garantie für vollständige Absonderung von den freien Arbeitern und strafhausmäßige Unterbringung zugesichert werden kann, was nicht selten der Fall sein wird.

Der Arbeitsertrag gehört, abgesehen vom Verdienstanteil, dem Staat. Allerdings dürfen fiskalische Rücksichten nicht prädominieren und schädigend auf den Arbeitsbetrieb, auf den Zweck der Sträflingsarbeit und durch Herabdrücken der Preise auf die freie Arbeit[1]) wirken. Diesen Grundsatz hat auch Stooß in den Motiven lebhaft vertreten;[2]) natürlich ist es nicht sowohl Sache des Gesetzes, ihn besonders festzulegen, sondern der Einsicht des Anstaltsvorstehers, ihn zum Wohle der Gefangenen nach Möglichkeit zu befolgen.

Das Strafvollzugsgesetz wird hingegen über den Verdienstanteil des Sträflings, die Arbeitsbelohnung (peculium), erschöpfende und genaue Bestimmungen zu erlassen haben. An der Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Genf wurde diese Frage zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht.[3]) Besonders lebhaft bekämpfte Hürbin die Vorschrift des Art. 39 Abs. 2, wonach der

---

[1]) vgl. Hürbin a. a. O. S. 193.
[2]) Mot. S. 46.
[3]) vgl. Neue Züricher Zeitung Nr. 280.

Richter, wenn der Täter zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt wird, dem Geschädigten den Verdienstanteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen kann. Hürbin hielt dies mit dem Zweck des Pekulium, das eine Belohnung sei für den Fleiß und die Ausdauer und dazu dienen solle, dem Entlassenen den Weg zu ebnen und die durch den Strafvollzug erschütterte Existenz wieder zu befestigen, für unvereinbar. Von Dr. Hafter und Dr. Curti wurde aber darauf hingewiesen, daß die Arbeitsbelohnung eine Wohltat, ein Geschenk an den Gefangenen sei, worauf er keinen Rechtsanspruch habe; daraus teilweise den Schaden zu decken sei ganz berechtigt. Diese Ausführungen fanden den Beifall der Versammlung. Es ließe sich aber auch, und mit eben so viel Berechtigung erwägen, ob nicht gesetzlich festgelegt werden sollte, aus einem Teil des Pekulium sei gegebenenfalls die notleidende Familie des Delinquenten zu unterstützen. Viel Elend und Unglück Unschuldiger und viel künftiges Unheil könnte so mit Beihilfe des Verurteilten selbst beseitigt und letzterem Gelegenheit geboten werden, auch während seiner Unfreiheit etwas für die Seinigen zu tun. Immerhin ist ihm jedoch eine den Verhältnissen angemessene Summe auf die Entlassung hin vorzubehalten.

Jedenfalls darf aber die gerade auf diesem Gebiete sich vorzüglich bietende Gelegenheit nicht versäumt werden, durch Fixierung verschieden großer Anteilsquoten und größerer oder kleinerer Höchstbeträge der Belohnungen, insbesondere jedoch durch ungleiche Zulassung der Anschaffung von Extragenüssen den Unterschied von Zuchthaus und Gefängnis im Vollzug zu dokumentieren und sinnenfällig hervorzuheben.

§ 7.

Der progressive Strafvollzug.

Nach dem E. verläuft der Vollzug der Freiheitsstrafen (von mehr als einjähriger Dauer) ordentlicherweise in drei Stadien, deren Strafwirksamkeit von Stufe zu Stufe sich vermindert und welche darauf berechnet sind, den Gefangenen allmählich auf die Freiheit wieder vorzubereiten. Diese drei Stadien sind: 1. Mindestens dreimonatliche Einzelhaft; 2. gemeinsame Zwangsarbeit, woran sich 3. die vorläufige

Entlassung reihen kann. Stooß hat sich für dieses vereinfachte Progressivsystem entschieden, weil es gegenwärtig in der Schweiz so ziemlich das herrschende ist[1]) und die damit gemachten Erfahrungen gute sind. Vom irischen System unterscheidet es sich dadurch, daß es dessen dritte Stufe, die Zwischenanstalten, nicht kennt.

Über die beiden ersten Stadien bestimmt Art. 28 Nr. 2 und 3, und zwar gemeinsam für Zuchthaus und Gefängnis:

„2. Der Sträfling wird während der ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten und überdies so lange, als es das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnet.

3. Nach Ablauf der für die Einzelhaft bestimmten Zeit wird der Sträfling gemeinsam mit anderen zur Arbeit angehalten. Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt jeder Sträfling in Einzelhaft zu."

1. Die erste und strengste Stufe der Freiheitsstrafe bildet also regelmäßig die Einzelhaft. Sie ist in der Tat ein ausgezeichnetes Mittel, um den Ernst der Strafe gleich im Anfang auf empfindliche Weise zur Geltung zu bringen und dem größten Übel namentlich der kurzzeitigen Strafen, der Ansteckungsgefahr,[2]) wirksam zu begegnen. Insbesondere die sittlich Verderbten, die hartgesottenen Sünder unter den Gefangenen, wird das plötzliche Herausgerissenwerden aus der menschlichen Gesellschaft und der zwangsweise Aufenthalt in der Einsamkeit der Zelle hart treffen,[3]) während letzterer den edleren, mit feinerem Ehrgefühl ausgestatteten Naturen eher erwünscht erscheinen dürfte. Diese ungleiche Wirkung auf die verschiedenen Kategorien der Gefangenen ist deshalb zugleich eine gerechte und willkommene. Einer Anzahl von Sträflingen mag die Einzelhaft auch eine Zeit des Nachdenkens und Insichgehens sein und dadurch in ihnen das Reuegefühl über die Vergangenheit auslösen, so daß eine innere Umwandlung und Läuterung erfolgt. Den Besserungszweck allzusehr in den Vordergrund zu drängen und darauf bei der Zumessung der Einzelhaft hauptsächlich abzustellen, wird aber dennoch nicht wohl angehen; denn abgesehen davon, daß solche erfreuliche Wirkung immer nur auf einen Bruchteil

---

[1]) Stooß, Grundzüge Bd. 1 S. 339 ff.; v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch Bd. 1 S. 217, wo dieses System geradezu als das nationalschweizerische bezeichnet wird.

[2]) vgl. Mot. S. 44.

[3]) So auch Mot. S. 45.

der Übeltäter beschränkt bleibt, muß der Einzelhaft der Charakter und die Aufgabe, welche der E. ihr zugedacht hat, gewahrt werden, die Aufgabe nämlich, eine bestimmte Modalität, und zwar die strengste Detentionsform im progressiven Strafvollzug zu sein. Bildet sie im Sinne des E. auch nicht geradezu eine Schärfung des Strafvollzugs (als solche würde sie nicht durchwegs empfunden), und ist sie daher zur Gemeinschaftshaft in kein bestimmtes Wertverhältnis gesetzt, so soll sie doch als eine Maßregel betrachtet werden, die geeignet ist, der Freiheitsstrafe mehr Intensität zu geben und sie durch die Art der Vollstreckung besonders für die moralisch Verkommenen und Schlechten zu einem empfindlichen und energischen Strafübel zu gestalten.

Während der ersten drei Monate muß jeder Sträfling in Einzelhaft gehalten werden. Alle bis zu dieser Dauer zu Gefängnis Verurteilten sind also für die ganze Strafzeit getrennt zu verwahren. Die gleiche Vorschrift enthält der Art. 228 auch für den Vollzug der Haft. Dadurch begegnet man, gutgebaute Zellengefängnisse vorausgesetzt, wirksam der Gefahr der Ansteckung, die heute während der Vollstreckung kurzer Strafen in den schlecht eingerichteten Bezirksgefängnissen zweifellos besteht. Nur auf diese Art kann verhindert werden, daß der Staat auch fernerhin die große Masse der Übertreter und der kleinen Verbrecher einigen wenigen Gewiegten und Meistern des Handwerks in die Schule gibt.

Hätte die Zelle nicht, für einen größeren Teil der Gefangenen wenigstens, bedeutende Nachteile, so wäre angesichts solcher Vorteile die Einzelhaft weitaus das Wünschenswerteste und ihre allgemeine Anwendung und obligatorische Erstreckung auf jede Strafdauer gerechtfertigt. Mit Recht erachtet jedoch Wach[1]) schon die absolute Vorschrift des Art. 28, wonach mindestens für die ersten drei Monate Einzelhaft eintreten muß, als zu weitgehend. Manche Individuen ertragen längere Vereinsamung — dreimonatliche Absonderung ist schon nennenswert — nicht ohne dauernden Schaden an Körper und Gemüt. Weit davon entfernt, durch stille Betrachtung eine heilsame innere Umwandlung zu erfahren, neigen sie zu dumpfem Brüten und Grübeln, werden finster, verschlossen, menschenscheu und energielos und kommen schließlich

[1]) Wach, Gutachten S. 8; anders Stooß, Mot. S. 44 und Garçon a. a. O. S. 187.

in einen Zustand der Verzweiflung, ja verfallen sogar in Wahnsinn. Selbst der tägliche Verkehr mit den immerhin argwöhnisch betrachteten Anstaltsangestellten und fleißige Arbeit vermögen oft nicht vor diesem Ausgang zu schützen. Andere jedoch, und gerade die schlimmsten Naturen, werden in der Zelle immer verstockter, in der Ausheckung verbrecherischer Pläne erfinderischer, verbrecherischen Gedanken zugänglicher. Die Möglichkeit einer solchen Wirkung der Einzelhaft sollte im E. ausdrücklich vermieden werden, indem man dem Art. 28 Nr. 2 etwa folgende Fassung gibt: „Der Sträfling wird während der ersten drei Monate usw. (wie im E.) . . ., sofern nicht sein körperliches Befinden oder sein Geistes- oder Gemütszustand eine Verkürzung der Absonderungszeit durch die Aufsichtsbehörde im Verlauf der Vollstreckung nötig macht."[1])

Der E. schreibt für die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe keine ungleiche Dauer der obligatorischen Einzelhaft vor, wie dies der Entwurf zum deutschen Strafvollzugsgesetz vom Jahre 1879 tut. Eine längere Detention der Zuchthaussträflinge in Einzelhaft zum Zwecke besserer Unterscheidung des Zuchthauses vom Gefängnis wurde zwar noch unlängst auf der Versammlung der schweiz. Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung von Dr. Spira gefordert.[2]) Dieses Postulat ist indessen von geringer Wichtigkeit; denn in der Praxis wird sich sowieso zwischen den beiden Strafarten ein Unterschied in dieser Beziehung herausbilden, indem die Zuchthaussträflinge regelmäßig länger in Einzelhaft gehalten werden, als die Insassen der Gefängnisse.

Das Gericht oder die Aufsichtsbehörde kann eine verlängerte Einzelhaft nach Belieben anordnen, also unter Umständen diese Detentionsart für die ganze Strafzeit eintreten lassen, wenn es für nötig erachtet wird. Das ist ein wichtiges Zugeständnis an das System der absoluten Einzelhaft. Absonderung für die ganze Strafdauer **muß** jedenfalls stattfinden, wenn der körperliche Zustand des Sträflings (ansteckende Krankheit usw.) hierzu nötigt. Den Entscheid über die

---

[1]) Ähnlich der Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes von 1879 und die Grundsätze von 1897.

[2]) vgl. Bericht über die Verhandlungen der schweiz. Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung vom 3. X. 1904 in Genf, in Schw. Z. XVII S. 397ff., insbes. S. 399.

Verlängerung trifft entweder das Urteil oder ein späterer Verwaltungsakt. Das Gericht wird die Einzelhaft hauptsächlich über drei Monate ausdehnen, wenn der Charakter und die Persönlichkeit des Delinquenten es von vornherein gebieten; die Verwaltungsbehörde, wenn die Führung oder der Zustand des Sträflings nachträglich dazu auffordert oder seine genaue Beobachtung aus anderen Gründen eine Absonderung zweckmäßig erscheinen läßt. Es ist sehr zu begrüßen, daß dem Gerichte die Berechtigung gegeben wird, eine urteilsmäßige Verlängerung der Einzelhaft anzuordnen. Dadurch wird es in den Stand gesetzt, von sich aus der Strafe mehr Variabilität zu verleihen, die Energie des Strafübels der Schwere der Tat und dem Charakter des Täters besser anzupassen und das Fehlen von gesetzlichen Schärfungsmitteln des Vollzugs einigermaßen auszugleichen. Allerdings wird das Gericht bei der Anordnung der Einzelhaft Vorsicht walten lassen müssen, da es nicht in allen Fällen mit Sicherheit wird konstatieren können, ob eine gewisse zum voraus fest bestimmte Zeit der Einsamkeit dem Sträfling heilsam sei oder nicht. Der Aufsichtsbehörde ist die Beurteilung dieser Frage wesentlich erleichtert durch die Erfahrungen während des Vollzugs der obligatorischen Einzelhaft. Im ursprünglichen E. war zwar von einer solchen Kompetenz der Aufsichtsbehörde nicht die Rede, dagegen dort die Bestimmung getroffen, daß der Sträfling selbst um Bewilligung der Einzelhaft nachsuchen dürfe. Auf eine Anregung Prof. Zürchers[1]) hin wurde von der Expertenkommission auch der Verwaltungsbehörde das Entscheidungsrecht darüber eingeräumt. Wie Zürcher ausdrücklich betonte, handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßnahme, sondern besonders darum, Individuen, die sich für die Gemeinschaftshaft mit anderen durchaus nicht eignen, bei denen insbesondere infolge der Bösartigkeit ihres Charakters die Gefahr schlimmen Einflusses auf die Mitgefangenen naheliegt, auch nach Ablauf der obligatorischen oder im Urteil bestimmten Einzelhaft weiterhin absondern zu können. So wird es sogar möglich sein, einen Delinquenten in die Einzelhaft zurückzuverweisen, wenn sich sein Verbleib in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen für die übrigen Sträflinge als nachteilig herausstellen sollte; immerhin sollte das zu erlassende Strafvollzugsgesetz diese Frage und die zu einer solchen Maßregel nötigen Vorbedingungen noch

[1]) Prot. I S. 155.

des näheren regeln. Aber auch dann, wenn die Behörde und die Anstaltsleitung überzeugt sind, daß die Einsamkeit die innere Umwandlung und Besserung des Gefangenen befördern werde, ist eine Verlängerung der Einzelhaft unter Umständen gerechtfertigt.

Die Annahme des Antrages Zürchers war, wie wir gesehen haben, eine Notwendigkeit; die neu aufgenommene Bestimmung hat eine empfindliche Lücke des ersten E. ausgefüllt und wird jedenfalls den Erfolg haben, daß die Gerichte von der urteilsmäßigen Ausdehnung der Einzelhaft einen mäßigen Gebrauch machen können.

Die Vorschrift, auch der Sträfling selbst könne die verlängerte Einzelhaft verlangen, ist nunmehr verschwunden. Jedenfalls hat sie Stooß fallen gelassen in der richtigen Erwägung, die Aufsichtsbehörde werde einem solchen an sie gerichteten gerechtfertigten Wunsch immer Rechnung tragen; denn die Erfahrung lehrt, daß gerade die bessern, unverdorbenen Elemente das Verlangen nach dauernder Absonderung äußern, teils aus Scham und aus Rücksicht auf ihre Ehre und Berufsstellung, teils um nicht in einer so zusammengewürfelten und zweideutigen Gesellschaft, wie sie die Arbeitsräume der Strafanstalten beherbergen, sich aufhalten zu müssen, jedenfalls aber meist aus Beweggründen, die achtenswert und der Rücksichtnahme würdig sind. Schon Bezzola[1]) wies übrigens in der Expertenkommission darauf hin, daß in jedem Falle der Behörde über den Wunsch das letzte Wort vorbehalten bleiben sollte, und daß nicht, wie nach der Fassung des ersten E. gefolgert werden mußte, der Gefangene einfach eine bindende Forderung stellen dürfe.

Von ganz anderer Art als die eben geschilderte Einzelhaft ist natürlich die einsame Einsperrung als disziplinarische Maßregelung. Diese von der Anstaltsleitung zu verhängende Disziplinarstrafe darf stets nur auf kürzere Zeit (einige Wochen) ausgesprochen werden, hat einen andern Grund und verfolgt andere Zwecke als die Einzelhaft; sie ist eine wirkliche Strafschärfung wegen ungebührlichen Betragens. Ihre Regelung wird Sache des Strafvollzugsgesetzes sein.

2. Ist die für die Einzelhaft bestimmte Zeit abgelaufen, so tritt das zweite Stadium des progressiven Strafvollzugs ein, die Gemeinschaftshaft. Der Sträfling wird nun gemeinsam mit seinen Ge-

[1]) Prot. I S. 156.

fährten zur Arbeit angehalten. Er soll lernen, nach der Einsamkeit der Zelle sich in Gesellschaft anderer wieder richtig zu führen, allen daraus sich ergebenden Anfechtungen zu trotzen und so allmählich für die Freiheit wieder tauglich zu werden. Der Gefangene arbeitet mit den andern Verurteilten in einem Arbeitslokale, natürlich unter strenger Aufsicht, so daß ein vertraulicher Verkehr unmöglich ist. Um der trotzdem immer drohenden Gefahr der Ansteckung der Bessern durch die Schlimmen zu begegnen, hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Verbrecher nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit und Verderbtheit in verschiedene Klassen zu sondern und jeder Klasse wenigstens einen besondern Arbeitsraum zuzuteilen. Die Kleinheit der Verhältnisse gestattet es in der Schweiz nicht, jeder dieser Klassen eine eigene Anstalt zu reservieren. Die spezielle Regelung und Umgrenzung der Klassen, deren Zugehörige nach Verdienstanteil, Zubilligung von Extragenüssen usw. verschieden zu halten sind — am größten sollen die Unterschiede in dieser Beziehung natürlich zwischen Zuchthaus und Gefängnis sein —, bleibt dem Strafvollzugsgesetz vorbehalten.

Aber nur die Arbeitszeit wird in Gemeinschaft verbracht, die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit muß jeder Sträfling wieder in Einzelhaft verbringen, da gerade zu diesen Zeiten die Gefahren der Kontagion außerordentliche sind, wie Stooß in der Expertenkommission betonte.[1]) Für jeden Gefangenen muß deshalb eine Einzelzelle vorhanden sein. Die Ausdehnung der Einzelhaft auf „die übrige Ruhezeit" die im ursprünglichen E. fehlte, erfolgte auf den Antrag Hürbins;[2]) es wurde dadurch in der Tat eine gefährliche Lücke im Gesetz ausgefüllt.

§ 8.

Die vorläufige Entlassung insbesondere.

Die letzte Stufe des progressiven Strafvollzugs bildet die vorläufige Entlassung (libération conditionelle). Die Vorzüge und Wohltaten dieses Instituts, das, erst vielfach befehdet, gegenwärtig fast allgemein in der Gesetzgebung Eingang gefunden hat, sind durch ziemlich lange Erfahrung erprobt und festgestellt worden. Die vorläufige Entlassung

[1]) Prot. I S. 154.
[2]) Prot. II S. 156.

stellt sich als ein ausgezeichnetes Mittel dar, den Sträfling zu guter Führung in der Anstalt, zu Fleiß und Beharrlichkeit und dadurch womöglich zur Besserung anzuspornen, indem man ihm für diesen Fall Hoffnung macht auf Gewährung der Vorteile einer Entlassung vor Ablauf der ganzen Strafzeit. Die Gerechtigkeit leidet darunter nicht, denn ein großer Teil der verhängten Strafe muß auf alle Fälle verbüßt werden. Die Maßregel ist nach dem E. anwendbar bei lebenslänglichem und zeitlichem Zuchthaus und bei Gefängnis.

Die einschlägigen Bestimmungen des E. lauten:

„Art. 28 Nr. 4. Hat der Sträfling zwei Dritteile der Strafzeit und wenigstens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die übrige Strafzeit vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde sich wohl verhalten, und wenn er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat. Hat ein Sträfling, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt ist, zwanzig Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die Zeit von fünf Jahren vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde sich wohl verhalten.

Art. 32. Über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Sie sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein Fortkommen und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist.

Mißbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so wird er durch Verfügung der Behörde in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet.

Mißbraucht der Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so gilt die Strafe als vollzogen."

1. Die vom E. an den Eintritt der vorläufigen Entlassung unter der Resolutivbedingung des Widerrufs vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit geknüpften Erfordernisse sind also folgende:

a) Verbüßung von zwei Dritteilen, mindestens aber von einem Jahr der auferlegten Strafe. Deshalb kann jede Zuchthaus- und Gefängnisstrafe von mehr als einjähriger Dauer durch die vorläufige Entlassung gekürzt werden, um einen vollständigen Dritteil aber allerdings erst bei 18monatlichen Strafen. Es ist im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung des Institutes in den Kan-

tonen zu hoffen, daß dieser richtigen Auslegung der gar nicht mißzudeutenden Ausdrucksweise des Gesetzes[1]) allseitig beigetreten und nicht etwa teilweise die Auffassung akzeptiert werde, erst eine 18 monatliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe sei kürzbar. Aus dem gleichen Grunde ist die Aufnahme einer Ergänzungsvorschrift zu empfehlen, lautend: „Kommt auf die urteilsmäßige Strafe eine Untersuchungshaft (Art. 53 Abs. 1) oder eine im Ausland verbüßte Strafe (Art. 8 Nr. 2 Abs. 2) in Anrechnung, so müssen zwei Dritteile der noch zu verbüßenden Strafe erstanden sein", denn die vorläufige Entlassung ist in erster Linie eine Rechtswohltat, eine Belohnung wegen guten Betragens in der Anstalt, und gestattet deshalb nicht, daß unter Umständen, wenn bereits zwei Dritteile der Strafe in Aufrechnung kämen, diese als verbüßt angesehen werden können.[2])

Der E. verlangt Erstehung von zwei Dritteilen der auferlegten Strafe. Ob diese Fixierung vorteilhaft sei, oder ob z. B. diejenige des Reichsstrafgesetzbuchs (welches Verbüßung von drei Vierteilen der Strafe vorschreibt) vorzuziehen wäre, darüber kann man sich streiten; es handelt sich hier um keine Lebensfrage der vorläufigen Entlassung. Sicher ist nur, daß es notwendig ist, in dieser Beziehung feste Grenzen zu ziehen. Höchstens dürfte es sich fragen, ob die Strafen nicht am besten nach ihrer Dauer gruppenweise einzuteilen und für die Gruppen verschiedene Quoten der urteilsmäßigen Strafe zur Verbüßung auszusetzen seien, wobei für die kurzen Strafzeiten die höchsten Quoten anzuordnen wären, ähnlich etwa der Regelung, welche die vorläufige Entlassung im Inland[3]) gefunden hat; denn erfahrungsgemäß geht die Energie des Strafübels nicht proportional der Strafdauer, sondern wächst in stärkerem Maße. Indessen ist auch dies nicht von einschneidender Bedeutung. Betont aber muß werden, daß zwei Dritteile das äußerste sind, worauf herabgegangen werden darf, sollen anders nicht der Vergeltungsgedanke und der Ernst der Strafe Beeinträchtigung erleiden. In der Expertenkommission wurde immerhin angeregt,[4]) den zu erstehenden Strafteil

[1]) vgl. § 23 des RStGB.

[2]) So auch Binding, Grundriß S. 200; anders Böhmer, GS. XLVIII S. 469, welcher allzu einseitig die unsichere Tatsache der Besserung des Verurteilten im Auge hat.

[3]) vgl. Böhmer a. a. O. S. 466.

[4]) Prot. I: v. Schumacher S. 162; Gautier S. 166 und ebenso in Schw. Z. VI S. 51.

nach dem Vorbild des luzernischen Strafgesetzbuches, welches für Verbrechererstlinge Verbüßung von einem Dritteil der Strafzeit fordert für andere die Hälfte, auf einen Dritteil herabzusetzen. Da aber der Luzerner Meyer v. Schauensee und andere[5]) auf die unbefriedigenden Resultate im Kanton Luzern hinwiesen und die oben angeführten prinzipiellen Bedenken geltend machten, vermochte glücklicherweise dieser Antrag nicht durchzudringen.

Die Bestimmung, daß die Verbüßung von mindestens einem Jahr der Strafe Bedingung für die vorläufige Entlassung sein soll, kam auf Antrag Zürchers[1]) in den E., nachdem schon vorher Gabuzzi darauf hingewiesen hatte. Bei Strafen von weniger als einjähriger Dauer ist die Anwendung der Maßregel also ausgeschlossen. Der ursprüngliche E. Art. 22 lautete: „Hat ein Sträfling, der zur Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt worden ist, zwei Dritteile usw." Danach könnte ein zu einem Jahre Gefängnis Verurteilter schon nach acht Monaten vorläufig entlassen werden, ein mit elf Monaten Bestrafter aber überhaupt nicht: eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit, der jetzt abgeholfen ist. Es wäre aber die Frage doch nochmaliger Erwägung wert, ob bei der nunmehrigen Begrenzung stehen geblieben werden solle oder ob eine kürzere Zeiteinheit besser angebracht wäre. Gewichtige Gründe gegen das letztere Postulat sind nicht vorhanden, obschon eine Anzahl deutscher Strafanstaltsdirektoren, so Sichart, Wirth, d'Alinge, im Gegenteil eine Erhöhung verlangen, mindestens bei einem Jahre beharren.[2]) Wenn man aber die vorläufige Entlassung als Belohnung für gute Führung in der Anstalt auffaßt, so ist nicht einzusehen, warum der Gefangene in vielen Fällen nicht schon binnen einigen Monaten genügend auf seine Würdigkeit geprüft werden könnte. Beim Gefängnis dürfte man die Zeit, die unter allen Umständen zu verbüßen ist, ohne Bedenken auf vier Monate festsetzen, sodaß auch die große Masse derer, welche zu weniger als einjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, von der vorläufigen Entlassung zu profitieren in den Stand gesetzt wäre. Auch bei kurzen Strafen wird recht oft erkannt werden können, ob der Delinquent der Ver-

[1]) Prot. I: Hürbin S. 162; Stooß S. 163; Meyer v. Schauensee S. 167.

[2]) Prot. I; Zürcher S. 168; Gabuzzi S. 167.

[3]) vgl. Böhmer a. a. O. S. 461, 462.

günstigung würdig ist oder nicht, und im ersteren Falle hindert nichts, sie eintreten zu lassen. Wach[1]) hält eine Ausdehnung dieses Institutes auf kürzere Strafen ebenfalls für erwägenswert, und Böhmer[2]) lehnt sogar jede Begrenzung ab. Indessen möchte es doch angezeigt sein, eine untere Grenze zu fixieren, um mißbräuchliche und leichtfertige Anwendung, welche sich leicht gerade bei den ganz kurzen Strafen einstellen könnte, zu verhindern. Wenn die Vergünstigung nur einige Tage ausmacht, so ist sie übrigens zwecklos und wird als solche nicht mehr empfunden. — Beim Zuchthaus ist die Bestimmung des E. beizubehalten, so daß die unerläßliche Dauer des Zuchthauses in keinem Fall unter ein Jahr sinken kann.

Nach einigem Zögern hat Stooß auch die Möglichkeit vorläufiger Entlassung der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten in den E. aufgenommen, nachdem Gretener u. Correvon[3]) in der Expertenkommission sich lebhaft dafür eingelegt hatten. Stooß machte zuerst folgenden Einwurf: „Wenn man die Todesstrafe nicht aufnimmt, so soll dann jedenfalls dafür eine Freiheitsstrafe aufgenommen werden, durch die die Betreffenden während ihres ganzen Lebens von der gesellschaftlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, einzig die Begnadigung vorbehalten."[4]) Der Einwand hat gewiß seine Berechtigung; allein auf der andern Seite wäre es grausam, dem lebenslänglich Verurteilten den letzten Hoffnungsschimmer, der ihm in das Dunkel seines elenden Daseins noch leuchtet und der ihm eine sichere Aussicht auf Rückkehr in die Gesellschaft bietet, als die Begnadigung, zu rauben und ihn so der Verzweiflung und dem Irrsinn in die Arme zu treiben. Die Kommission hat schließlich dem Gebote der Menschlichkeit Folge geleistet und die Aufnahme der Bestimmung in den E. beschlossen. Das Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit erleidet dadurch keine Einbuße. Wer zwanzig Jahre lang, den schönsten Teil seines Lebens, im Kerker saß und sich dort gut führte, der hat auch die schwerste Missetat genügend gesühnt, und es wird sich oft nur fragen, ob er dann noch zu den Menschen taugt. Man mußte sich aber immerhin für zwanzig Jahre

---

[1]) Wach, Gutachten S. 9.

[2]) a. a. O. S. 467 ff., besonders 468.

[3]) Prot. I: Gretener S. 162; Correvon S. 166; auch Cornaz, notes S. 44, ist ein warmer Freund dieses Gedankens.

[4]) Prot. I S. 163.

entscheiden, um die Kluft, die zwischen zeitigem (wo die vorläufige Entlassung nach zehn Jahren eintreten kann) und lebenslänglichem Zuchthaus bestehen soll, nicht allzu enge werden zu lassen.

b) Die Behörde muß annehmen können, der Gefangene werde sich wohl verhalten. Zu dieser Annahme kann sie in erster Linie gelangen durch gute Aufführung desselben in der Anstalt; daraus läßt sich auf eine vorteilhafte Sinnesänderung schließen, so daß Aussicht vorhanden ist, der Sträfling werde nunmehr die Freiheit nicht mehr mißbrauchen. Daneben muß bei der Beurteilung des zu Entlassenden auch auf seinen Charakter und seine Persönlichkeit Rücksicht genommen werden. Die Wohltat der vorläufigen Entlassung ist also letzten Endes denen zugedacht, bei welchen die bisherige Strafverbüßung eine innere Wandlung und Besserung bewirkt hat und die des Genusses der Freiheit wieder würdig zu sein scheinen. Dieser Erfolg aber, die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers, offenbart sich in der Hauptsache in seiner Lebensführung in der Anstalt; darauf insbesondere muß die Anstaltsleitung abstellen, andere Anzeichen der Besserung, als diese Tatsache äußern Wohlverhaltens, werden ihr selten zur Verfügung stehen. Die vorläufige Entlassung darf deshalb wirklich auch nach dem E. eine Belohnung genannt werden für gute Führung während der Strafzeit.

c) Den Schaden, den der Verbrecher durch den Rechtsbruch verursacht hat, muß er, soweit seine Vermögenslage ihm dies gestattet, gedeckt haben. Damit ist ein neues Moment in das Institut eingeführt. In der Expertenkommission erhob sich keine Stimme gegen diese Vorschrift, und in der Kritik hat sie besonders an Gautier[1]) einen warmen Befürworter gefunden, der sie „une excellente innovation" nennt. An der Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen i. J. 1904 in Genf wurde sie jedoch von Strafanstaltsdirektor Heinis auf das lebhafteste bekämpft, indem er die vorläufige Entlassung unter keinen Umständen an finanzielle Leistungen des Verurteilten knüpfen wollte, während der Korreferent Martin die Neuerung billigte.[2]) Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum sie irgendwelche Gefahren, Übelstände

[1]) Deux projets S. 65, 66.

[2]) Neue Zürcher Zeitung 1904 Nr. 280.

oder Ungerechtigkeiten im Gefolge haben sollte. Hat jemand durch das Verbrechen eine Vermögensschädigung erfahren, so ist es nur gerecht, daß der Verursacher sie gut zu machen suche, soviel in seinen Kräften steht, bevor ihm eine Wohltat zuteil wird. Indem er sühnt und tilgt, was von den Folgen seines Rechtsbruches tilgbar ist, bezeugt er vorzüglich seine guten Absichten und seine Reue über das Vergangene. Ist er aber nicht imstande, ganzen oder teilweisen Schadenersatz zu leisten, so verbietet der klare Wortlaut des Gesetzes, daraus einen Grund zu konstruieren, welcher die vorläufige Entlassung hindern könnte.

d) Den Entscheid über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen fällt die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Die Zustimmung des Sträflings ist nicht einzuholen; ebensowenig hat letzterer einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Vergünstigung; der E. sagt ausdrücklich: „Die zuständige Behörde kann den Gefangenen entlassen." Die Vergünstigung soll jedoch von der Behörde so liberal erteilt werden, natürlich bei aller Gewissenhaftigkeit, daß der Gefangene begründete Hoffnung hegen kann, ihrer teilhaftig zu werden, wenn er sich hierzu würdig erzeigt; sie darf ihm nicht als etwas beinahe Unerreichbares erscheinen, will man nicht ihre Wirkung schädigen, indem man den Sträfling an der Erreichung des Zieles verzagen läßt und so das Streben nach Wohlverhalten mit der Hoffnung zugleich ertötet.

Die Behörde, in deren Kompetenz der Entlassungsbeschluß liegt, ist eine kantonale Verwaltungsbehörde. Ihre nähere Bestimmung bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, die wohl meist bestehende Amtsstellen, etwa den Regierungsrat, resp. die Justizdirektion, mit dieser Obliegenheit betrauen wird.[1]) Vom Standpunkte einer einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der vorläufigen Entlassung aus ist diese Zersplitterung zu bedauern und die Befürchtung nachteiliger Folgen keine ungerechtfertigte. Allein die Regelung des E. ist die Konsequenz des Grundsatzes, daß die Strafvollstreckung den Kantonen überlassen bleibt, wie denn auch das Recht der Begnadigung, soweit Strafsachen in Frage kommen, die in erster Instanz der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen, ihnen unbenommen ist (EG. Art. 15).

[1]) vgl. Mot. S. 47.

Immerhin wird sich der Bund auch über die Handhabung der Vorschriften betreffend die vorläufige Entlassung einigen Einfluß sichern können dadurch, daß er in den sowieso erforderlichen näheren Ausführungsbestimmungen, werden sie nun im Strafvollzugsgesetz oder in einem besondern eidgenössischen Reglemente festgesetzt, sich die Oberaufsicht über das Institut vorbehält und auf diese Weise die gerade hier so nötige Gleichmäßigkeit bewerkstelligt.

Bevor die Behörde jedoch einen Beschluß faßt, hat sie die Meinung der Anstaltsbeamten einzuholen; denn den Männern, die in beständigem Verkehr mit dem Sträfling sind, muß billigerweise das maßgebendste Urteil zugestanden werden über die Würdigkeit des zu Entlassenden und die Zweckmäßigkeit der Entlassung. Überhaupt wird die Anstaltsleitung immer den Anstoß geben und den Antrag auf vorläufige Entlassung stellen müssen, sei es auf ein Gesuch des Gefangenen oder seiner Angehörigen hin, sei es ohne solches; nur sie hat die nötige Einsicht und Personenkenntnis, nur sie kann entscheiden, ob Aussicht auf künftiges Wohlverhalten vorhanden ist.

e) Der vorläufig Entlassene wird überwacht von den Organen der Schutzaufsicht in Verbindung mit der entlassenden Behörde. Die Aufsichtspflicht der letztern, welche der erste E. nicht kannte, wurde von der Expertenkommission auf Antrag Webers[1]) beschlossen. Die Schutzaufsichtsorgane sind nämlich nicht als notwendig staatliche Institutionen gedacht; man will die zahlreich vorhandenen und erprobten Privatunternehmungen dieser Art, die in der Schweiz zum Teil schon lange segensreich wirken, nicht ausschalten, sondern im Gegenteil ihr Gedeihen und Erstarken fördern, indem der Staat selbst sie mit wichtigen Aufgaben betraut. Jedoch hielt man es für nötig, ihnen als Kontrolle über ihre Tätigkeit die Entlassungsbehörde beizugeben. Im ursprünglichen E. war nur die Rede von Schutzaufsichtsvereinen.[2]) Teils um den offiziellen Charakter, der ihnen nun zugedacht ist, mehr zum Ausdruck zu bringen, teils auch, weil einzelne Kantone, die keine solchen Privatvereinigungen besitzen, vielleicht eine staatliche Schutzaufsicht zu organisieren gezwungen sind, hat man nach den Vorschlägen von Cornaz und Guillaume[3])

[1]) Prot. I S. 164 u. 167.
[2]) Prot. I S. 158.
[3]) Prot. I: Cornaz S. 162; Guillaume S. 164.

den Ausdruck „Organ" vorgezogen. Über die Schutzaufsicht bestimmt der Art. 47 des EG.:

„Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche sowie über bedingt entlassene Sträflinge und über Verurteilte, denen die Strafe bedingt erlassen ist, zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. Die Behörden wie auch die Vereine können einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht überhaupt oder als Patrone mit der Schutzaufsicht über einzelne betrauen."

Damit ist also die Organisation der Schutzaufsicht für alle Kantone obligatorisch erklärt.

Den Organen der Schutzaufsicht obliegt unter anderen die eminent wichtige Aufgabe, den vorläufig entlassenen Sträflingen, die meistens schwer mit Widerwärtigkeiten und Vorurteilen zu ringen haben, die Wiedereroberung eines Platzes in der menschlichen Gesellschaft zu erleichtern, die Not von ihnen fernzuhalten und sie dadurch vor neuem Falle zu bewahren. Von ihrer Tätigkeit hängt es darum auch zum großen Teil ab, ob die vorläufige Entlassung ihren Zweck erfülle und dem Sträfling zum Wohle gereiche.[1] Der Wortlaut des E. verpflichtet sie deshalb ausdrücklich, nicht nur die Handlungen der vorläufig Entlassenen zu überwachen, sondern auch für ihr Fortkommen besorgt zu sein, sie in ihrem wirtschaftlichen Kampfe zu unterstützen. In der zweiten Lesung des E. hatte Hürbin[2] geradezu beantragt, man solle die vorläufige Entlassung abhängig machen von der Fähigkeit des Gefangenen, sein Auskommen zu finden. Mit Recht widersetzte sich jedoch Stooß der Aufnahme einer solchen rein ökonomischen Bedingung, die zu großen Ungerechtigkeiten führen müßte. Übrigens hat es die Behörde auch so in der Hand, einem Verurteilten, von dem sie annehmen muß, er werde in der Freiheit trotz kräftiger Hilfe der Schutzaufsicht eine auskömmliche Beschäftigung nicht finden und in seiner Not neue Schuld auf sich laden, die vorläufige Entlassung nicht zu gewähren. Im allgemeinen aber soll und wird die Schutzaufsicht imstande sein, dem vorläufig Entlassenen zu einer neuen wirtschaftlichen Stellung zu verhelfen; zeigt sich ein solches Unternehmen als aussichtslos, so ist

---

[1] vgl. Mot. S. 48.

[2] Prot. II S. 411. Für diese Bedingung auch Krohne, Lehrb. § 51 V S. 265.

keine große Hoffnung vorhanden, daß nach vollständiger Strafverbüßung die Existenzbedingungen sich wesentlich günstiger gestalten werden.

Es ist nach meiner Auffassung ein guter Gedanke, die Schutzaufsicht, wo sie gegenwärtig durch private Initiative besteht, nicht gänzlich zu verstaatlichen, sondern nur unter eine allerdings notwendige staatliche Kontrolle zu stellen. Dadurch ist ein radikaler Bruch mit dem Bestehenden und Bewährten vermieden worden. Die private Hilfstätigkeit, vom Staate (hoffentlich auch durch Geldzuschüsse) unterstützt, wird sich besser und kräftiger als bisher entfalten. Sie besitzt den großen Vorzug, unauffälliger und wohl auch in weniger bürokratischer Weise zu wirken als ein rein staatliches Organ, und dem Entlassenen deshalb leichter Aufnahme, Arbeit und Fortkommen verschaffen zu können; ihre Vormundschaft lastet weniger schwer und erniedrigend, wird weniger als polizeiliche Überwachung empfunden und steht nicht im Geruch staatlichen Strafzwangs. Der Schützling kann sich darum eher und ohne ständigem Mißtrauen zu begegnen in der bürgerlichen Gesellschaft wieder zurechtfinden. Auch der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen hat sich an seiner XXII. Versammlung in Zürich im Jahre 1901 für die privaten Schutzaufsichtsvereine erklärt[1]) und überhaupt sehr eingehend die Organisation und den Ausbau der Schutzaufsicht besprochen.[2]) Es ist nur zu hoffen, daß der vorwiegend private Charakter dieser Organe nicht doch allmählich durch die Übermacht des Staates eine Umbildung erfahre und sie nicht aufhören, vorwiegend ein Ausdruck bürgerlichen Gemeinsinnes zu sein.

Der Verurteilte unterliegt also während der Dauer der vorläufigen Entlassung in allen seinen Äußerungen und Handlungen einer scharfen Überwachung. Über sein Tun und Lassen können ihm von der Schutzaufsicht bindende Vorschriften gemacht werden. Seine Stellung ist tatsächlich die eines Bevormundeten. Während seiner Detentionszeit soll er, beiläufig erwähnt, sowieso von Gesetzes wegen unter Vormundschaft

---

[1]) Das Thema lautete: „Die Schutzaufsicht über die Entlassenen in der Schweiz, was sie ist und was sie sein soll." Siehe besonders These 1, abgedruckt in den Verhandlungen des Vereins Bd. 22 und in Schw. Z. XIV S. 418.

[2]) So neuerdings wieder die XXIII. Versammlung in Genf i. J. 1904. Thema: „Die Aufgabe der kantonalen Schutzaufsichtsvereine und Schutzaufsichtskommissionen nach dem eidg. Strafgesetzbuchentwurf."

gestellt werden. Art. 380 des E. zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom Jahre 1904 bestimmt nämlich:

„Unter die Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist. Die Strafvollziehungsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen."

So wird der bedingt Entlassene auf Schritt und Tritt daran gemahnt, daß er nicht völlig frei, sondern in seinen Bewegungen und in seiner Betätigung vielfach gehemmt ist, daß er in einem Übergangsstadium sich befindet, das zufolge seiner mannigfachen Beschwerden in Wirklichkeit des Strafcharakters vielleicht nicht völlig entbehrt, aber seine Wiedereinbürgerung in die Gesellschaft befördern soll. Er weiß sein Tun und Lassen überwacht, jedoch von wohlwollenden Männern, die sein Bestes im Auge haben und ihm immer zu helfen bereit sind. Schikanen und unvernünftige Beengung der Schützlinge von seiten der Vereine oder Patrone darf die staatliche Kontrollbehörde natürlich nicht dulden.

2. Die vorläufige Entlassung ist ihrer Natur als provisorische Maßnahme nach jederzeit widerruflich.

a) Der Widerruf erfolgt, wenn der vorläufig Entlassene die Freiheit innerhalb der Zeit, für welche er vorläufig entlassen ist, d. h. nach dem E. bis zum Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit, mißbraucht. Ein Mißbrauch der Freiheit liegt aber schon dann vor, wenn sein Lebenswandel ein unordentlicher ist, insbesondere Trunk und Müßiggang und schlechter Umgang wieder einreißen, so daß ein Rückfall zu befürchten ist; oder wenn er sich den Anordnungen der Schutzaufsicht nicht fügt und die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht hält. Es ist durchaus nötig, daß durch eine eidgenössische Vorschrift die Fälle genau festgestellt werden, die den Widerruf herbeiführen können und regelmäßig müssen, damit die Einheitlichkeit der Maßregel in allen Kantonen gewahrt bleibe. Vor der vorläufigen Entlassung sind diese Bestimmungen, die sehr kategorischer Natur sein sollen, den Sträfling in eindringlicher Weise zur Kenntnis zu bringen und in der Folge strenge zu handhaben. Denn nunmehr ist es die Furcht vor dem bei schlechter Führung unvermeidlich in Aussicht stehenden Widerruf, welche den bedingt Entlassenen hauptsächlich vor Fehltritten abhalten, ihn standhaft und zuverlässig machen

soll. Weil er, von der Gefahr der Rückversetzung in die Strafanstalt ständig bedroht, vor jeder Ausschreitung sich sorgsam hüten muß, haben die Arbeitgeber in der Regel auch mehr Vertrauen in ihn, und es gelingt ihm deshalb, eine weitere wohltätige Folge der vorläufigen Entlassung, meistens eher, sich einen Erwerb zu verschaffen, als dem endgültig Entlassenen.

Der Widerruf erfolgt immer durch Beschluß der Entlassungsbehörde.

b) Die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinlieferung wird auf die Strafzeit nicht angerechnet, weder ganz noch teilweise; der E. erblickt in dieser Zwischenzeit also kein Strafübel kleinerer Art, so drückend die Bedingungen für den Verurteilten auch sein mögen; im Vergleich zur Strafverbüßung ist sie im Gegenteil eine Gunsterweisung, eine Belohnung für gutes Betragen. Im Falle des Widerrufs hat der Verbrecher deshalb die ganze Zeit, für die er vorläufig entlassen war, zu verbüßen.

3. Mißbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der festgesetzten Strafzeit nicht, so gilt die Freiheitsstrafe als vollzogen. Eine Verlängerung der Bewährungsfrist über die urteilsgemäße Strafdauer hinaus lehnt der E. ab, obschon eine solche Forderung, insbesondere aus den Reihen der Strafvollzugsbeamten, häufig gehört wird. Eine Berechtigung hierzu für den Strafgesetzgeber wäre zweifellos vorhanden. Ob mit Rücksicht auf die Fälle, wo der bedingt erlassene Strafteil und infolgedessen die Probezeit von geringer Dauer sind, eine untere Begrenzung der Bewährungsfrist, eine gewisse Mindestdauer angezeigt sei, diese Frage läßt sich erwägen. Die Minima aber, die meistens gefordert werden,[1]) sind unbedingt zu hoch, besonders wenn es sich um kürzere, etwa ein- bis zweijährige Strafen handelt; denn wenn der erlassene Strafteil zur Dauer der Probezeit in einem starken Mißverhältnis steht, so wird mancher Sträfling die vorläufige Entlassung nicht mehr als großen Vorteil betrachten und sich nicht sonderlich bemühen, ihrer teilhaftig zu werden, um für eine kurze Strafzeit eine lange Zeit strenger Überwachung einzutauschen. Setzt man jedoch die Mindestdauer bedeutend herab, so besteht zwischen dieser und den erlassenen Strafen kein für den Grund und die Zwecke

[1]) Krohne, Lehrb. S. 263, fordert drei Jahre als kürzeste Frist; Böhmer, GS. XLVIII S. 474, hält zwei Jahre für angezeigt.

der Probezeit in Betracht fallender Zeitunterschied mehr. Eine Erstreckung der Bewährungsfrist über die erlassene Strafdauer hinaus, mit anderen Worten die Fixierung eines Mindestmaßes dieser Frist, ist deshalb nicht empfehlenswert und ohne besondere Bedeutung.

Für den bedingten Erlaß der lebenslänglichen Zuchthausstrafe muß freilich eine Probezeit festgelegt werden, innerhalb welcher der Widerruf erfolgen kann; im E. beträgt sie fünf Jahre, mit welcher Frist man sich ohne weiteres einverstanden erklären kann.

III. Abteilung.

§ 9.

Der bedingte Straferlaß.

I. Die vielumstrittene Neuerung, die man in mehreren Variationen unter dem Namen bedingte Verurteilung, oder bedingter Strafaufschub, bedingter Straferlaß (condemnation conditionnelle, sursis à l'exécution, probation system usw.) kennt, hat auch im schweiz. E. Aufnahme gefunden, obwohl Stooß weder die Schwächen dieser Institution verkennt, noch allzu große Erwartungen auf sie setzt.[1]) Er ist damit jedoch einer Moderichtung entgegengekommen, die auch in der Schweiz zahlreiche Anhänger und Freunde zählt. Mehrere Kantone, und zwar bemerkenswerterweise fast nur diejenigen ganz oder vorwiegend welscher Zunge, haben den bedingten Straferlaß seit längerer oder kürzerer Zeit bereits eingeführt. Der Kanton, der in dieser Beziehung bahnbrechend vorging, war Neuenburg, dessen code pénal vom 12. II. 1891 in den Art. 400 bis 403 die einschlägigen Bestimmungen enthält. Es folgten Genf mit der „loi sur la peine conditionnelle" vom 29. X. 1892 und in einigem Abstand die Kantone: Waadt mit der „loi du 13 mai 1897 sur le sursis à l'exécution des peines; Wallis mit der „loi concernant le sursis à l'exécution des peines du 13 mai 1897"; Tessin mit dem „decreto

[1]) Mot. S. 84 und Prot. I S. 279.

legislativo concernante le sospensione condizionale della pena, 14. novembre 1900; endlich fand das Institut auch Aufnahme im Kanton Freiburg durch die „loi sur la peine conditionnelle" vom 5. V. 1903. Entwürfe liegen gegenwärtig vor in den Kantonen: Bern, Zürich (Entw. zum „Gesetz betreffend den Strafprozeß" vom Jahre 1900 §§ 416 bis 420), Solothurn, St. Gallen,[1]) Baselstadt.

Man hat zur Rechtfertigung des bedingten Straferlasses hauptsächlich die allseitig anerkannte Schädlichkeit und Unzulänglichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, so wie sie heute fast überall vollzogen wird, ins Feld geführt, und man ist deshalb bestrebt, ihre Anwendung möglichst zu vermeiden und zu unterdrücken. „Der erste Grundsatz einer weisen Strafrechtspflege", sagt Krohne,[2]) „sollte sein, die Leute lieber möglichst lange vom Gefängnis fernzuhalten, als sie für die allertrivialsten Rechtsverletzungen hineinzubringen. In den meisten Ländern, und namentlich in Deutschland, scheint gerade der umgekehrte Grundsatz zu gelten: möglichst viele Leute ins Gefängnis zu bringen, und zwar möglichst oft, mit möglichst kurzen Strafen, damit sie sich an das Gefängnis gewöhnen." Als vornehmlichstes Ersatz- und Heilmittel wird der bedingte Straferlaß angepriesen, der freilich in radikaler Weise mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen aufräumt. An das näher liegende und weniger problematische Mittel, an die zeitgemäße Reform des Vollzuges dieser letztern, denkt man im Neuerungseifer nicht allzu oft. Wir haben aber gesehen, daß der Verfasser des E. eine solche Verbesserung angestrebt hat, und zwar, wie wir dafür halten, mit Erfolg. Der E. bringt uns auf diesem Gebiete im großen und ganzen zweifellos einen erfreulichen Fortschritt, wobei freilich auch hier wieder zu betonen ist, daß die Kantone durch Herstellung geeigneter Anstalten und das zu schaffende Strafvollzugsgesetz durch eingehende Vorschriften ein Übriges tun müssen, wenn das Erstrebte zu einem gelungenen Abschluß geführt werden soll. Die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafen hat man einzuschränken gesucht durch ausgiebige alternative Androhung von Freiheits- und Geldstrafe. Der Richter wird letztere zweifellos vorziehen, wo immer dies angängig erscheint, und eine starke Verminderung der kurzzeitigen Einsperrungen wird die Folge sein. Das Anwendungs-

[1]) vgl. Basler Zeitung 2. Beilage zu Nr. 72 vom 12. 3. 1905.
[2]) Lehrbuch S. 234.

gebiet kurzer Freiheitsstrafen beschränkt sich dadurch hauptsächlich auf jene Individuen, für welche, ihrem Charakter und ihrer ökonomischen Lage gemäß, nur sie ein genügend ernstes Strafübel darzustellen vermögen. Die Rücksicht auf die, im E. zum großen Teil behobenen, Schäden der kurzzeitigen Freiheitsstrafen allein kann also Stooß nicht bestimmt haben, den bedingten Straferlaß dennoch einzuführen.

Der bedingte Straferlaß soll den Verbrecher, der dessen würdig erachtet wird, schonen und bewahren vor der sozialen und gesellschaftlichen Erschütterung, welche gerade die erste Strafe im Gefolge hat, er soll bewirken, daß die Angehörigen, also Unschuldige, nicht mitzubüßen und mitzutragen haben an der Schuld und Strafe des Täters, eine häufige Konsequenz der Freiheitsstrafe, die ihr mit Grund zum Vorwurf gemacht wird. Der Gedanke ist schön und beifallswürdig; allein die Regelung des E. ist nicht geeignet, wirkliche Abhilfe in dieser Richtung zu bringen. Der Angeschuldigte muß (anders als in den angelsächsischen Ländern, woher das Institut stammt) vor dem Gerichte nach wie vor erscheinen und dort sein Urteil in aller Form empfangen; nur der Strafvollzug wird bedingt erlassen. Aber schon die Verurteilung setzt den Täter und seine Familie einer starken Gefährdung der Lebensstellung, der gesellschaftlichen Wertung und des zukünftigen Fortkommens aus. Ehre, Ansehen und guten Ruf hat der Verbrecher in den Augen seiner Mitmenschen, so wie die Anschauungen in dieser Beziehung nun einmal sind, meist doch verloren; er ist gebrandmarkt, und auf die Familie fällt ein gut Teil der Schande. Ist die wirtschaftliche Lage der Familie keine unabhängige, so wird auch die Existenzsicherheit leiden.

Wenn wir aber die Berechtigung des Instituts von allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten aus kritisch betrachten und würdigen, wenn wir seine Stellung prüfen gegenüber dem großen und ernsten Zwecke der Strafe und des Strafrechts überhaupt, so müssen wir zu dem Schlusse gelangen, daß, wenn dem bedingten Straferlaß weite Grenzen gezogen sind, er den Vergeltungscharakter der Strafe und die Autorität des Strafgesetzes[1]) aufs bedenklichste erschüttern müßte. In die Macht des Richters wäre dann in einer großen Zahl von Strafällen der Entscheid über die Frage gegeben: Soll Strafe sein oder

[1]) vgl. **Binding**, Grundriß S. 269 Anm. 1.

nicht? Die Rücksicht auf das gerechtfertigte Vergeltungsbedürfnis des Verletzten, sein Anspruch, den Schuldigen bestraft zu sehen, würde dann vielfach unbeachtet bleiben. Der Glaube an die Gerechtigkeit, die tiefeingewurzelte Achtung vor der Heiligkeit von Gesetz und Recht würden schwinden; denn die Ahndung der Verbrechenstat wäre nun nicht mehr eine notwendige, menschlicher Willkür entrückte Folge der Rechtsverletzung. Ungerechtigkeit und Willkür wären, auch beim besten und redlichsten Willen und Bestreben des Urteilenden, das unerwünschte Ergebnis der neuen Maßregel. Jeder mit dem Erlaß nicht Bedachte würde mit Recht oder Unrecht über Parteilichkeit klagen. Die Hoffnung auf leicht erlangten Straferlaß würde allen und besonders den Schwachen, Leichtsinnigen und Skrupellosen eine gefährliche Verführung sein, einem verbrecherischen Gedanken nur schwachen Widerstand zu leisten. Die generell prävenierende Wirkung der Strafe wäre also geopfert zugunsten höchst zweifelhafter Spezialprävention.

Schränkt man jedoch das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses durch Festlegung einer Anzahl von Bedingungen und Erfordernissen, wie es notwendig ist, wesentlich ein, so nimmt man der Einrichtung ihre allgemeine Bedeutung im Strafensystem und macht sie zu einer praktisch unwichtigen Ausnahme, die aber auch dann noch alle genannten Unzukömmlichkeiten des Instituts in geringerem Maßstabe besitzt.

II. Wenden wir uns nun vorerst zur Betrachtung des bedingten Straferlasses, wie er im E. enthalten ist. Art. 57 daselbst lautet:

„§ 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen,

wenn nach seinem Vorleben und nach seinem Charakter zu erwarten ist, er werde dadurch von weitern Verbrechen abgehalten werden, sofern die Beweggründe und die Umstände der Tat dieser Annahme nicht entgegenstehen,

und wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

§ 2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten. Es kann dem Ver-

urteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzugs rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteil festzustellen.

§ 3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen; handelt er einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so verfügt das Gericht den Vollzug der erkannten Strafe.

§ 4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die erkannte Strafe weg."

Die Fassung des Art. 57 ist eine ganz neue, wesentlich veränderte und erweiterte und gibt der Einrichtung einen völlig andern Charakter gegenüber den drei früheren Entwürfen,[1]) die nur in geringem Maße, hauptsächlich in redaktioneller Beziehung, voneinander abweichen. Die Umgestaltung bedeutet, wie wir sehen werden, einen großen Fortschritt. eine entschiedene Verbesserung und befriedigt in der Hauptsache auch die Forderungen, die vom schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen an seiner XXII. Versammlung in Zürich i. J. 1901 gestellt wurden.[2]) Die XXIII. Versammlung dieses Vereins i. J. 1904 billigte denn auch ausdrücklich den Art. 57 des vierten E.[3]) In der Experten-

---

[1]) Art. 50 des Entw. III lautete: Einstellung des Strafvollzugs. Wird jemand zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt, der bisher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat, so kann das Gericht den Strafvollzug gegen ihn einstellen: wenn er die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen und den daraus entstandenen Schaden, soweit in seinem Vermögen stand, ersetzt hat, und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen. Begeht der Verurteilte innerhalb fünf Jahren nach Einstellung des Strafvollzugs ein Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen, andernfalls fällt dieselbe weg.

[2]) s. Verhandlungen dieses Vereins Bd. 22 über das Thema: „Die Einführung des bedingten Straferlasses in das zukünftige StGB.", Referent Zürcher, Korreferent Gautier. Vgl. Gautier, Schw. Z. XIV S. 414.

[3]) Neue Zürcher Zeitung 1904 Nr. 280.

kommission[1]) hat der bedingte Straferlaß von Anfang an, Gretener ausgenommen, keine prinzipiellen Gegner gefunden. Auch in der Kritik wurde die Regelung desselben im schweiz. E. zum großen Teil sehr wohlwollend besprochen.[2])

Einer Einrichtung, die dem richterlichen Ermessen in jedem Falle solche ungewöhnliche Freiheit läßt, im Strafgesetzbuch Eingang zu verschaffen, ohne sie zugleich mit einer Anzahl von Bedingungen auszustatten, die vor mißbräuchlicher Anwendung zum vornherein so viel als möglich schützen, wäre nicht ratsam, besonders in Anbetracht, daß praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des bedingten Straferlasses bis jetzt nur unvollkommen zur Verfügung stehen. Wir wollen nun im folgenden die Bestimmungen des Art. 57 einer kritischen Würdigung unterziehen und hiebei auch, wo es angezeigt erscheint, die kantonale Gesetzgebung in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

1. Die Voraussetzungen, an welche die Möglichkeit des bedingten Straferlasses geknüpft ist. In dieser Beziehung bedeuten die Vorschriften des neuesten E. eine begrüßenswerte Verschärfung gegenüber den Bedingungen der früheren Entwürfe, obschon Gautier[3]) in der Expertenkommission den Antrag gestellt hatte, die Bedingungen vielmehr zu erleichtern.

a) Der Verurteilte darf bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden haben; Rückfällige, die schon eine Freiheitsstrafe erstanden haben, sind also zum vornherein vom bedingten Straferlaß ausgeschlossen. Man kann diese Bestimmung von einer gewissen doktrinären Starrheit nicht freisprechen; das betont auch Mittermaier[4]) Im allgemeinen erweist ja freilich der Rückfall die Hartnäckigkeit des verbrecherischen Willens, dokumentiert er die Roheit und Verderbtheit der Gesinnung des Täters, der gegenüber nur energischer Zwang angebracht ist. Allein es ist dennoch verfehlt, hier generalisieren zu wollen. Der Charakter des Instituts, das geschaffen wurde in der Absicht, die Möglichkeit individueller Behandlung der Verurteilten

[1]) Verhandlungen hierüber Prot. I. S. 272—284, Prot. II S. 466—470.

[2]) So Ferri a. a. O. S. 758; v. Liszt, Arch. S. 427; Gautier, Schw. Z. VII S. 99—104.

[3]) Prot. I S. 274.

[4]) Schw. Z. XIV S 267, 268; v. Lilienthal a. a. O. S. 132 billigt sie.

zu erhöhen und den Strafvollzug dort, wo er voraussichtlich unverhältnismäßig schädlich wirkt, zu vermeiden, drängt geradezu dahin, jeden einzelnen Fall auf seine Besonderheit, jeden Übeltäter auf seine Würdigkeit prüfen zu können. Und gerade da will man dem richterlichen Ermessen solche Fesseln anlegen, so schablonenhaft verfahren! Unzweifelhaft wird der Richter nicht selten einem Rückfälligen begegnen, den er trotzdem, wenn er die Umstände kennt, die ihn zum Verbrechen führten, der Wohltat für würdig erachten muß. Willensschwäche oder Not oder schwere Reizung können einen Vorbestraften abermals schuldig werden lassen, nachdem er in der Zwischenzeit vielleicht lange Jahre hindurch sich eines tadellosen Wandels befliſſen hat. Jemand, der in der Jugend gereizt, sich zu einer Körperverletzung hat hinreißen lassen, begeht z. B. später in schwerer Bedrängnis einen Diebstahl, um seine Familie dem Hunger und dem äußersten Elende zu entreißen; er ist natürlich vorbestraft, aber keineswegs sittlich verkommen und der Schonung unwürdig. Im Gegenteil, wenn die im Art. 57 § 1 Abs. 2 und 3 geforderten Bedingungen zutreffen, so ist alle Ursache vorhanden, den Verurteilten des bedingten Straferlasses teilhaftig werden zu lassen, falls dies wegen der Dauer der ausgefällten Freiheitsstrafe möglich ist. Wir halten deshalb dafür, daß die eben besprochene Vorschrift des E. eine unzweckmäßige und schablonenhafte sei, die oft zu Unbilligkeiten führen kann.

Ähnliche wenn auch nicht völlig übereinstimmende Bestimmungen weist allerdings auch die kantonale Gesetzgebung auf. Das walliser Gesetz verlangt, daß der Täter weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vom walliser Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei; das tessiner, daß er weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines gemeinen Delikts verbüßt habe. Die genfer Vorschrift lautet: es dürfe keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen gemeinen Straftat erfolgt sein. Das waadtländer Gesetz enthält die Bedingung, der Täter dürfe noch in keine Freiheitsstrafe wegen irgend einer vorsätzlichen, vom waadtländischen Gesetz bedrohten Straftat verfällt worden sein. Auch im Kanton Neuenburg sind die Vorbestraften ausgeschlossen, d. h. diejenigen, die bereits in der Schweiz oder im Auslande, das einen Auslieferungsvertrag mit der Schweiz hat, wegen eines gleichartigen Delikts rechtskräftig vorbestraft wurden, wenn nicht seit Tilgung der Strafe zehn Jahre verflossen sind. Das freiburgische Gesetz ver-

langt, daß der Betroffene weder kriminal- noch zuchtgerichtlich verurteilt worden sei.

Im einzelnen ist die Ausdrucksweise des E. nicht völlig einwandfrei und klar, vielmehr teilweise verbesserungsbedürftig. Der Verurteilte soll weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe, und zwar wegen eines Verbrechens, erstanden haben; Bestrafung wegen einer Übertretung vermag also im Falle späterer Gesetzesverletzung nicht rückfallbegründend im Sinne dieser Bestimmung zu wirken und ist bedeutungslos. Der Ausdruck „Verbrechen" ist hingegen mangelhaft und reicht zwar für die Schweiz, nicht aber für das Ausland überall aus. Der schweiz. E. kennt nur Verbrechen und Übertretungen; wie ist es aber mit jenen Strafgesetzbüchern zu halten, welche die Dreiteilung durchgeführt haben? Hier ist die Unklarheit auf dem Wege der Interpretation in der Weise zu beheben, daß im Worte „Verbrechen" auch dasjenige strafbare Unrecht des Auslandes eingeschlossen wird, welches der E. selbst als Verbrechen bezeichnet.[1])

Während die wegen Verbrechen früher verhängten Geldstrafen nach der Fassung des ersten E.[2]) den Freiheitsstrafen gleichstanden, die Gewährung des bed. Straferlasses also auch ausschlossen, ist dies in den folgenden E. nicht mehr der Fall. Auch hierin zeigt sich die verstärkte Tendenz der neueren E., hauptsächlich den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen einzuschränken, sofern der Verurteilte eben dem schädlichen Einfluß einer solchen noch nie ausgesetzt war.

Eine Rückfallverjährung, wie Neuenburg sie eingeführt hat, kennt der E. nicht. Ebenso ist, im Gegensatz zum Neuenburger Gesetz, nicht Gleichartigkeit der zweiten Deliktsart gefordert, damit der bedingte Straferlaß ausgeschlossen sei. Dagegen wäre wünschenswert, wenn nun doch einmal die Rückfälligkeit eine Rolle spielen soll, daß ähnlich wie in Genf und Waadt nur denjenigen der bedingte Straferlaß definitiv versagt sein soll, welche vorher schon ein vorsätzliches Verbrechen begangen haben.[3]) Fahrlässige Verbrechensbegehung wird dann wenigstens

---

[1]) vgl. auch: Beling, Z. g. St. XVII S. 359.

[2]) Er lautet: „Das Gericht kann den Strafvollzug einstellen, wenn der Täter zum ersten Male wegen eines Verbrechens verurteilt wird" usw.

[3]) So auch Gautier: deux projets S. 101 und Schw. Z. XIV S. 413. — Daselbst ist auch S. 414 abgedruckt die auf unsere Frage Bezug habende These 2 letzter Abs., die vom Verein für Straf- und Gefängniswesen auf seiner XXIII. Ver-

nicht notwendig den Richter zwingen, den bedingten Straferlaß zu verweigern.

Die Fassung des E. schließt weder mehrmalige Erlangung des bedingten Straferlasses aus, noch versagt sie einem mehrfach Verurteilten ohne weiteres diese Gunst; denn sie kann jedem gewährt werden, der nicht schon eine Freiheitsstrafe *erstanden* hat. Die bloße *Verurteilung* muß also nicht notwendig berücksichtigt werden, wie es nach dem Wortlaut des ersten E. der Fall war (Prot. I S. 272), so daß z. B. eine früher erfolgte Begnadigung keinen Einfluß hat. Immerhin kann der Richter diese Verurteilung in Berücksichtigung ziehen, wenn er das Vorleben des Gefangenen prüft, und er wird dies z. B. tun, wenn der Verurteilte sich früher der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen hatte. Eine mehrfache Anwendung des bedingten Straferlasses bei demselben Individuum dürfte übrigens vernünftigerweise zur Seltenheit gehören; denn in der Regel wird die neue Aburteilung die Unwirksamkeit der gewährten Gunst zutage fördern und energischere Maßnahmen nötig machen. Einige kantonale Gesetzgebungen verbieten geradezu eine mehr als einmalige Anwendung, so das walliser und waadtländer Gesetz; die Genfer Bestimmungen schließen, etwas weitherziger, die Maßregel nur aus, wenn dem Täter wegen eines *gleichartigen* Deliktes, wie das neu zu beurteilende, die Strafe schon einmal bedingt erlassen wurde.

b) *Es muß nach dem Vorleben und dem Charakter des Verurteilten zu erwarten sein, er werde durch den bedingten Straferlaß von weitern Verbrechen abgehalten werden, und die Beweggründe und die Umstände der Tat dürfen dieser Annahme nicht entgegenstehen.* Diese Voraussetzung bezeichnete Stooß selbst in der Expertenkommission als die wichtigste,[1]) als diejenige, welche den *Zweck* der Maßregel zum Ausdruck bringe. Wir haben schon betont, daß nach den mannig-

---

sammlung i. J. 1904 angenommen wurde, wobei freilich nicht, wie unzweifelhaft die Meinung jenes Beschlusses ist, so weit gegangen werden soll, fahrlässige Verbrechen überhaupt als Hinderungsgrund des bedingten Straferlasses auszuschließen. Sind sie niedriger Gesinnung oder der Gewinnsucht entsprungen, so dokumentieren sie ohne weiteres die Unwürdigkeit des Verurteilten. Vgl. auch v. *Lilienthal* a. a. O. S. 132

[1]) Prot. I S. 273; Mot. S. 85.

fachen Verbesserungen, welche der E. auf dem Gebiete des Strafvollzugs aufzuweisen hat, der Zweck des bedingten Straferlasses eigentlich nicht mehr allein darin erblickt werden konnte, ein Ersatz zu sein für die verderblichen kurzzeitigen Freiheitsstrafen, ein Ersatz übrigens, der eben nie ausreichen wird, wie selbst Freunde des Instituts zugeben.[2]) Man geht vielmehr auch von der Ansicht aus, daß es bei geringfügigerem Unrecht und unter gesetzlich genau bestimmten Bedingungen angebracht sei, bei der Beurteilung Milde walten zu lassen. Davon erhofft man zahlreiche Vorteile für die Zukunft des Begünstigten: Er wird nicht aus seinem Lebenskreise plötzlich und schroff herausgerissen, seiner gesellschaftlichen Stellung und wirtschaftlichen Lage wird durch den Erlaß der Strafe möglichst wenig Abbruch getan; empfindliche Naturen können vor Schande und Verbitterung und gänzlichem innern Zusammenbruch bewahrt werden, während andererseits der Übeltäter sich weniger an das Strafhaus gewöhnt und seine ursprüngliche Scheu vor demselben erhalten bleibt. Auch Besserung hofft man vielfach zu erreichen und legt deshalb dem Verurteilten eine Probezeit auf, während welcher die Gefahr, bei schlechter Führung sofort eingezogen zu werden, beständig droht. Durch Einbeziehung des Instituts in den Pflichtenkreis und das Arbeitsfeld der Schutzaufsichtsvereine hat man zudem die erzieherische Bedeutung der Maßregel um ein Wesentliches erhöht. Kurz, man will in Fällen, die besonderer Rücksicht würdig erscheinen, vorzüglich dann, wenn man von der Persönlichkeit des Verbrechers glaubt, er werde sich künftighin in den Fährlichkeiten des Lebens bewähren, auf die eigentliche genugtuende Strafe verzichten, von der Vergeltung absehen und zu einem Mittel greifen, welches durch eine Art Zwangserziehung mehr die Besserung und das Wohl des einzelnen Menschen befördern, als dessen gerechte Bestrafung herbeiführen will.

Das die Strafe erlassende Gericht soll aber, und das ist der Kern des Gedankens, durchaus überzeugt sein, daß der Verurteilte unverdorben und für die Wohltat empfänglich sei, m. a. Worten, daß er durch die erwiesene Gunst gebessert und wieder auf den rechten Weg gebracht werde. Vermag das Gericht im gegebenen Falle die Überzeugung von der vom Verbrechen abhaltenden Kraft und von einem Nutzen des bedingten Straferlasses nicht zu gewinnen, — hoffnungslos

---

[2]) Zucker, GS. XLIV S. 89.

wird seine Anwendung immer sein bei rohen oder sehr leichtsinnigen Individuen —, so ist nur die eindrucksvolle Strafverbüßung am Platz. Hürbin hat in der Expertenkommission auch darauf aufmerksam gemacht,[1]) daß sogar vielen sittlich durchaus nicht verkommenen Verbrechern nach ihren eigenen Aussagen der Strafvollzug eher zum Heile gereicht, sie besser vor neuen Missetaten schützt, als der Strafaufschub nach dem ersten Verbrechen. Diese Ansicht des erfahrenen, Neuerungen sonst sehr wohl zugänglichen Praktikers des Strafvollzugs sollte den allzu stürmischen Freunden des bedingten Straferlasses doch zu denken geben und hohe Erwartungen etwas herabstimmen.

Es dürfte sich aber auch zeigen, daß bei sorgfältiger Prüfung der Verurteilten auf das Vorhandensein der sub lit. b behandelten Voraussetzung das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses ein verhältnismäßig recht geringfügiges sein wird. An die Beurteilungsgabe, Menschenkenntnis und Gewissenhaftigkeit des Richters stellt diese Eintrittsbedingung die höchsten Anforderungen. Nicht nur die Beweggründe und Umstände der zu beurteilenden Tat, als der letzten, strafrechtlich bedeutsamen Äußerung des Denkens und Wollens des Täters, sind in Berücksichtigung zu ziehen, sondern auch sein Vorleben und sein Charakter müssen gründlich erforscht werden, um feststellen zu können, ob er der Schonung würdig sei. Die Tüchtigkeit des Richterstandes ist die erste Lebensbedingung des Instituts des bedingten Straferlasses.

c) Den durch die Rechtsverletzung verursachten Schaden muß der Verurteilte, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt haben. Wir haben schon im § 8 gesehen, daß der E., wenn er dem Verurteilten eine Gunsterweisung in Aussicht stellt, immer darauf Bedacht nimmt, dem Verletzten möglichst die materielle Schadloshaltung zu sichern und diese zu einer Bedingung der Erwerbung der Vergünstigung macht. So auch in begrüßenswerter Weise wieder beim bedingten Straferlaß. Dieser freiwillige Schadensersatz bietet dem Täter eine vorzügliche Gelegenheit, seine Reue über die Tat zu zeigen und die Verletzung, soweit sie reparabel ist, von sich aus gut zu machen; zugleich bildet die Vorschrift aber auch ein ausgezeichnetes Mittel, dem Geschädigten nach Möglichkeit und auf rasche Art teilweise Genugtuung zu verschaffen.

---

[1]) Prot. I S. 281.

Gautier, Cornaz und Correvon[1]) haben sich in der Expertenkommission für Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen, weil sie vor allem das Institut möglichst von Beschränkungen und Bedingungen befreit sehen möchten. Gautier machte insbesondere noch geltend, die Zeit zwischen Inhaftierung und Urteil sei häufig so kurz bemessen, daß es dem Verbrecher ein Ding der Unmöglichkeit wäre, seine vorhandene gute Absicht zur Tat werden zu lassen. Er schlägt deshalb andernorts vor,[2]) der Richter solle verpflichtet werden, dem bedingt von der Strafe Befreiten eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher er Schadenersatz leisten müsse, wenn er sich nicht der Strafvollstreckung aussetzen wolle. Allein die Besorgnis, es möchte wirklich so rasch von den Justizorganen gehandelt werden, ist gewiß eine unbegründete, auch die schweizerischen Gerichte nehmen sich zur Urteilfindung Zeit, und derjenige, der sich ernsthaft mit dem Gedanken des Schadenersatzes trägt, dürfte sich, wenn nötig, schon etwas beeilen. Aber auch gewichtige praktische Bedenken stehen einer allzu starken Einmischung des Richters in dieser Beziehung entgegen; es dürfte letzterem nämlich nur selten gelingen, über die Vermögenslage des Verbrechers ohne große Umstände und Schwierigkeiten die nötige Kenntnis zu gewinnen, um danach die Höhe und den Zeitpunkt des Ersatzes zu bestimmen. Die Fassung des E., welche dem Richter nicht solche genaue Prüfung zur Pflicht macht, ist deshalb vorzuziehen.[3]) Doch gibt der E. dem Gerichte allerdings die Befugnis, eine bestimmte Frist anzusetzen, wo dies notwendig erscheint, innerhalb welcher Schadenersatz geleistet werden muß (vgl. Art. 57 § 2 Abs. 1). Die Innehaltung dieser Frist ist aber nicht Bedingung des Eintritts des bedingten Straferlasses, sondern der bereits erfolgte ist durch sie resolutiv bedingt. Der Einwurf Cornaz', der Täter werde oft nur aus eigenstem Interesse, nicht auch aus Reue, den Schaden ersetzen, mag in vielen Fällen gerechtfertigt sein; immerhin hat man dann doch für den Verletzten, der auf andere Weise vielleicht nur schwer zu einem gleich hohen Ersatz gekommen wäre, etwas erreicht.

---

[1]) Prot. I: Gautier S. 274; Cornaz S. 275; Correvon S. 280; ebenso Scherb S. 279.

[2]) Deux projets S. 103.

[3]) vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 134.

d) Der Verbrecher darf durch das gegenwärtige Urteil nur zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt worden sein. Das ausgefällte Strafmaß ist natürlich in die Sentenz aufzunehmen.

So stark verändert der Wortlaut und Inhalt des Art. 57 gegenüber den vorhergehenden Entwürfen sich auch allgemein und in allen Teilen darstellt, so ist doch nirgends eine wichtigere und folgenschwerere Neuerung getroffen worden, als gerade mit dieser Bestimmung, da die Grenze der bedingt zu erlassenden Freiheitsstrafe von sechs Monaten, nunmehr auf beinahe ein Jahr hinausgerückt wurde. Damit hat m. E. der Verfasser des E. einen Fehler gemacht. „Wenn der Richter eine langdauernde Einsperrung oder eine höhere Geldstrafe für nötig erachtet, dann muß er wohl überzeugt sein, daß eine energische Einwirkung allein helfen kann; und dann ist für die mildere Art der Warungsstrafe kein Platz", schreibt Mittermaier[1]) zutreffend und fährt fort: „Die Überlegung sagt uns, daß eine Strafe über ein halbes Jahr Einsperrung so schwer ist, daß hier offenbar Milde nicht mehr helfen kann." Die nämliche Überlegung sagt mir, daß man auch mit dieser Begrenzung noch zu weit gegangen wäre. Drei Monate dürften das Maximum sein der Freiheitsstrafen, die bedingt erlassen werden können, ohne daß man den Grundsatz der vergeltenden Gerechtigkeit verletzt und der Generalprävention Abbruch tut. So würde man wenigstens erreichen, daß wirklich nur Strafen für Delikte, deren objektive Schwere eine geringe und bei welchen das Vergeltungsbedürfnis kein starkes ist, bedingt erlassen werden. Auch Thurneysen, Merkel und Rolin[2]) halten sechs Monate für zu weitgehend.

Für die Schweiz ist möglichste zeitliche Einschränkung der bedingt zu erlassenden Freiheitsstrafe noch aus einem andern Grunde geboten. Trotz aller Anerkennung der Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Unbestechlichkeit unseres Richterstandes muß auf die Gefahren hingewiesen werden, die der Unabhängigkeit des schweizerischen Richters durch die Tatsache erstehen, daß er sich einer periodisch wiederkehrenden Volkswahl unterziehen muß. Oft wird dann das Richteramt zum

[1]) Schw. Z. XIV S. 266.

[2]) Thurneysen, Schw. Z. VI S. 386; Merkel, Schw. Z. VII. S 9; Rolin, Revue tome XXIX S. 138, 139; v. Lilienthal a. a. O. S. 135 ist mit sechs Monaten einverstanden.

Zankapfel der politischen Parteien, und die natürliche Folge ist, daß der Gewählte politischen Machthabern und andern einflußreichen Persönlichkeiten gegenüber, ohne sich dessen bewußt zu sein, die nötige Festigkeit und Unparteilichkeit nicht bewahren kann. Drängt also die Macht der Verhältnisse sowieso zu einer gewissen Klassenjustiz und werden deshalb an die sittliche Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit des schweizerischen Richters besonders hohe Anforderungen gestellt, um wie viel drohender würde die Gefahr,[1]) wenn auch noch die großen Machtbefugnisse des Art. 57 den Gerichten ungeschmälert überlassen würden! Einschränkung tut also schon deshalb not.

In der kantonalen Gesetzgebung sind die Freiheitsstrafen, die bedingt erlassen werden können, ebenfalls von zu langer Dauer; es sind entweder Strafen bis zu sechs Monaten (so in den Kantonen Tessin, Waadt, Freiburg) oder noch längere (so im Wallis, in Genf). Der Zürcher E. unterscheidet zwischen Jugendlichen und andern und gewährt den Jugendlichen ein höheres Maximum. Diese Unterscheidung verdient Nachahmung; so sehr zu fordern ist, daß der bedingte Straferlaß im allgemeinen nur bei ganz kurzen Strafen Anwendung finde, so begrüßenswert ist es, daß für Jugendliche bis zum 25. Jahre eine Ausnahme gemacht und bis auf ein Jahr gegangen werden dürfe; denn es soll ein Grundsatz jeder Strafgesetzgebung sein, von der Lebensbahn junger Leute solange wie möglich den Makel, im Strafhaus gesessen zu haben, fernzuhalten. Diesen Personen gegenüber, die häufig nur aus Leichtsinn und Unerfahrenheit sich einen, sofort bitter bereuten, Verstoß gegen die Rechtsordnung zuschulden kommen lassen, ist Milde vor allem angebracht. In der Expertenkommission hat Gretener[2]) sogar den freilich erfolglosen Vorschlag gemacht, den bedingten Straferlaß nach dem Vorbild des neuenburger Gesetzes überhaupt auf Verbrecher bis zu 25 Jahren zu beschränken.

Der bedingte Straferlaß ist nach dem E. richtigerweise auf alle Verbrechensarten anwendbar, im Gegensatz zum code pénal neuchâtelois, der ihn auf „vol, abus de confiance et escroquerie" beschränkt.

Die bedingt zu erlassende Freiheitsstrafe kann Gefängnis oder

---

[1]) Thurneysen a. a. O. S. 385 ff. spricht ähnliche Befürchtungen aus.
[2]) Prot. I S. 279.

Haft sein; denn gemäß Art. 224[1]) gilt Art. 57 auch für Übertretungen. Zuchthaus ist ausgeschlossen, weil nur Strafen unter einem Jahr bedingt erlassen werden können und dort in der Regel die Gemeinen und Verderbten, d. h. für den bedingten Straferlaß ungeeignete Leute sitzen. Die im E. vorgesehene Begrenzung vermag allerdings nicht zu hindern, daß ursprünglich mit Zuchthaus bedrohte Tatbestände, wenn Strafmilderung eintritt, des bedingten Straferlasses teilhaftig werden können.

In den kantonalen Gesetzen treffen wir dagegen verschiedene andere Strafarten, die bedingt erlassen werden können; im Wallis und in der Waadt ist es z. B. eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, im Tessin nur eine Enthaltungsstrafe, im letzteren Kanton sowie im Wallis bleiben verkehrterweise gerade die leichtesten Gesetzesverletzungen, die Übertretungen, vom bedingten Straferlaß ausgeschlossen.

Der Täter muß zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein; bei Verurteilung zu einer Geldstrafe ist also die Gunsterweisung unmöglich. In der Expertenkommission empfahl Carrevon[2]) Ausdehnung unseres Instituts auch auf die Geldstrafe, aber ohne Erfolg. Der Hauptzweck des bedingten Straferlasses im Geiste des E. ist eben doch, Leute, die noch nie „gesessen" haben, vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu bewahren.[3]) Die kantonale Gesetzgebung ist bedeutend weitherziger. Genf, Freiburg und Waadt lassen den bedingten Straferlaß auch bei der „amende" zu, ebenso Tessin bei „multa" bis zu 250 Franken. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen hat sich ebenfalls für Einbeziehung der Geldstrafe in den Art. 57 ausgesprochen.[4]) Die Forderung ist nicht ohne gewichtige Begründung. Muß es nicht, wie auch Hoegel[5]) ausführt, als Ungerechtigkeit betrachtet werden, wenn bei alternativer Strafdrohung die Freiheitsstrafe zwar bedingt erlassen werden kann, die Geldstrafe aber, die doch in der Regel für die leichtern Fälle vorgesehen ist, nicht. Dieser Zustand würde zahlreiche Unzukömmlichkeiten zutage fördern, und es ist schon

---

[1]) Art. 224: „Was für Verbrechen allgemein bestimmt ist, gilt auch für Übertretungen, mit folgenden Abänderungen." . . .

[2]) Prot. I S. 284.

[3]) Mot. S. 85.

[4]) XXII. Versammlung des Vereins in Zürich i. J. 1901; vgl. die These 3, abgedruckt in Schw. Z. XIV S. 414. — Vgl. auch Zucker, GS. XLIV S. 95, 96.

[5]) Hoegel, Straffälligkeit S. 123.

aus diesem Grunde angezeigt, den bedingten Straferlaß auch bei der Geldstrafe zur Anwendung zu bringen, wenn sie den Betrag von 300 Franken[1]) nicht übersteigt.

2. Über den Eintritt des bedingten Straferlasses bestimmt der E. folgendes:

a) Das Gericht kann den Strafvollzug, unter der Resolutivbedingung des Widerrufs vor Ablauf der Probezeit, aufschieben, wenn die sub 1 a—d genannten Erfordernisse bei der Person des Täters vorhanden sind. Es muß also eine regelrechte Gerichtsverhandlung und eine förmliche Verurteilung mit Spruch über Schuld und Strafe vorausgehen. Nicht dieses Urteil wird jedoch bedingt erlassen, sondern die Strafe, d. h. deren Vollzug. Der Strafvollzug wird aufgehoben unter Ansetzung einer gewissen Bewährungsfrist, um im Falle bestimmten ordnungswidrigen Verhaltens des Delinquenten während dieser Frist dennoch zur Ausführung zu gelangen oder aber nach Verlauf der Probezeit endgültig wegzufallen. Da der E. vom Aufschub des Strafvollzugs schlechthin redet, bleiben auch die Nebenstrafen aufgeschoben. Eines Antrags, etwa von seiten des Staatsanwaltes oder gar des Betroffenen (so in Genf u. Tessin) bedarf es nicht. Das Gericht geht völlig unabhängig vor, darf jedoch natürlich allfällige Anträge berücksichtigen.

Die Schlußnahme des Gerichts über die Gewährung des bedingten Straferlasses ist eine fakultative; ein Zwang ihn zuzubilligen ist für es nicht vorhanden, auch dann nicht, wenn im konkreten Fall alle gesetzlich geforderten Bedingungen offenkundig vorliegen. In dieser Form ist die Vorschrift eine lobenswerte. Es wäre durchaus verkehrt, dem Richter zur Pflicht zu machen, jedem, der die gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, die Gunst erteilen zu müssen. Mannigfache Gründe, liegen sie nun in der Person des Täters oder des Verletzten oder in der Art und den Umständen der verbrecherischen Tat, sprechen oft trotzdem gegen den bedingten Straferlaß. Sie unberücksichtigt lassen zu müssen würde der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Gewissen häufig geradezu ins Gesicht schlagen, der richterlichen Überzeugung Gewalt antun. Alle Bedingungen des bedingten Straferlasses können vorhanden sein und das Experiment, z. B. mit Rücksicht auf die Ge-

[1]) So auch Mittermaier, Schw. Z. XVI S. 76.

fühle des Verletzten, doch nicht ratsam erscheinen. Die ziemlich seltenen wirklich berücksichtigenswerten Fälle herauszufinden, wird aber eine eminent schwierige Aufgabe für das Gericht sein. Gerade der Umstand, daß der bedingte Straferlaß in das Belieben des Richters gelegt ist und sein muß, kann zu empfindlichen Ungleichheiten in der Anwendung durch die einzelnen Gerichte führen. Der Richter, der mit der Tendenz des Instituts einverstanden ist, wird es bereitwillig anwenden; ein Gegner der Einrichtung jedoch mag immer ein Häklein finden, das ihre Gewährung hindert. Die gesellschaftliche Stellung des Verurteilten wird ohne Zweifel ebenfalls keine geringe Rolle spielen und deshalb bald der Vorwurf der Klassenjustiz sich erheben.

b) Das Gericht legt den Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auf. In den frühern Entwürfen war, gleich wie in den Gesetzen der Kantone Wallis, Freiburg und Tessin, ein fester Zeitraum von fünf Jahren bestimmt. Der neueste E. hat hierin m. E. einen entschiedenen Fortschritt gebracht, indem er Rücksichtnahme auf die ungleiche Länge der ausgefällten Strafen gestattet. Das Gericht bestimmt jeweils im Urteil die Länge der Probezeit. Auch Mittermaier[1]) schreibt: „Die Zeitdauer der Probe muß der Richter nach der Eigenart des Falles bestimmen können. Es ist verkehrt, unabänderlich fünf Jahre festzusetzen. Die Gesetze von Genf und Waadt und der St. Galler E. haben die Bewährungsfrist ebenfalls auf zwei bis fünf Jahre festgesetzt, der züricher E. auf drei bis fünf Jahre. Was die vom schweizerischen E. angenommene Zeitdauer anbetrifft, scheinen mir fünf Jahre Probezeit im Vergleich zu der höchsten zu erlassenden Strafe von unter einem Jahr etwas lange; ein bis drei Jahre hätten m. E. genügt; die Wirkung dieser schon beträchtlichen Spanne Zeit, während welcher der Verurteilte sich unter Schutzaufsicht befindet, dürfte eine gute und nachhaltige sein.

c) Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzugs rechtfertigen, sind im Urteil festzustellen. Diese Vorschrift ist schon deshalb nötig, damit, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt wird, die höhere Instanz Einblick erhält in die

---

[1]) Schw. Z. XIV S. 266 u. XVI S. 82. — Vgl. auch den sehr beachtenswerten Aufsatz von F. Chicherio: „Sospensione condizionale della pena" im Ripertorio di giuris prudenza anno XIX, ser. II 1899 S. 630.

Gründe, welche das untere Gericht zur Gewährung des bedingten Straferlasses bewogen haben.

3. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, es sei denn, daß besondere Umstände ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel angezeigt erscheinen lassen. Mit der Herbeiziehung der Schutzaufsicht hat der neueste E. eine außerordentlich wichtige Neuerung gebracht gegenüber den früheren Entwürfen. Den Anstoß dazu gab der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen während seiner Tagung in Zürich.[1]) Durch die Herbeiziehung der Schutzaufsicht ist das Institut dem amerikanischen Vorbilde wiederum in einer Eigenschaft genähert worden, welche es seit seiner Verpflanzung auf europäischen Boden, die neuenburgische Regelung ausgenommen, leider verloren hatte. Das erzieherische Moment tritt nun wieder in den Vordergrund; der Staat läßt den Verurteilten nicht einfach laufen und wartet ruhig zu, ob er sich während der Probezeit bei einem neuen Rechtsbruch erwischen läßt oder nicht, sondern er bekümmert sich um seinen weitern Lebensgang, indem er ihn unter die dauernde Fürsorge und Kontrolle eines Schutzaufsichtsvereins stellt. Dessen Organe überwachen ihren Schützling, sind ihm im Existenzkampf mit Rat und Tat behilflich, bewahren ihn vor neuen Fehltritten und vor Müßiggang und suchen überhaupt einen bessernden und erzieherischen Einfluß auf ihn auszuüben. Insbesondere sorgen sie auch dafür, daß die vom Gericht dem Verurteilten zur Beobachtung während der Probezeit auferlegten Bedingungen und Weisungen wirklich befolgt werden. Diese Bedingungen und Weisungen richten sich jeweils nach der Individualität des Delinquenten; der E. führt einige derselben beispielsweise an, ohne erschöpfend sein zu wollen: Der Täter kann verpflichtet werden, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten oder einen Beruf zu erlernen oder sich geistiger Getränke zu enthalten oder endlich, innerhalb einer bestimmten Frist dem Verletzten den verursachten Schaden zu ersetzen.[2]) Die Nichterfüllung oder mangelhafte Beobachtung dieser und anderer Bedingungen während der Probezeit führt zum Widerruf des bedingten Straferlasses.

Auch der St. Galler und der Zürcher E. sehen Stellung unter

[1]) vgl. Gautier, Schw. Z. XIV S. 414/15 These 4a.

[2]) Die Ermächtigung für den Richter, solche spezielle Bedingungen auferlegen zu können, wurde ebenfalls gefordert von der XXII. Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Vgl. Gautier, Schw. Z. XIV S. 415.

Schutzaufsicht vor. Daneben kann nach letzterem der unter Probe Gestellte verhalten werden, der Staatsanwaltschaft über seine Lebensführung regelmäßig unter Einreichung von Zeugnissen gemäß besonderer Vorschrift Bericht zu erstatten.

Die Schutzaufsicht, die wir schon im vorhergehenden Paragraph zu besprechen Gelegenheit hatten, gibt dem bedingten Straferlaß erst einen greifbaren Wert durch ihre erzieherische Tendenz. Zugleich verhindert sie auch, daß der Verbrecher ohne irgend einen ernsteren Denkzettel, eine dauernd wirksame Mahnung bleibe. Es sind ja nicht verstockte Sünder, die des Strafaufschubes teilhaftig werden, sondern Menschen mit schwankendem Charakter, die meistens Leichtsinn und Willensschwäche ins Unglück geführt haben, und bei denen genügt selten schon die in der Drohung zukünftigen Strafvollzugs liegende einfache Warnung vor neuen Ausschreitungen. Der Ernst dieser Warnung verblaßt gerade bei solchen Leuten recht bald, wenn sie sich selbst überlassen sind und sich ohne besondere Aufsicht und Ansporn wissen, wenn die Mahnung keine dauernd und beständig wirkende ist. Die Hoffnung auf Unentdecktbleiben überwiegt, und von neuem beginnt ein unordentliches Leben. Durch die Schutzaufsicht gewinnt jedoch die Warnung, die in der Strafvollstreckungsdrohung enthalten ist, eine dauernde Gestalt, wird aber nicht, wie Chicherio[1]) glaubt, selbst zu einem, allerdings milden, Strafübel, ähnlich etwa dem Verweis. Der E. mindestens, das muß festgestellt werden, sieht in der Lage des unter Schutzaufsicht Gestellten kein Übel, denn bei allfälligem Strafvollzug wird der abgelaufene Teil der Probezeit in keiner Weise auf den noch zu erstehenden Rest der Strafzeit angerechnet. Dadurch, daß man dem Verbrecher von Zeit zu Zeit zum Bewußtsein bringt, er werde bewacht, zwingt man ihn einfach, sich gut zu führen, zu arbeiten und schlechter Gesellschaft fernzubleiben.

Die Stellung unter Schutzaufsicht dauert solange als die Bewährungsfrist. Ausnahmsweise kann das Gericht auch von der Stellung unter Schutzaufsicht absehen, wenn von dieser Maßregel zufolge der Besonderheit des Falles oder der Persönlichkeit des Verur-

[1]) a. a. O. S. 598. Ähnlich Mittermaier, Schw. Z. XIV S. 265; anders dagegen derselbe, Schw. Z. XVI S. 67. These 2 der Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XXII. Versammlung, Zürich. Abgedr. Schw. Z. XIV S. 414.

teilten kein Vorteil oder eher Nachteil zu erwarten ist. Auch hier ist also der Individualisierung Spielraum gelassen. Die Gründe, die das Gericht zu dieser Ausnahme geführt haben, müssen, ebenso wie dessen besondere Weisungen an den Delinquenten, im Urteil Aufnahme finden (vgl. Ziff. 1 lit. c).

4. Erzeigt sich der Verurteilte während der Probezeit der empfangenen Gunst unwürdig, so verfügt das Gericht, und selbstverständlich nur dieses, den Vollzug der erkannten Strafe.

Die Unwürdigkeit kann er auf folgende Weise dartun:

a) Er begeht während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen; dann hat er neben der neuen auch die volle und unverkürzte Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen. Den bedingten Straferlaß aufzuheben vermag also nur ein vorsätzliches, innerhalb der Probezeit begangenes Verbrechen, nicht eine Übertretung, nicht ein fahrlässiges Verbrechen. Da jedoch, wie bereits ausgeführt wurde,[1]) auch fahrlässige Delikte gemeinen Motiven entspringen können und in diesem Falle berücksichtigt werden sollten, ist der Beschränkung auf vorsätzliche Verbrechen nicht zuzustimmen; der Ausdruck des Genfer Gesetzes, das von „gemeinen" Verbrechen spricht, ist weit eher am Platz.

Es braucht keine Verurteilung wegen eines neuen Rechtsbruches innerhalb der Probezeit erfolgt zu sein, wie in den Kantonen Wallis und Tessin; ebensowenig muß die Verfolgung des neuen Verbrechens eingeleitet sein, wie in Genf. Erforderlich ist nur Begehung und Entdeckung der Tat vor dem Ende der Bewährungsfrist, d. h. vor der Rehabilitationserklärung. Da aber die Gefahr ungleichen Verhaltens der Praxis in dieser Beziehung droht, so ist eine genauere und unzweideutigere Regelung, als sie der E. gegenwärtig bietet, durchaus zu fordern, erfolge sie nun im E. selbst oder in einem besonderen Reglemente.

b) Er handelt einer besonderen Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider; in diesem Falle verfügt das Gericht den Vollzug der erkannten Strafe.

---

[1]) vgl. oben S. 80, 81; bes. S. 80 Anm. 3.

Dies sind die Möglichkeiten des Verfalles des bedingten Straferlasses nach dem E. Sie bewegen sich leider in viel zu engen Grenzen; es ist geradezu auffällig, wie formalistisch der Verfasser des E. hier vorgegangen ist, im Gegensatz zur Normierung der Voraussetzungen des Instituts. Gewährt wird der Strafaufschub nur, nachdem das Vorleben und der Charakter des Verurteilten genau geprüft und seine Würdigkeit festgestellt ist. Die Behandlung des Verfalles des bedingten Straferlasses ist eine viel unfreiere, doktrinärere. Nur die Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder der Ungehorsam gegen die im Urteil festgesetzten besonderen Weisungen des Gerichtes kann und muß den Verfall herbeiführen, wenn eine förmliche Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde fruchtlos geblieben ist. Wer aber durch ein unordentliches, liederliches und der Gesellschaft schädliches Leben, ohne daß er sich allerdings eine schwere Rechtsverletzung zuschulden kommen ließe, jeden Anspruch auf Schonung verwirkt, dem kann man nichts anhaben, obgleich bei ihm gerade die Strafvollstreckung das angezeigteste wäre. Nicht einmal die Begehung neuer Rechtsbrüche leichterer Art hat Rückwirkung auf den bedingten Straferlaß. Die Ausdehnung der Verfallsbedingungen auf solche Verurteilte, die sich schlecht führen, ist um so dringender erforderlich, als nur dadurch die Schutzaufsichtsbehörde ein Mittel in die Hände bekommt, den Delinquenten zur Ordnung zu zwingen. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen steht ihr nichts zur Verfügung, was ihren Ermahnungen Nachdruck zu verleihen imstande wäre. In dieser Beziehung muß der Text des E. eine Änderung erfahren. Der bedingte Straferlaß soll vom Gerichte rückgängig gemacht werden können schon bei tadelnswerter Lebensführung des Verurteilten,[1]) aber insbesondere natürlich bei Vernachlässigung der ihm vom Gericht oder auch von der Schutzaufsicht auferlegten Verpflichtungen und bei Begehung neuer Rechtsverletzungen. In allen diesen Fällen soll der Verfall nicht ein notwendiger, obligatorisch gebotener sein, sondern er ist dem Ermessen des Gerichts anheimzustellen. Begeht der Verurteilte jedoch während der Probezeit ein neues vorsätzliches Verbrechen oder hat überhaupt das neue Delikt eine Freiheitsstrafe zur Folge, die vollzogen

[1]) Ähnlich auch Mittermaier in Schw. Z. XVI S. 85 ff.

werden muß,[1]) so ist der Vollzug der bedingt erlassenen Strafe obligatorisch zu machen.

5. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die erkannte Strafe weg. Das Urteil aber wird in keiner Weise dadurch berührt oder aus der Welt geschafft, wie einzelne Gesetze ausdrücklich bestimmen; so läßt das walliser Gesetz das erste Urteil dahinfallen, so daß es nicht mehr zu Recht besteht, der Täter nach dem Fristablauf also gleichsam freigesprochen ist. Neuenburg ist der einzige Kanton, der von völlig andern Gesichtspunkten ausgeht und vor der Stellung auf Probe über den Angeklagten noch kein Urteil und keine Strafe ausspricht; deshalb wird bestimmt, die Strafklage werde durch Fristablauf getilgt; bei schlechtem Betragen erfolgt dann erst Verurteilung.

Wirkt die so weggefallene Strafe rückfallbegründend? Der Wortlaut des Art. 51 spricht entschieden gegen die Bejahung dieser Frage; denn dort wird die Erstehung einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten in der Schweiz oder im Ausland gefordert. Die erlassene Strafe ist aber keine erstandene.

Eine andere Frage ist es freilich, ob der bedingte Straferlaß überhaupt keine Wirkung auf die Zukunft habe. Der E. läßt sich hierüber nicht aus; es ist aber zu erwägen, daß der Ausdruck des E.: „Die erkannte Strafe fällt weg" nur so viel heißt als: „Die Strafe gilt als verbüßt" und nicht etwa den Sinn hat, die Strafe werde als nicht verhängt betrachtet (so das freiburgische Gesetz). Deshalb dürfen wir sagen: soweit eine Wirkung der Bestrafung möglich ist, die außerhalb der Strafverbüßung liegt, bleibt sie trotz des bedingten Straferlasses bestehen. Es wird also auch die Eintragung im Strafregister — der E. schweigt sich darüber völlig aus — nicht auszulöschen sein, wohl aber ist dem Vorschlag Mittermaiers[2]) zuzustimmen, welcher verlangt: „es seien die Tat, die Verurteilung und der Strafaufschub sowie die Rehabilitation im Register zu verzeichnen, aber diese Registereinträge dürfen nur bei einer neuen strafrechtlichen Verfolgung mitgeteilt und nur bei einer Verurteilung nach außen benutzt werden."

---

[1]) Letzteres verlangt auch Mittermaier a. a. O. S. 86; ähnlich der St. Galler E.

[2]) Schw. Z. XVI S. 88.

III. Dies sind die Vorschriften des E. über den bedingten Straferlaß. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die gegenwärtige Fassung noch einer Reihe von Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen[1]) bedarf, sowohl auf materiellrechtlichem als auch auf prozessualem Gebiet; wir haben im Verlauf unserer Darstellung Gelegenheit gehabt, einige zu nennen. Es ist lebhaft zu wünschen, daß die Regelung aller noch offenen Fragen in einheitlicher Weise durch ein Bundesgesetz erfolge. Besonders dringend wird sich das Bedürfnis nach genauer Normierung des Verhaltens der Nebenstrafen im Falle des bedingten Straferlasses geltend machen. Ehrenstrafen mögen in den seltensten Fällen Bedeutung erlangen, da sie regelmäßig nur mit Zuchthaus verbunden sind; im übrigen folgen sie am besten der Hauptstrafe. Dagegen können das Wirtshausverbot (Art. 34), die Einziehung (Art. 38); die Amtsentsetzung (Art. 42), das Verbot, einen Beruf auszuüben (Art. 43), die Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 44) trotz des bedingten Straferlasses ganz gut völlig selbständig ausgesprochen werden; schon die besondere Natur der meisten dieser Nebenstrafen verlangt ihren Vollzug in jedem Fall.

Auch für Jugendliche, die zu Einschließung verurteilt worden sind, kennt der E. den bedingten Straferlaß. Art. 14 § 3 Abs. 2 lautet nämlich:

„Der Richter kann den Vollzug der Einschließung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre auferlegen, wenn nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er dadurch von weitern Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschließung weg, andernfalls wird sie vollzogen."

Aus begreiflichen Gründen fehlen hier verschiedene der im Art. 57 enthaltenen Erfordernisse. Namentlich konnte, da der Jugendliche unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, auf die Schutzaufsicht verzichtet werden.

Was endlich die rechtliche Würdigung des im Art. 57 des E. geregelten Instituts anbetrifft, so ist folgendes hervorzuheben:

---

[1]) So Thurneysen, Schw. Z. VII S. 387.

Der Name „bedingter Straferlaß", den die Maßregel gegenwärtig trägt, ist für sie, so wie sie sich im Entwurf gestaltet, richtig gewählt. Der Täter muß zuerst zu einer bestimmten Strafe unbedingt verurteilt werden. Alsdann kann ihm, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorliegen, durch gerichtliches Urteil die Gunst des bedingten Straferlasses zuteil werden, die Strafverbüßung wird ihm bedingungsweise erlassen. Der Erlaß ist ein richterlicher Akt, kein Gnadenakt wie in den deutschen Staaten. Das Urteil selbst bleibt durchaus bestehen. Ist die Probezeit glücklich überstanden, so fällt die erkannte Strafe weg, d. h. sie gilt als verbüßt. Dem amerikanischen Vorbild hat sich der neueste E. sehr genähert durch die Verwendung der Schutzaufsicht. Die Herbeiziehung der letzteren bedeutet für das Institut einen bedeutenden Gewinn, indem nun nicht mehr einfach auf die Strafvollstreckung verzichtet wird, sondern immerhin ein Etwas als Ersatz an ihre Stelle tritt. Der erzieherische Charakter der Maßregel wird in den Vordergrund geschoben. Vorzüglich bei jungen Leuten angewandt und möglichst auf sie beschränkt, dürfte der bedingte Straferlaß deshalb in der Tat segensreiche Wirkungen erzielen.

Wie die Einrichtung des bedingten Straferlasses sich bewähren und ob sie, so wie sie im E. festgelegt ist, die Erwartungen befriedigen wird, das mag die Zukunft lehren. Es muß hier jedenfalls noch einmal betont werden, daß die Bestimmungen des Art. 57 noch einiger Änderungen bedürfen, bevor sie Gesetzeskraft erlangen. Die wichtigste und dringlichste dieser Änderungen wird die bedeutende Herabsetzung der Höchstdauer der bedingt zu erlassenden Strafe sein.

Im übrigen hängt der Erfolg in hohem Maße ab von der Sorgfalt, Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit, mit welcher die Richter das Institut anwenden werden. Die Gefahren aber, die es in unser Strafrecht trägt, darf man sich nicht verhehlen. Leichtfertige und ungleiche Anwendung kann nicht nur die Grundlage des Strafrechts, den Vergeltungsgedanken, schwer schädigen, sondern auch die Autorität des Strafgesetzes unheilvoll erschüttern und das Rechtsgefühl des Volkes untergraben.

IV. Abteilung.

§ 10.

Die sichernden Maßnahmen.

In Kürze soll hier noch der sichernden Maßnahmen des E. gedacht werden; es dürfte sich dies im Rahmen unserer Aufgabe um so eher rechtfertigen, als die Stellung dieser Maßregeln gegenüber den Strafen eine keineswegs klar abgegrenzte ist, indem sie vielfach in das Strafgebiet übergreifen und durchsetzt sind mit Strafelementen.

Unter sichernden Maßnahmen versteht man zunächst verwaltungsrechtliche, polizeiliche Maßregeln, die dazu dienen, die Gesellschaft zu sichern und zu schützen vor Menschen, die sich ihr als gefährlich erwiesen haben. Oft verbindet sich damit auch noch der Zweck der Fürsorge für die betreffenden Individuen.

Die Hinübernahme solcher sichernden Maßnahmen ins Strafrecht versuchte praktisch in größerem Umfange zum erstenmal Stooß bei der Ausarbeitung des schweiz. E. Ihre Aufgabe besteht hier darin, dem Strafrichter die Möglichkeit zu geben, Personen, deren Gefährlichkeit für die Gesellschaft durch ein Verbrechen offenbar geworden ist, unschädlich machen zu können und die gefährdeten Interessen der Allgemeinheit zu sichern.

Der Entscheid der Frage, ob es angezeigt sei, Verwaltungsmaßnahmen ins Strafrecht aufzunehmen und sie den Zwecken des Strafrichters dienstbar zu machen, ist eine schwierige, da Erfahrungen in dieser Beziehung nur mangelhaft zu Gebote stehen. Stooß führt einige triftige Gründe praktischer Natur ins Feld, welche die Aufnahme der sichernden Maßnahmen ins Strafrecht rechtfertigen und empfehlen, mindestens für jene Personen, bei welchen sich nach krimineller Bestrafung die Anwendung von Sicherungsmaßregeln als notwendig erweisen sollte. Vor allem meint er, werde man der Verwaltungsbehörde viel Mühe und Arbeit ersparen; denn den Einblick in das Aktenmaterial und die Personenkenntnis, die nötig sind zu einer derartigen Verfügung, besitzt der Richter vom Strafverfahren her. „Es wäre eine Verkennung des richtigen Gedankens, welcher der Trennung der

Gewalten im Staate zugrunde liegt, wenn die Gesetzgebung dem Richter das Recht vorenthalten wollte, diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gegen das Verbrechen bei Anlaß seiner strafrichterlichen Tätigkeit zu treffen, welche er mit mehr Verständnis, also besser und ohne weiteren Zeitaufwand, also einfacher treffen kann, als der Polizeibeamte, der sich mit dem Fall, den der Richter gründlich kennen gelernt hat, neuerdings von Anfang an befassen müßte." [1]) Nach dieser Auslassung könnte man meinen, es sei dem Verfasser des E. nur darum zu tun gewesen, behufs Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens einige Kompetenzen, die sonst gewöhnlich der Polizeibehörde zustehen, dem Strafrichter zu übertragen, damit er neben der strafenden Tätigkeit, wo es sich als notwendig erweisen sollte, zugleich noch sichernde Maßnahmen anordnen könne. Nebenbei ergäbe sich auch der Vorteil, daß die Sicherungsfunktionen in den Händen eines Mannes lägen, der vermöge seines Amtes und seiner Erfahrung besser geeignet ist, einen gefährlichen Verbrecher zu beurteilen, als die Polizeiorgane.

Auf der andern Seite sind die Bedenken, die sich gegen die Einbürgerung der sichernden Maßnahmen ins Strafrecht erheben, zahlreich. Das Wesen der Strafe und der Zweck der Sicherungsmaßregeln sind grundverschieden. Die Strafe ist die notwendige Folge eines strafbaren Rechtsbruches, sie wird verhängt zur Genugtuung für das begangene Unrecht. Die sichernde Maßnahme dagegen hat keinen Bezug auf eine vorangegangene strafbare Handlung, sie dient lediglich der Sicherung der Gesellschaft und ihrer schutzbedürftigen, gefährdeten Interessen.[2]) Diesen prinzipiellen Unterschied anerkennt auch Stooß, wenn er sagt[3]): „Die sichernde Maßnahme wird nicht durch ein bestimmtes Delikt begründet, sondern durch den Zustand einer Person, der anläßlich eines Strafverfahrens gegen diese Person ermittelt wird." Daraus folgt weiter: Die Strafe in ihrer notwendigen Beziehung zur strafbaren Tat als ihrem Grunde ist immer eine, in gewissen Grenzen wenigstens, feste Größe, das dem objektiven und subjektiven Tatbestande, nach dem Willen des Gesetzes und dem Ermessen des Richters, äquivalente Quantum Strafübel; die sichernde Maßnahme aber ist keine zum vorn-

[1]) Mot. S. 35.

[2]) vgl. Hafter, Strafe und sichernde Maßnahme, in Schw. Z. XVII S. 212 ff.

[3]) Schw. Z. XIV S. 394.

herein bestimmte und abschätzbare Größe, sie richtet sich nach dem jeweiligen Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft.

Es besteht nun immer die große Gefahr, daß man versucht, die Strafe gänzlich den Zwecken der Sicherung dienstbar zu machen, daß man sogar dazu kommt, in der Sicherung oder Unschädlichmachung den vornehmlichsten Strafzweck zu erblicken.[1]) Das aber bedeutet die völlige Preisgabe des Vergeltungsgedankens im Strafrecht; denn Vergeltung und Sicherung schließen sich, zum größten Teil wenigstens, aus. Ein entschiedener Gegner der Sicherungsstrafe, Schmidt, sagt in dieser Beziehung zutreffend[2]): „Aber ein Kompromiß (zwischen der Vergeltungswirkung der Strafe und den Zwecken der Spezialprävention) wäre nicht nur ein teilweises, sondern ein vollständiges Preisgeben der Vergeltungswirkung, obwohl doch nur ein halbes System der Spezialprävention dafür eingetauscht wird." Wenn auch der Meinung Merkels,[3]) daß neben der Sühneidee noch eine Reihe andrer Strafzwecke Platz finde, beigepflichtet werden kann, so ist dies eben doch nur mit der Einschränkung der Fall, daß dem Vergeltungsgedanken die unbedingte Vorherrschaft, namentlich mit Bezug auf die Bestimmung von Art und Maß der Strafe, zu belassen ist, daß das Verbrechen und nicht der Verbrecher bestraft wird.

Der Verfasser des E. hat nun, hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Volke lebendigen Anschauungen, den Strafen den Vergeltungscharakter grundsätzlich gewahrt und betont dies öfters. So erklärt er[4]): „Der schweiz. E. betrachtet die Strafe als Vergeltung und bemißt die Strafe nach der Schuld des Täters", und ferner[5]): „In der menschlichen Natur ist das Gefühl tief eingewurzelt, daß das Gute belohnt, das Schlechte aber bestraft werden müsse." Um aber doch eine Sicherung der Rechtsgüter vor drohender zukünftiger Verletzung oder Gefährdung zu erreichen, und zwar durch Vermittlung des Strafrichters,

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch S. 85/86.

[2]) Die Aufgaben der Strafrechtspflege S. 285.

[3]) Schw. Z. VII S. 4: „Die Idee der Sühne schließt eine Fülle von Zweckbeziehungen in sich, die bei aufsteigender Kulturentwicklung allseitiger und bestimmter im Bewußtsein der Völker und bei der Gestaltung ihres Strafrechtes sich geltend machen."

[4]) Bericht über den Vorentwurf 1899 S. 14.

[5]) Schw. Z. VII S. 269.

hat er sich entschlossen, sichernde Maßnahmen aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes ins Strafrecht zu übertragen. Er läßt es sich angelegen sein, hiebei nachdrücklich zu betonen, daß der E. diese sichernden Maßnahmen von den Strafen unterscheide.[1]) Doch ist diese Scheidung durchaus nicht mit der wünschenswerten Klarheit und Konsequenz durchgeführt. Es ist Stooß namentlich auch nicht gelungen, jedes strafrechtliche Moment von den sichernden Maßnahmen fernzuhalten. Schon äußerlich ist die Unterscheidung eine ungenügende. Strafen und sichernde Maßnahmen sind im gleichen Abschnitt behandelt, die Beurteilung, ob ein Institut zu den einen oder andern zu rechnen sei, ist oft eine recht schwierige (z. B. Friedensbürgschaft Art. 46; Amtsentsetzung Art. 42; auch Landesverweisung Art. 41). Die Kritik des E. hat denn auch hauptsächlich gegen diese Vermengung Stellung genommen und eine schärfere Trennung gefordert.[2]) Besonders ablehnend verhielt sich Thurneysen, der die sichernden Maßnahmen auf das Verwaltungsrecht beschränkt wissen will; über die einschlägigen Bestimmungen schreibt er[3]): „Diese ineinander überfließenden Gesichtspunkte geben dem Ganzen einen Zug der Unsicherheit. Es fehlt der scharf ausgeprägte Gedanke, daß die Strafe eine Vergeltung des der Gesellschaft zugefügten Unrechts ist, und daß die Besserung bezw. Unschädlichmachung des Verbrechers erst in zweiter Linie in Betracht fällt" usw. Aus dieser Unklarheit resultiert eine weitere Schwierigkeit: bei der Unmöglichkeit befriedigender Abgrenzung kann gegebenenfalls oft kaum entschieden werden, ob die Vorschriften des allgemeinen Teils über die Strafen anzuwenden seien oder nicht. Eine aufmerksame Durchsicht der Bestimmungen des zweiten Abschnittes dürfte aber die Überzeugung bringen, daß die Rubrizierung einzelner Institute unter die Strafen oder sichernden Maßnahmen infolge ihres gemischten Charakters ohne weiteres ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Auch v. Liszt ist natürlich vom Standpunkt seiner Sicherungsstrafe aus mit dem Vorgehen Stooß' nicht völlig einverstanden; er hätte es am liebsten gesehen, wenn zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen überhaupt kein prinzipieller Unterschied gemacht worden

[1]) Mot. S. 35.

[2]) So Rolin a. a. O. S. 46; Meyer v. Schauensee, Zur Geschichte und Kritik des E. S. 38.

[3]) Schw. Z. VI S. 370; ebenso Schw. Z. VII S. 262 ff.

wäre. So aber sieht er in dem ihm vom E. Gebotenen wenigstens eine vorläufige kleine „Abschlagszahlung".[1])

Was nun die sichernden Maßnahmen im E. anbelangt, so müssen sie in zwei Gruppen geschieden werden, in solche mit reinem Sicherungscharakter und in solche mit gemischtem Charakter, bei welchen die Strafnatur deutlich durchschimmert. Es soll zum vornherein betont sein, daß wir hier nur diejenigen sichernden Maßnahmen in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, die in einer Freiheitsentziehung bestehen. Es sind dies folgende vier: Die Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Art. 17), die Einweisung in eine Arbeitsanstalt (Art. 31) oder in eine Trinkerheilanstalt (Art. 35) und die Verwahrung vielfach Rückfälliger (Art. 29, 30). Alle anderen Maßregeln, die man unter Umständen als sichernde Maßnahmen bezeichnen kann, wie die Friedensbürgschaft, das Berufsverbot usw., scheiden also aus.

Die Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt sind nun nach dem E. reine Verwaltungsmaßregeln, sie entbehren jedes Strafcharakters. Die Insassen dieser Anstalten sind darin nicht interniert, weil sie als Verbrecher, sondern weil sie als Kranke angesehen werden. Ein Trinker kann überdies erst in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden nach Verbüßung der ordentlichen Strafe.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der Einweisung in eine Verwahranstalt und in eine Arbeitsanstalt. Diese sichernden Maßnahmen tragen allerdings Strafcharakter, denn sie treten an die Stelle der ordentlichen Strafe. Auch Stooß[2]) hat dies öfter zugestanden. v. Lilienthal[3]) faßt sie geradezu als Sicherungsstrafen auf, während Meyer[4]) sie sogar für Nebenstrafen hält. Beide Maßregeln finden Anwendung auf gewisse fest umschriebene Verbrecherkategorien und dienen den Zwecken der Spezialprävention.

Gegen die Aufnahme der reinen sichernden Maßnahmen, wie sie im schweiz. E. enthalten sind, lassen sich prinzipielle Einwände nicht erheben, denn sie haben nie Strafzweck. Diese Anstalten dienen ent-

---

[1]) Archiv S. 419.

[2]) Prot. I S. 185, II S. 417, 424; Bericht über den Vorentwurf, 1899 S. 46.

[3]) Z. g. St. XV S. 113.

[4]) Lehrb. S. 380 Anm. 1.

weder zur Unterbringung bereits anderweitig Bestrafter oder von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen. Sie beschäftigen uns deshalb auch in diesem Zusammenhange weiter nicht.

Im folgenden werden wir dagegen

die Verwahrungsanstalt und die Arbeitsanstalt

noch etwas eingehender zu würdigen und auf ihren Strafcharakter zu prüfen haben. Die Bestimmungen des E. über die beiden Institute lauten:

„Art. 29. Begeht jemand ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum oder gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs, der wegen solcher Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht drei Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hat, so erkennt das Gericht anstatt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen für mindestens zehn und höchstens zwanzig Jahre, wenn es überzeugt ist, daß der Schuldige nach Erstehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig würde und es die Verwahrung für geboten erachtet.

Art. 30. Die Verwahrung vielfach Rückfälliger wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschließlich diesem Zwecke dient.

Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann die zuständige Behörde die vorläufige Entlassung des Verwahrten für die übrige Zeit der Verwahrung anordnen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, er werde keine Verbrechen mehr begehen.

Art. 31.[1]) Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann das Gericht anstatt der Gefängnisstrafe oder neben der Gefängnisstrafe auf Einweisung des Schuldigen in eine Arbeitsanstalt für die Zeit von ein bis drei Jahren erkennen.

Der Eingewiesene wird zur Arbeit angehalten.

Hat der Eingewiesene zwei Dritteile der bestimmten Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitsanstalt erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die übrige Zeit der Einweisung vorläufig ent-

---

[1]) Den Kantonen verbleibt nach wie vor das Recht der administrativen Einweisung von Liederlichen und Arbeitsscheuen. Vgl. EG. Art. 37; Mot. S. 55.

lassen, wenn anzunehmen ist, er werde nicht wieder in Liederlichkeit und Arbeitsscheu verfallen."

a) Der Verwahrungsanstalt ist insbesondere heftige Opposition erstanden, sowohl in der Expertenkommission, als auch in andern Fachkreisen, und schwere Bedenken sind gegen sie geltend gemacht worden.

In dieser Anstalt sollen Aufnahme finden die vielfach Rückfälligen, d. h. Unverbesserliche, Gewohnheitsverbrecher, wenn sie eines der in Art. 29 genannten Verbrechen begangen haben und auch die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Das Gericht muß jedoch überzeugt sein, daß der Schuldige nach Erstehung der ordentlichen Strafe wieder rückfällig würde, und die Verjährung deshalb für geboten erachten. Alsdann tritt an die Stelle der ordentlichen Strafe eine Verwahrung von mindestens zehn und höchstens zwanzig Jahren. Man unterwirft also die Gewohnheitsverbrecher, die in der Tat eine Plage, eine Drohung und Schädigung für die menschliche Gesellschaft sind, strengen Sonderbestimmungen; an die Stelle der Strafe tritt etwas, was theoretisch nicht Strafe benannt, in Wahrheit aber als ein sehr intensives Strafübel betrachtet werden wird, und zwar nicht nur von den Betroffenen. Und der Grund dieser Neuerung? „Es handelt sich vorwiegend darum," sagte Stooß[1]) ausdrücklich, „unschädlich zu machen." Die Gesellschaft erklärt man, muß gesichert werden, indem man Individuen, die unverbesserlich und unempfänglich sind für die ordentlichen Strafmittel, und dies durch öfteren Rückfall bewiesen haben, durch möglichst lang dauernde Einschließung unschädlich macht. Über die Behandlung dieser Verbrecherkategorie ist schon unendlich viel geschrieben und gestritten worden, ohne daß man zu einem allseitig befriedigenden Resultat gekommen wäre. Darin ist man ja einig, daß der Staat die Berechtigung hat, besonders scharf gegen die vielfach Rückfälligen vorzugehen; das wirksame Mittel zu finden, um sich dieser gefährlichen Menschen zu erwehren, bereitet aber große Schwierigkeiten, und die Meinungen sind gegenwärtig sehr geteilt.[2])

---

[1]) Prot. I S. 192.

[2]) vgl. Schw. Z. VI S. 292 ff.

Thurneysen und Mittermaier[1]) wollen den vielfach Rückfälligen mit Zuchthaus bestrafen; auch durch den Vollzug der Freiheitsstrafen werden ja die Sträflinge unschädlich gemacht, und für Leute von dieser Art ist nur langdauernde harte Einsperrung, eine möglichst intensive Strafe, von Wirksamkeit. Man soll überhaupt nicht schon aus der Erkenntnis der Wirkungslosigkeit der Strafe den Schluß ziehen, man dürfe den Gewohnheitsverbrecher nun nicht mehr strafen, sondern müsse ihn auf andere Weise „behandeln". Der Vollzug der Zuchthausstrafe und der Verwahrung, so wie ihn der E. kennt, läuft im Grunde genommen auf dasselbe hinaus, besonders wenn die Verwahrung vorläufig (und noch lange) im Zuchthaus vollzogen werden muß (vgl. EG. Art. 45 Abs. 2). Die subtilen Unterschiede, die Stooß zwischen beiden herausklügelt,[2]) mögen sich in der Theorie ganz schön machen, praktisch zerfallen sie jedoch in nichts. Durch Androhung scharfer Rückfallstrafen und durch Errichtung von Arbeitsanstalten (s. unten) ließe sich vielleicht eine gute Handhabe schaffen zu energischer und wirksamer Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums.

Ein gewichtiges Bedenken gegen die so angedeutete Regelung darf allerdings nicht unerwähnt bleiben. Jede einzelne Bestrafung, als ein Akt vergeltender Gerechtigkeit, soll der Schwere der Tat angemessen sein. Eine beliebige Ausdehnung der Detentionszeit, wie es der Zweck der Unschädlichmachung, der nun einmal gegenüber den Gewohnheitsverbrechern zur Geltung gebracht werden soll, erheischt, ist deshalb nicht statthaft. Die Strafe als solche eignet sich also nur in sehr beschränktem Maße dazu, zugleich neben ihrem Hauptzweck auch der Unschädlichmachung, der dauernden Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Subjekten zu dienen. Gerade in Hinsicht auf diese Tatsache hat Merkels Verteidigung des Verwahrhauses[3]) in seiner Antwort an Thurneysen zweifellos über das Ziel hinausgeschossen. Wenn es sich um weitgehende Unschädlichmachung handelt, muß also eine

---

[1]) Thurneysen, Schw. Z. VI S. 374 ff.; Mittermaier, Schw. Z. XIV S. 150 ff.

[2]) Prot. I S. 192: Der Unterschied der Zuchthausstrafe und der Verwahrung besteht zunächst darin, daß sich die Zuchthausstrafe nach der Schwere des Verbrechens richtet, die Verwahrung dagegen die Unempfänglichkeit des Verbrechers für eine fernere Strafe zur Voraussetzung hat.

[3]) Schw. Z. VII S. 7—14, besonders 7.

Verwaltungsmaßregel, aber dann eine reine sichernde Maßnahme, Platz greifen. Ob der Entscheid über ihre Anwendung in gewissen Fällen ebenfalls in die Hand des Richters gelegt werden solle, ist eher eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Nun haben wir aber bereits hervorgehoben, daß wir es in der Verwahrung vielfach Rückfälliger nicht mit einer reinen Polizeimaßregel zu tun haben, sondern daß sie auch stark mit Strafmomenten durchsetzt ist. Stooß selbst hat sich über die juristische Natur der Verwahrung dahin ausgesprochen,[1]) „daß diese Maßnahme, obwohl im wesentlichen polizeilicher Natur, doch des Strafcharakters nicht völlig entbehre, und es könne daher nicht mit Grund gesagt werden, daß hier der vielfache Rückfall als Strafausschließungsgrund behandelt werde." Der Art. 29 sagt übrigens ganz unzweideutig, die Verwahrung trete an die Stelle einer Freiheitsstrafe.

Mehrere Autoren halten die Verwahrung einfach für eine Strafe. Mit besonderer Schärfe spricht sich Wach aus[2]): „Die Verwahrung ist eine zeitige Freiheitsstrafe von großer Härte, welche den ausgesprochenen Zweck hat, unschädlich zu machen. Meines Erachtens darf der Gesetzgeber diesen letzteren Zweck unter keinen Umständen in sein Strafgesetzbuch aufnehmen. . . . Das Verwahrhaus wird allerdings das lasciate ogni speranza an der Stirn tragen und jede „vorläufige Freilassung" den Beweis erbringen, daß man sich bei der Verweisung in dieses Haus geirrt hat."[3])

Die Verwahrung wird, daran ist kein Zweifel, als eine Strafe angesehen werden, die zu der begangenen Tat in gar keinem Verhältnis steht. Dieses Gefühl wird um so stärker sein, als entgegen der Vorschrift des Art. 30 die unglückliche Bestimmung des EG. Art. 45 Abs. 2 den Vollzug der Verwahrung in einem Zuchthaus gestattet, solange hierzu keine besondere Verwahrungsanstalt vorhanden ist. Unter diesen Umständen wäre es doch wohl angezeigt, von dem Verwahrhaus gänzlich abzusehen und sich auf andere Weise zu behelfen.

---

[1]) Prot. II S. 417; ähnlich Prot. I S. 175 vgl. auch v. Lilienthal a. a. O. S. 121.

[2]) Gutachten S. 10/11.

[3]) Weitere Gegner: Pfenninger, Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1892 S. 89. Ferner in der Expertenkommission: Gretener, Meyer, v. Schauensee, Scherb.

b) Im Gegensatz zu dem behandelten Institut hat die Arbeitsanstalt von keiner Seite prinzipielle Ablehnung erfahren. Als Verwaltungsmaßregel ist sie schon längst in einer Reihe von Kantonen bekannt.[1]) Auch die Möglichkeit richterlicher Einweisung in eine solche Anstalt dürfte unbedenklich und sogar ein „Gebot der Ökonomie amtlicher Tätigkeit“[2]) sein in allen Fällen, wo ein auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückführbares Verbrechen die Notwendigkeit und Heilsamkeit einer solchen Maßregel klargelegt hat. In die Arbeitsanstalt dürfen nur solche Verbrecher eingewiesen werden, die zu keiner schwereren als Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, ebenso Übertreter in den gesetzlich bestimmten Fällen (vgl. Art. 230, 246, 254, 255). Es werden also dort hauptsächlich zusammenströmen Bettler, Vaganten, solche, die ihre Familienpflichten vernachlässigen usw., jedenfalls nur Leute, die sich Delikte leichterer Art haben zuschulden kommen lassen. Diesen bekommt eine längere Einweisung und Zucht zu regelmäßiger Arbeit offenbar ausgezeichnet. In der Arbeitsanstalt sollen sie erzogen und wieder gewöhnt werden an ein seßhaftes, arbeitsames, ruhiges und anständiges Leben, „wobei die Unschädlichmachung der Liederlichen als wohltätige Nebenwirkung eintritt“.[3])

Die Einweisung erfolgt nun aber nach dem E. anstatt oder neben der Gefängnisstrafe; sie kann also in einem Fall sich als reine sichernde Maßnahme darstellen, im andern auch Strafcharakter annehmen. „Sie ist“, erklärt Stooß,[4]) „teils Polizeimaßregel, teils Strafe, wobei der polizeiliche Charakter überwiegt.“ Ist die erkannte Strafe verbüßt und erfolgt dann Einweisung, also neben der Strafe, so kann natürlich von einem der Einweisung anhaftenden Strafcharakter nicht mehr gesprochen werden.[5]) Letzteres wird allerdings selten zutreffen. „In der Regel wird der Richter es vorziehen, eine doppelte Freiheitsentziehung mit verschiedenem Namen und System zu vermeiden und einfach statt auf Strafe auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt er-

---

[1]) Stooß, Grundzüge Bd. 1 S. 328.

[2]) Stooß, Schw. Z. XIV S. 322.

[3]) Mot. S. 55.

[4]) Prot. II S. 424; vgl. Prot. I S. 201.

[5]) So Binding, Grundriß S. 217; Handb. I S. 873/74; Schmidt, Aufgaben besonders S. 291 ff.

kennen." [1]) Die Arbeitsanstalt gemischten Charakters dürfte also das Gewöhnliche sein.

So hat man denn leider auch hier ein Zwittergebilde geschaffen, das sich in Wirklichkeit vorwiegend als eine nicht auf der Vergeltungsidee ruhende Strafe, als eine Sicherungsstrafe darstellt und geeignet ist, Verwirrung in die Grundlage des Strafgesetzbuches, in die Auffassung des Strafzweckes zu bringen und die Einheitlichkeit dieser Auffassung zu vernichten. Und doch hätte man der Arbeitsanstalt sehr leicht den Charakter als reine sichernde Maßnahme wahren können; denn es ist nicht einzusehen, welchen andern Nachteil die nach der Strafverbüßung vorzunehmende Versetzung in die Arbeitsanstalt haben könnte, als den, die Arbeit der Vollzugsbehörden etwas zu komplizieren. Dieser Nachteil würde aber gewiß mehr als aufgewogen durch den Vorteil, daß man nicht in derselben Anstalt Eingewiesene, die zugleich Sträflinge sind und eine begangene Rechtsverletzung zu sühnen haben, neben andern beherbergen müßte.

Mit der Dauer der Einweisung kann man sich einverstanden erklären, besonders mit dem Minimum. Ein Jahr dürfte in der Tat die kürzeste Zeitdauer sein, während welcher man einen Arbeitsscheuen zu geregelter Tätigkeit gewöhnen und ihn event. einen Beruf lehren kann. Erreicht man umgekehrt in drei Jahren beim Eingewiesenen nichts, so ist ein Erfolg und Besserung aussichtslos.[2]) Von einer Fixierung der Dauer der Einweisung durch den Richter muß füglich Umgang genommen werden;[3]) denn es kann zum voraus nicht ermessen werden, wie lange es dauert, bis der Zweck der Einweisung erreicht ist, und dieser Zweck ist neben der Sicherung eben vorwiegend Besserung.

c) Nach allem, was über die Verwahrungsanstalt und die Arbeitsanstalt vorgebracht wurde, erhebt sich nun die Frage: Ist es not-

---

[1]) Mot. S. 56; Stooß, Prot. II S. 424; vgl. Thurneysen, Schw. Z. VII S. 264; v. Lilienthal a. a. O. S. 113.

[2]) v. Liszt, Archiv S. 423, 424 sagt: „Wenn man die Erziehung zur Arbeit als den Zweck des Arbeitshauses festhält, kann man drei Jahre als Höchstmaß billigen." Einer Ausdehnung, etwa auf fünf Jahre, stünden aber natürlich keine Bedenken entgegen, wenn das Bedürfnis hierzu vorhanden wäre.

[3]) So auch Gautier, deux projets S. 77; v. Liszt, Archiv S. 424.

wendig, für die vielfach Rückfälligen und für die Arbeitsscheuen und Liederlichen verschiedene Anstalten zu errichten? Stooß führt in den Motiven keine Kriterien an, nach welchen sich die beiden Kategorien unterscheiden. Ihrer kriminalpolitischen Bedeutung nach könnte man sie allerdings etwa folgendermaßen abgrenzen: In die Verwahrungsanstalt kommen gemeingefährliche Unverbesserliche, die schon vielfach rückfällig geworden sind; die Arbeitsanstalt soll dagegen harmlosere Naturen, die durch Liederlichkeit und Arbeitsscheu auf den Weg des Verbrechens geführt wurden, aufnehmen. Besteht aber wirklich zwischen diesen beiden Verbrecherklassen ein tiefgreifender Unterschied? Die große Mehrzahl der schweiz. Strafanstaltsdirektoren ist in dieser (übrigens durchaus nicht genügend erforschten) Frage anderer Meinung als Stooß; sie halten dafür, die vielfach Rückfälligen rekrutieren sich in der Hauptsache gerade aus den Liederlichen und Arbeitsscheuen, aus Elementen, welche durch Trägheit und Verwahrlosung immer wieder zum Rückfall geführt werden.[1]) Ist dies richtig, und wir müssen der Erfahrung billig Glauben schenken, dann ist die Arbeitsanstalt für solche Individuen gerade der rechte Platz, dort können sie an Arbeit und Ordnung gewöhnt und im Zaume gehalten werden. Die wirklich Unverbesserlichen aber und die in hohem Grade gemeingefährlichen Rückfälligen unter ihnen sind regelmäßig so schwere Verbrecher, daß sie sowieso zu langer Freiheitsstrafe, zu Zuchthaus verurteilt werden müssen und die Gesellschaft vor ihnen auch dadurch dauernd gesichert ist. Sollte darauf aufmerksam gemacht werden, diese Verbrecherkategorie sei dem Strafübel gegenüber unempfindlich und abgestumpft, so wäre hierauf zu entgegnen: es kann sich nur darum handeln, diesen Leuten während ihrer Detention eine scharfe Zucht angedeihen zu lassen; dies ist aber im Zuchthaus gerade so gut möglich wie in der Verwahrungsanstalt.

d) Wenn wir uns das Verhältnis der sichernden Maßnahmen zu den Strafen, wie wir es uns gedacht und oben entwickelt haben, noch einmal vor Augen stellen, so gelangen wir zu folgenden Forderungen:

Sichernde Maßnahmen, als rein polizeiliche Maßregeln

---

[1]) vgl. die in Schw. Z. VI S. 292ff. von Guillaume zusammengestellten Ergebnisse der Umfrage bei den schweiz. Strafanstaltsdirektoren, insbesondere Frage 2.

gedacht, sind zum Schutze der Gesellschaft gegen gefährliche und schädliche Mitglieder irgend welcher Art notwendig und berechtigt.

Ob mit ihrer Handhabung nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern in gewissen Fällen auch die Gerichte zu betrauen seien, das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, vorausgesetzt, daß ihre Herübernahme ins Strafgesetzbuch ihrem Charakter keinen Eintrag tue, sie nicht mit strafrechtlichen Elementen gesättigt werden, wie das leider im schweiz. E. teilweise der Fall ist, wo sie zu Sicherungsstrafen geworden sind.

Sie sind im Strafgesetzbuch jedenfalls von den Strafen deutlich gesondert zu behandeln.[1])

---

[1]) Der Wunsch Stooß' (Bericht über den Vorentwurf 1899 S. 46), die Wissenschaft möge jede einzelne Maßnahme auf ihre Natur prüfen, führt wegen der Unklarheit der einzelnen Bestimmungen zu keinem Resultat.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.